



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Stadtvertretung Kühlungsborn

Sitzungstermin:	Donnerstag, 21.07.2016, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Aula des Schulzentrums, Neue Reihe 73 A, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge und Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters, Anfragen der Stadtvertreter
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 02.06.2016 - Beschlusskontrolle
6. Beschluss über das Gestaltungskonzept Baltic-Park, Gast: Herr Rother
7. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Sondergebiet "Am Bootshafen" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
9. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Umgebung Karpfenteich" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
10. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hermannstr./nördliche Fr.-Borgwardt-Straße" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 49 "Dünengarten" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
12. Ankauf Karl-Risch-Straße 11 (ehem. Polizeistation) Flur 2, Flurstück 141/1 mit 1.013 m²
13. Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
14. Berichtigung des § 1 Punkt 1 a) und c) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015
15. Berichtigung des § 1 Punkt 2 a) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016
16. Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
17. Grundsatzbeschluss zur Ansiedelung eines Gewerbes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen"

18. Beschlussvorlage der Zählergemeinschaft LINKE / Kühlungsborner
Liste: Planerische Vorbereitung und Abriss der ehemaligen
Meerwasserschwimmhalle

i.V.
gez. Dirk Lahser
Bürgermeister

Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2016



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Herbert Hanl	22.06.2016	16/60/072

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Beschluss über das Gestaltungskonzept Baltic-Park, Gast: Herr Rother

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die vorgestellte Gestaltung des Baltic-Parks des Freien Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. (FH) Hannes Rother als Grundlage für die weitere Planung und Vorbereitung des Förderantrages für die Städtebauförderung.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Baltic-Park liegt im Bereich des Sanierungsgebietes Erweiterung „West-Teil“ und weist derzeit erhebliche Mängel und Missstände auf. Die Neugestaltung des Baltic-Parks soll als eine der letzten Maßnahmen im städtebaulichen Sondervermögen umgesetzt werden.

Der heute so genannte Baltic-Park entstand unmittelbar nach der Wende zum 20. Jahrhundert auf den Grundstücken zweier Häuslereien im damaligen Arendsee.

Erste fotografische Aufnahmen des frisch angelegten Parks stammen aus dem Jahr 1903. Bauherrin war die Berliner Kaufmannsfamilie Hausmann. Erstes Wohnhaus der Familie war zunächst ein Blockhaus an der Poststraße. In den Jahren 1910-12 entstand nach Plänen des Rostocker Architekten Alfred Krause (Krause und Korff) im sog. Reformstil die Villa Hausmann, heute Villa Baltic.

Die Parkgestaltung war von Anfang an auf den späteren Standort der Villa bezogen (vgl. Achse der Hauptallee). Ein Planverfasser bzw. Planunterlagen von der Ursprungsgestaltung sind nicht überliefert. Fotoaufnahmen aus ersten Bestandsjahren geben jedoch einen Überblick über eine formale Gestaltung mit geschwungenen Wegen.

Überliefert ist ein Lageplan aus dem Jahr 1938, der einige Veränderungen in den Wegeverläufen aufweist, ansonsten aber den zuvor bekannten Zustand zeigt, so auch Standorte von Kunstwerken, Pavillons etc.

Der Park ist derzeit durch Nutzungsänderung komplett überformt. Die Neuplanung orientiert sich am verlässlich überlieferten Zustand von 1938, berücksichtigt jedoch den nach B-Plan ausgesparten Bereich um die Schwimmhalle.

Der Parkplatz an der Poststraße wird optimiert und von derzeit 60 auf dann 66 Stellflächen erweitert. Der Kinderspielplatz wird aus der ruhigeren rückseitigen Parkzone an die belebtere Nordkante verlegt. Dabei ist der thematische Rückgriff auf den Standort der Häuslerei (bäuerliche Wirtschaft) angedacht. Im Baumbestand müssen anhand einer bereits vorgenommenen Begutachtung Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Die geplanten Wegeverläufe lehnen sich an die Gestaltung von 1938 an, nehmen aber zugleich die aktuellen Nutzungsansprüche auf.

Der Umgang mit einer angedachten künstlerischen Ausgestaltung ist noch abzustimmen.
 Weitere Details werden im Rahmen der persönlichen Planungspräsentation erläutert.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushalts- belastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Keine, Präsentation durch Herrn Rother



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	03.06.2016	16/60/065

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	15.06.2016	Öffentlich
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

1. billigt den vorliegenden **Entwurf** der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg“ und den Entwurf der Begründung dazu.
2. Der **Entwurf** der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 einschließlich der Begründung ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
3. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, **Entwurf** vom 06.06.2016 mit Begründung

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung hat am 14.04.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg“ beschlossen.

Der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 liegen neue Planungsabsichten für das Flurstück 362/2 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn (Wiesengrund 2a) zu Grunde. Die Details der Änderung sind den Anlagen zu entnehmen.

Das Planverfahren wird nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt. Eine Beeinträchtigung von Umweltbelangen erfolgt durch die Änderung nicht, so dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Nach dem Beschluss des vorliegenden **Entwurfs** durch die Stadtvertretung erfolgt die Versendung an betroffene Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zwecks Einholung der Stellungnahmen sowie die öffentliche Auslegung. Bei der öffentlichen Auslegung ist den Bürgern die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Kosten des Verfahrens zur Änderung des o.g. Bebauungsplans trägt der Antragsteller.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushalts- belastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

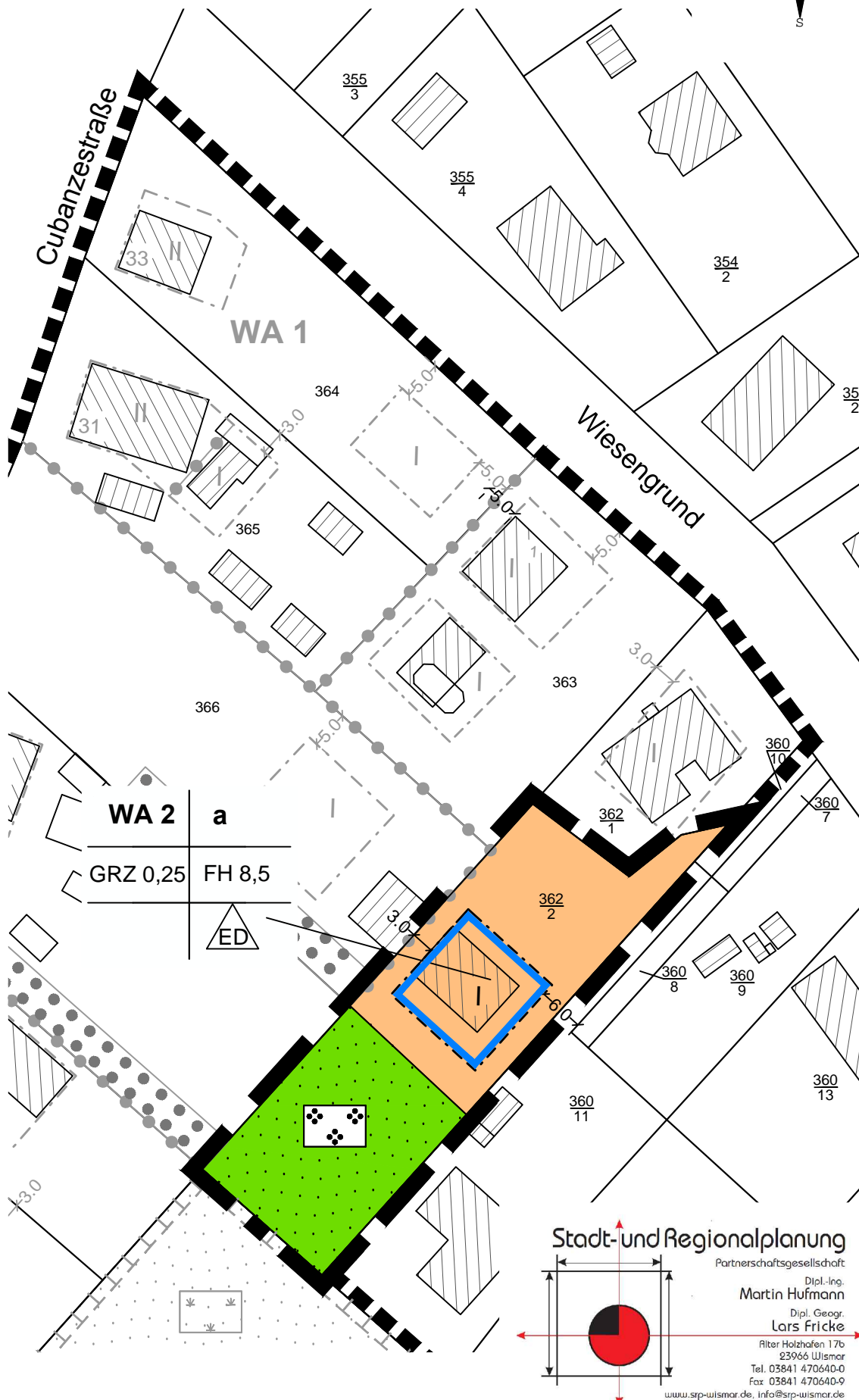
Veranschlagung 2016	X nein	ja, mit €	Produktkonto 51102.56255000
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

B-Plan Nr. 32, 2. Änderung, **Entwurf** vom 06.06.2016 mit Begründung

Teil A - Planzeichnung

M 1:750



Plangrundlagen:
Rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 und sonstige Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn; Lageplan des Vermessungsbüros Wieck, Kühlungsborn, 10/2015

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing. Martin Hufmann
Dipl. Geogr. Lars Fricke
Filter Holzshafen 17b
23966 Ulsimar
Tel. 03841 470640-0
Fax 03841 470640-9
www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de

TOP 7

Planerläuterung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird das im Geltungsbereich liegende Baufeld um 2 m in Richtung Südwesten verschoben.

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg", gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 auf dem Flurstück 362/2, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, im nordöstlichen Geltungsbereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Alle sonstigen Festsetzungen sowie die Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 32 gelten für die Satzung über die 2. Änderung unverändert weiter fort.

Hinweise

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind im Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen - Hausgarten, privat

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen

- Flurstücksnummern
- Bemaßung in m

3. Festsetzungen der Ursprungsplanung

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baulinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen - Wiese, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

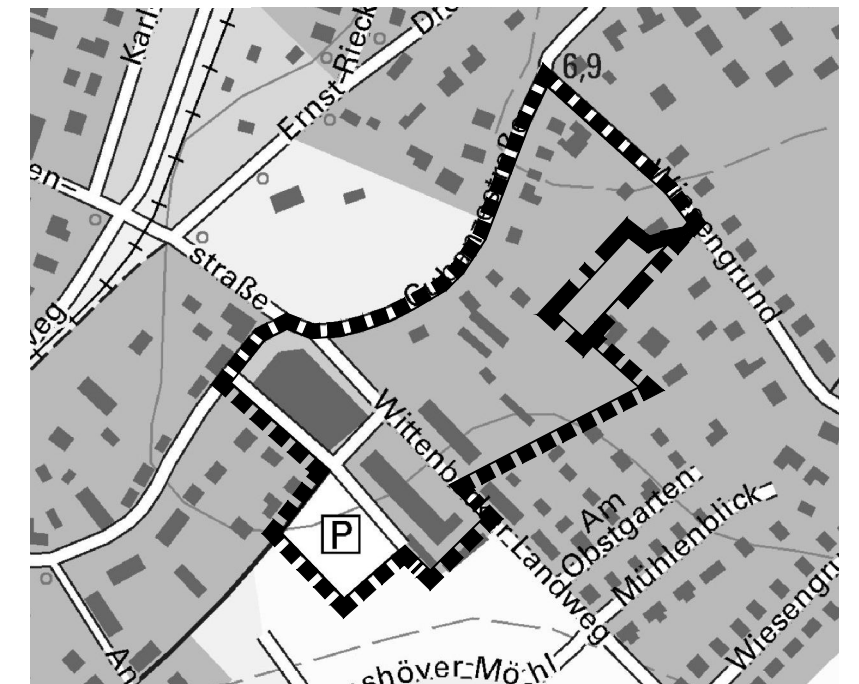
Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Übersichtsplan



Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2016

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"

umfassend einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 auf dem Flurstück 362/2, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, gelegen im nordöstlichen Geltungsbereich

Entwurf

Bearbeitungsstand 06.06.2016



Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2016

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"

umfassend einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 auf dem Flurstück 362/2,
Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, gelegen im nordöstlichen Geltungsbereich

Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand 06.06.2016

1. Anlass und Inhalt der Planänderung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 14.04.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 beschlossen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das Flurstück 362/2, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn. Das Grundstück befindet sich am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches der Ursprungssatzung.

Die Stadt hat sich nach der Beratung eines Änderungsantrages im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 32 und unter Abwägung der zu beachtenden städtebaulichen und nachbarlichen Belange zur Durchführung der vorliegenden Änderungsplanung entschlossen um eine unbeabsichtigte Härte auszuschließen. Das Planungsziel besteht in der geringfügigen Verschiebung eines Baufeldes um 2 m für einen Anbau an ein bestehendes Wohngebäude im rückwärtigen Bereich des Wiesengrundes.

Auf dem Grundstück wurde bereits in der Vergangenheit ein Einfamilienhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 2 errichtet. Nach einem Eigentümerwechsel beabsichtigt der Bauherr auf dem genannten Grundstück den Anbau einer Veranda, um eine Vergrößerung der Wohnfläche aus familiären Gründen zu erreichen.

Die Veranda soll in der gesamten Länge von rd. 12,0 m in einer Tiefe von 3,5 m entlang der südwestlichen Gebäudefront errichtet werden. Auch nach dem erfolgten Anbau wird die im Ursprungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 eingehalten. Es ist ein eingeschossiger Anbau mit einer Dachneigung von 13° vorgesehen.

Aufgrund der Lage des vorhandenen Gebäudes im festgesetzten Baufenster wäre allerdings in südwestlicher Richtung nur noch eine Erweiterung von ca. 1,5 m zulässig und somit eine Überschreitung von 2 m notwendig. Eine Erweiterung in Richtung Norden wäre für einen Verandaanbau allein schon aus energetischen Gründen nicht zweckmäßig. Ein seitlicher Anbau ist aufgrund des Grundstückszuschnittes und der notwendigen nachbarschaftlichen Abstandsflächen nicht möglich.

2. Umweltbelange

Umweltbelange sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 nicht betroffen. Diese wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 umfassend und abschließend bearbeitet. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich ein Baufenster geringfügig um 2,0 m verschoben. Die GRZ von 0,25 besteht weiterhin fort, so dass keine zusätzliche Versiegelung erfolgt. Weitere umweltrelevante Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 32 werden im Rahmen der 2. Änderung nicht tangiert und gelten auch für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Planes unverändert fort.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
"Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"

3. Sonstiges

Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes, die nicht von der 2. Änderung betroffen sind, gelten unverändert fort. Dies gilt auch für die Hinweise und für die Begründung.

Die Kosten für das Änderungsverfahren trägt der Eigentümer des betroffenen Grundstücks.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den Karl, Bürgermeister



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	01.06.2016	16/60/058

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	15.06.2016	Öffentlich
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Sondergebiet "Am Bootshafen" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt:

1. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit folgendem Ergebnis geprüft: s. Anlage.
Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Stadtvertreterversammlung beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sondergebiet "Am Bootshafen" gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 86 LBauO M-V als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Planzeichnung, Begründung und Abwägung, Stand 01.06.2016

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung hat am 25.02.2016 die Aufstellung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sondergebiet „Am Bootshafen“ beschlossen. Anschließend wurde ebenfalls am 25.02.2016 ein Entwurf einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Gegenstand des Beschlusses war u.a. die Darstellung von Baugrenzen mit Unterbrechungen (Ausbildung von Baugrenzen nur vor den Gebäuden entlang der Promenade) für die Blockstufenanlage. Im Bauausschuss am 16.03.2016 und im Hauptausschuss am 31.03.2016 wurde hierüber erneut abgestimmt. Letztlich wurde dem Entwurf mit Baugrenzen ohne Unterbrechungen vor den Gebäuden zugestimmt.

Hintergrund der 4. Änderung des B-Plans Nr. 17 ist die Erweiterung des Sondergebiet SO

„Blockstufenanlage“ um ca. 3,0 m in der Tiefe auf 8,0 m auf einer Länge von ca. 260,0 m. Weiterhin wird mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 zukünftig folgendes für das Sonstige Sondergebiet SO 6 festgesetzt: Das Gebäude soll durch ein neues Gebäude mit Tiefgarage, öffentlicher Toilette und einem Ladengeschäft sowie einer Gaststätte ersetzt werden. Desweiteren soll der Zugang westlich des SO 6 auf öffentlichen Grund verlegt werden und ist dabei barrierefrei auszuführen.

Das Planverfahren wird nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt. Es handelt sich hier im Wesentlichen um eine Überplanung des vorhandenen Bestandes. Eine Beeinträchtigung von Umweltbelangen erfolgt durch die Änderung nicht, so dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 öffentlich ausgelegen und wurde an betroffene Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme versendet. Aus der öffentlichen Auslegung resultierten keine grundlegenden Planänderungen. Die eingegangenen Stellungnahmen können der **Abwägung** entnommen werden.

Nach dem **Abwägungs-** und Satzungsbeschluss wird die 4. Änderung des B-Planes Nr. 17 durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja, abzüglich privater Anteil

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/ lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushalts- belastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
5.700,00 €	€	€	€	€

Veranschlagung 2016 im Ergebnisplan	X nein im Finanzplan	ja	Produktkonto 51102.56255000
--	-------------------------	----	-----------------------------

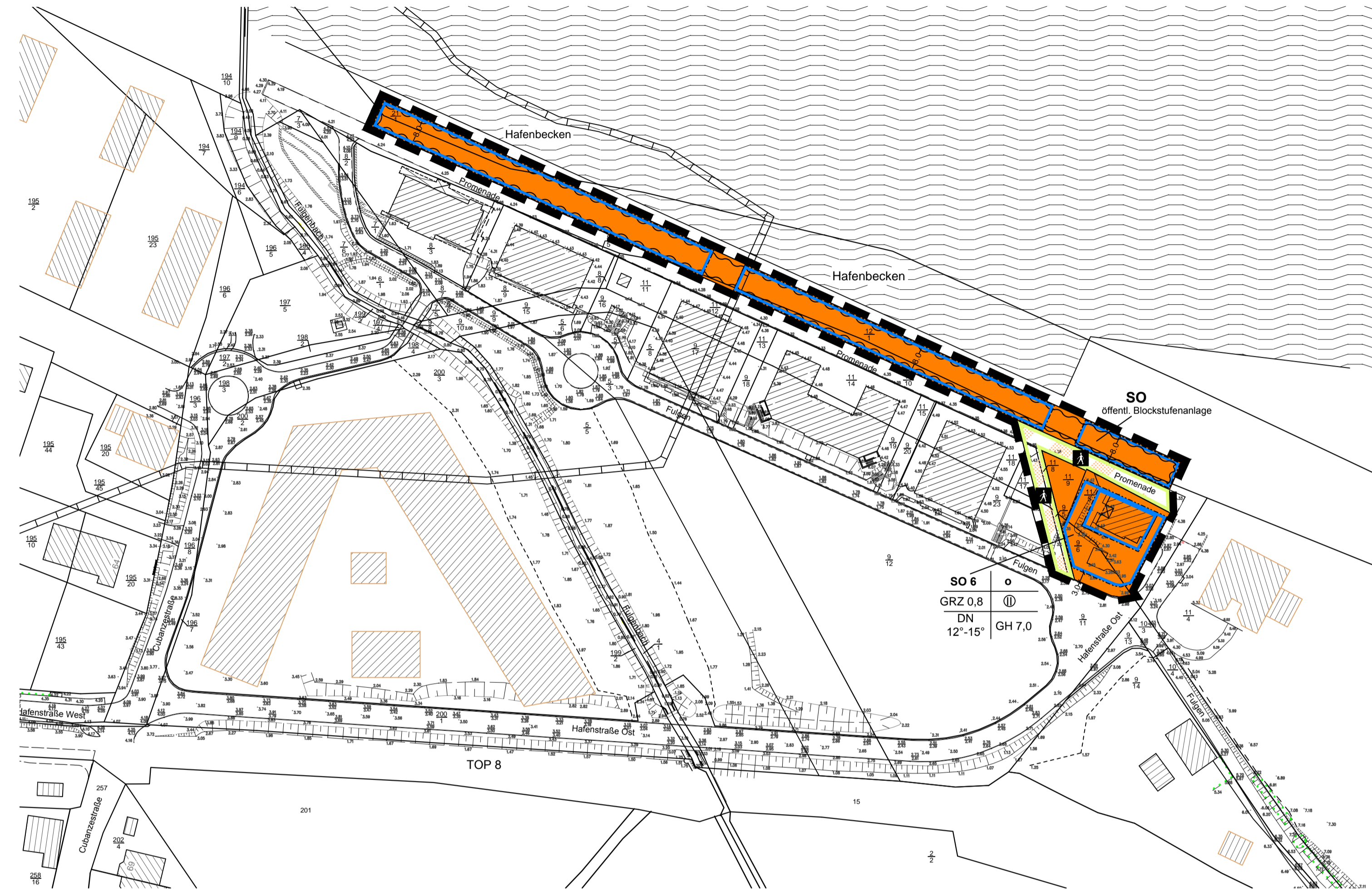
Anlagen:

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Planzeichnung, Begründung und Abwägung, Stand 01.06.2016

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Bootshafen"

Teil A - Planzeichnung

M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- SO** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: öffentliche Blockstufenanlagen
- SO 6** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Strandversorgung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- Ⓜ Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zwingend
- GH max. Gebäudehöhe in m

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- DN Dachneigung
- Baugrenze, oberirdisch
- Baugrenze, unterirdisch

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Fußweg barrierefrei / Promenade

Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

- Hochwasserschutzanlage

Regelungen des Denkmalschutzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Bemessung
- Höhenpunkte
- Böschung
- Wasserfläche

Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Bauer, Wismar 2010; Teilungsentwurf Vermessungsbüro Bauer-Siwiek, Wismar 5.8.2015; Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V/GeoBasis DE/M-V 2015; Bebauungsplan Nr. 17 in der Fassung der 2. Änderung; Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn.

Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Doberan. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmalfunde in dem nachrichtlich übernommenen Bereich bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 6 „Strandversorgung“ gilt die Stellplatzsatzung (Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz) in der zuletzt geänderten Fassung.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 6 „Strandversorgung“ gilt die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der zuletzt geänderten Fassung.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 334) wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom folgenden Satzungen über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen", gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend die Flurstücke 9/5, 9/6, 9/22 teilw., 11/5, 11/8, 11/9, 11/10 teilw., 11/17 teilw., 12/1 teilw. und 21/1 teilw., Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B – Text

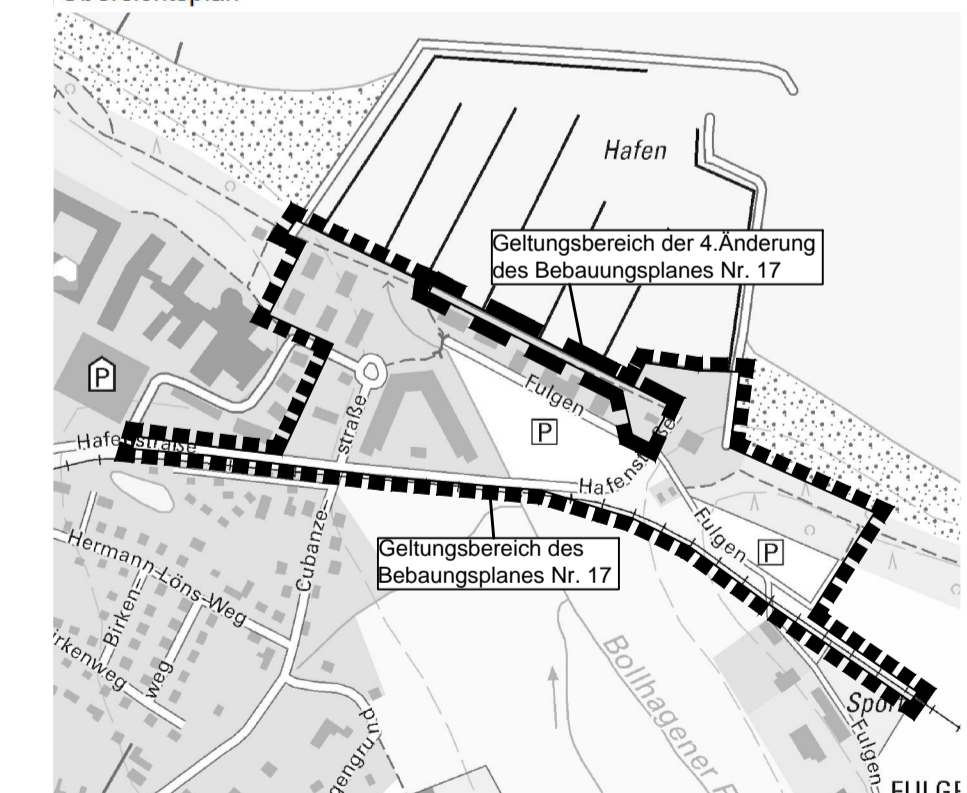
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

1. **Inhalt des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Abgesehen von den nachfolgenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gelten alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 in der Fassung der 2. Änderung sowie die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften für die Satzung über die 4. Änderung unverändert weiter fort.
2. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11 und 19 BauNVO)
2.1 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Blockstufenanlagen“ dient der Errichtung von Blockstufenanlagen auf dem Deckwerk des Hafens. Innerhalb dieses Sondergebietes ist ausschließlich die Errichtung von Sitzgelegenheiten als Blockstufenanlagen zulässig. Feste Gebäude und Überdachungen sowie mobile Pavillons und Zelte sind unzulässig. Außerdem sind Treppenabgänge zum Hafen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
2.2 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ (SO 6) dient einem Gebäude zur Strandversorgung. Dabei sind im Erdgeschoss zwingend öffentliche WC-Anlagen mit barrierefreiem Zugang zur Strandpromenade mit einer Gesamt-Mindestgröße von 85 m² (Brutto-Geschossfläche) für Damen und Herren sowie für Menschen mit Behinderungen zu errichten. Darüber hinaus sind zulässig ein Ladengeschäft sowie eine Gaststätte. Das 2. Vollgeschoss ist nur als Staffelgeschoss zulässig, dass gegenüber dem Erdgeschoss hafenseitig um mindestens 1,0 m zurückspringt. Die entstehenden Dachflächen können als Dachterrassen ausgebildet werden. Die Firsthöhe wird auf maximal 7,0 m über dem Bezugspunkt der Geländehöhe von 4,40 m ü.HN und die Dachneigung auf 12° - 15° festgesetzt. Abweichend von der Festsetzung Nr. 1.7 im Ursprungsplan ist die Errichtung einer Tiefgarage bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 zulässig.
3. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die Schallemission des Sonstigen Sondergebietes „Strandversorgung“ ist auf einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 53 dB(A) pro m² tags und 39 dB(A) pro m² nachts begrenzt.
4. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)
4.1 Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Blockstufenanlagen“ zulässigen Anlagen sind in Konstruktion, Material und Abmaßen einheitlich auszuführen. Als Materialien sind ausschließlich verzinkte Stahlkonstruktionen mit Holzauflagen und Holzbeplankungen zulässig. Es ist nur FSC-zertifiziertes Sogossi-Tropenholz zulässig.
4.2 Als Dachendeckung sind im SO 6 ausschließlich rote Tonziegel zulässig.
4.3 Fassaden sind im SO 6 nur als verputzte Flächen in beige oder gelb zulässig.
4.4 Werbeanlagen sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Blockstufenanlagen“ unzulässig.
4.5 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- (1) Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde am 25.02.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 17.03.2016 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (2) Die Stadtvertreterversammlung hat am 25.02.2016 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (3) Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 29.04.2019 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Antragssteller während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.03.2016 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (5) Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- (6) Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (7) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 17 wurde gebilligt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (8) Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- (9) Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan

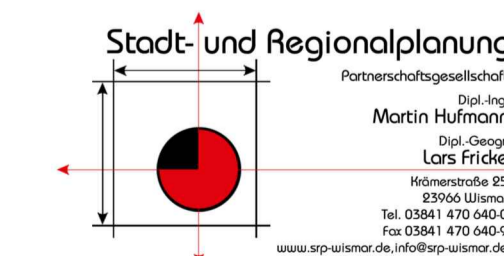


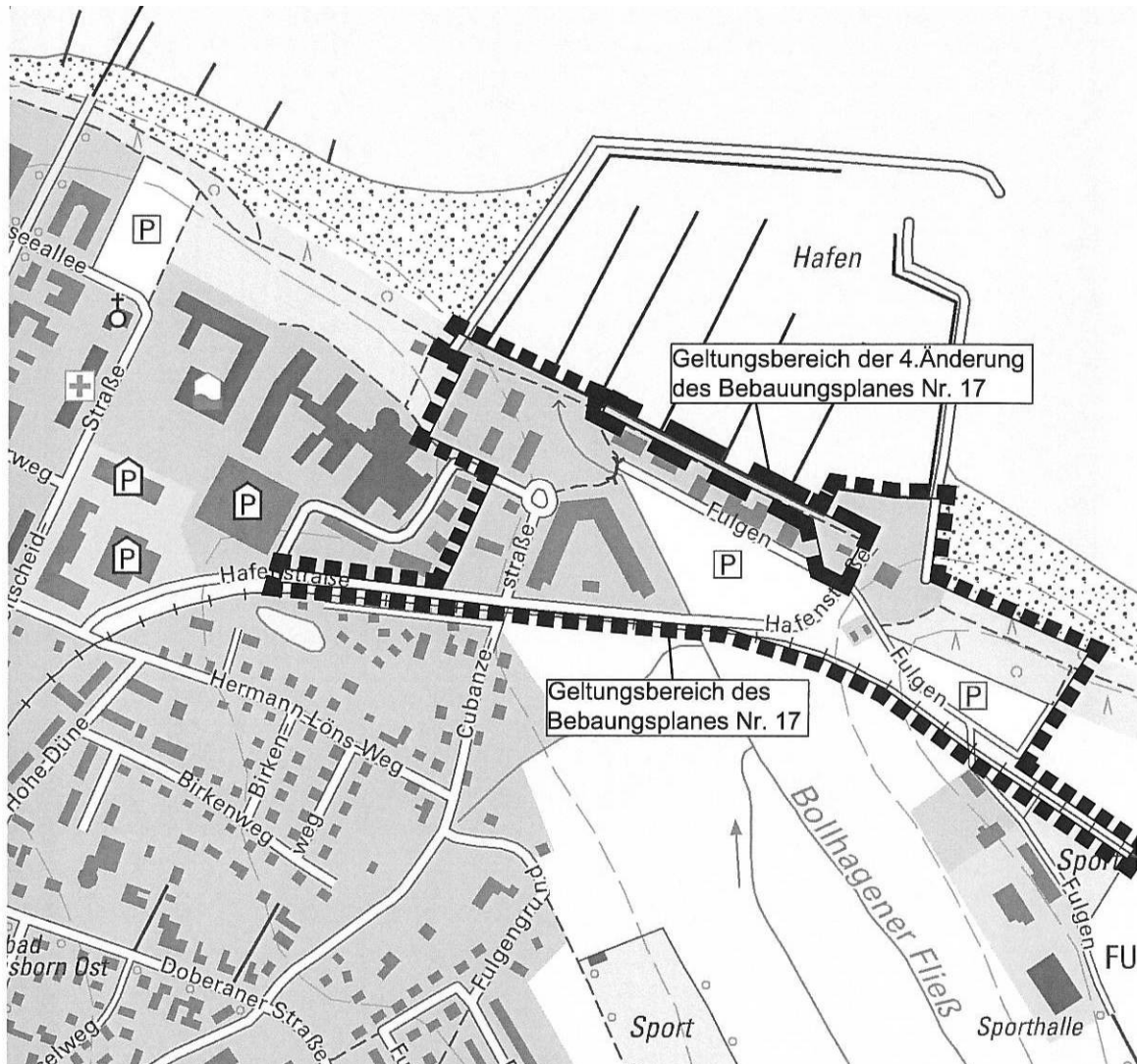
SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "Am Bootshafen"

gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend die Flurstücke 9/5, 9/6, 9/22 teilw., 11/5, 11/8, 11/9, 11/10 teilw., 11/17 teilw., 12/1 teilw. und 21/1 teilw., Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn

SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 01.06.2016





Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2015

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "Am Bootshafen"

gelegen in Kühlungsborn Ost, umfassend die Flurstücke 9/5, 9/6, 9/22 teilw., 11/5, 11/8, 11/9, 11/10 teilw., 11/17 teilw., 12/1 teilw. und 21/1 teilw., Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn

Begründung

Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 01.06.2016

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen"

1. Planungsziele, Geltungsbereich

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Am Bootshafen“ zu ändern. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Blockstufenanlagen gegenüber der Gastronomie im Hafen, die sich als sehr attraktive Sitzgelegenheiten erwiesen haben, in der Tiefe von 5,0 m auf 8,0 m zu erweitern.

Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der 2017 auslaufenden Zweckbindungsfrist die städtebauliche Notwendigkeit, die Nutzung des Gebäudes für die Strandversorgung auf dem privaten Grundstück festzuschreiben und insbesondere die öffentliche WC-Anlage zu sichern. Die Gestaltung soll sich an die vorhandenen Gebäude an der Promenade angleichen.

Westlich davon soll der Zugang zur Promenade auf öffentlichen Grund verlegt und behindertengerecht bzw. barrierefrei ausgeführt werden.

Die Änderungen werden im Kap. 3 im Einzelnen erläutert.

Darüber hinausgehende Änderungen der Ursprungsplanung in der Fassung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 17 sind mit der 4. Änderung nicht verbunden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 umfasst die ca. 260 m lange und 8,0 m breite Fläche auf der Hochwasserschutzanlage nördlich der Promenade am Bootshafen in Kühlungsborn Ost (Flurstücke 12/1 teilw., 11/10 teilw. und 21/1 teilw.) sowie für die Strandversorgung das Baufeld 6 der Ursprungsplanung (Flurstücke 9/6, 11/5, 11/9) und für den Zugang zur Promenade die Flurstücke 9/5, 9/22 teilw., 11/8 und 11/17 teilw., Flur 4, Gemarkung Kühlungsborn.

2. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Am Bootshafen“ wurde 2003, in der Fassung der 1. Änderung mit einigen Veränderungen zur Ursprungsplanung 2006 rechtswirksam. Mit dem B-Plan Nr. 17 wurde die Erschließung und Bebauung des Hafengeländes in Kühlungsborn Ost vorbereitet.

Die Blockstufenanlagen waren erstmalig mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 17 planerisch vorbereitet worden.

Die Stadt fasste 2015 einen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 17, die v.a. die mögliche Bebauung der brachliegenden Fläche nördlich der Hafenstraße, die vorübergehend als Parkplatz genutzt wurde, zum Inhalt hat. Diese Planung wurde aber bisher nicht weiter geführt. Daher wird die vorliegende Planung als 4. Änderung bezeichnet. Sie umfasst mit dem Baufeld 6 und dem Zugang zur Promenade Teilflächen des Aufstellungsbeschlusses der 3. Änderung, die vorgezogen beplant werden sollen.

Die Aufstellung der 4. Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von einer Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen,

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen"

- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

3. Änderungsinhalte

Sonstiges Sondergebiet SO „Öffentliche Blockstufenanlagen“

Die Blockstufenanlagen gegenüber der Gastronomie im Hafen, die sich als sehr attraktive Sitzgelegenheiten erwiesen haben, sollen erweitert werden. Das B-Plan-Gebiet umfasst daher einen Teil der Hochwasserschutzanlagen im Hafen Kühlungsborn, die aus einer befestigten Granitblockschüttung bestehen. Die Hochwasserschutzanlage wird durch die geplante Erweiterung der öffentlichen Blockstufenanlagen nicht beeinträchtigt, da diese auf die Granitblöcke aufgesetzt werden.

Der bebaubare Bereich innerhalb des ca. 260 m langen Streifens parallel zum Hafenbecken wurde durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind für die Hafenabgänge unterbrochen worden.

Die Erweiterung ist eine wichtige Maßnahme für die Tourismuswirtschaft Kühlungsborns insgesamt, da sich der Hafen als hervorragender Standort für Wassersportler und attraktiver Besuchermagnet für Einheimische und Gäste etabliert hat. Die Blockstufenanlagen sollen der Öffentlichkeit frei zugänglich sein.

Die planerischen Voraussetzungen für diese baulichen Anlagen wurden bereits mit der 2. Änderung durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Blockstufenanlage“ geschaffen. Mit der 4. Änderung sollen die öffentlich nutzbaren Blockstufenanlagen nun in der Tiefe von 5,0 m auf 8,0 m erweitert werden.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist ausschließlich die Errichtung von Blockstufenanlagen zulässig. Feste Gebäude und Überdachungen sowie mobile Pavillons und Zelte sind unzulässig. Zur Hafenseite ist ein Glas-Geländer mit einem Abstand von 5-10 cm zu den Blockstufen vorgesehen und ein ausreichender Abstand zum Hafenstein einzuhalten.

Des Weiteren ist gemäß bisheriger Abstimmungen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) bei der Anlage der Blockstufenanlagen zu beachten, dass die Funktion des Deckwerkes bei der Montage der Blockstufen nicht beeinträchtigt wird. Die Blockstufenkonstruktion ist im Fußauflagerbereich in geeigneter Weise gegen auflaufenden Seegang zu verankern. Hierfür ist eine Teilverklammerung des Deckwerkes in den Auflagerpunkten zu empfehlen. Erforderlichenfalls sind in der Befestigung Sollbruchstellen für den Fall extremer Seegangsbelastung vorzusehen, die Schäden am Deckwerk verhindern.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen"

Die Ausführungsplanung und der Standsicherheitsnachweis sind dem StALU MM zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen. Das StALU MM haftet nicht für evtl. auftretende Hochwasserschäden.

Um eine angemessene Gestaltung der Blockstufenanlagen zu gewährleisten, sollen analog zur 2. Änderung zusätzlich örtliche Bauvorschriften erlassen werden. Demnach sind die zulässigen Anlagen in Konstruktion, Material und Abmaßen einheitlich auszuführen. Als Materialien sind ausschließlich verzinkte Stahlkonstruktionen mit Holzauflagen und Holzbeplankungen zulässig. Ergänzend wird aufgenommen, dass nur FSC-zertifiziertes Bongossi-Tropenholz zulässig ist. Dieses wurde bereits bei den bestehenden Blockstufenanlagen und bei der Seebrücke verwendet. Werbeanlagen sind hier unzulässig. Störende Elemente oder eine „Überfrachtung“ mit Werbeanlagen sollen vermieden werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Sonstiges Sondergebiet SO 6 „Strandversorgung“

Das Sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ (SO 6) dient einem Gebäude zur Strandversorgung. Dabei sind im Erdgeschoss zwingend öffentliche WC-Anlagen mit barrierefreiem Zugang zur Strandpromenade in einer Gesamt-Mindestgröße von 85 m² (Brutto-Geschossfläche) für Damen und Herren sowie für Menschen mit Behinderungen zu errichten. Diese wichtige öffentliche Einrichtung im Hafen von Kühlungsborn soll planungsrechtlich abgesichert werden, auch für den Fall des Ersatzes des vorhandenen Gebäudes. Der Grund dafür ist das Ende der entsprechenden Zweckbindungsfrist für diese Nutzung auf dem privaten Grundstück im Jahr 2017. Darüber hinaus sind ein Ladengeschäft, z.B. mit einem Sortiment für die Strand- oder Hafenversorgung bzw. mit touristischen Angeboten sowie eine Gaststätte zulässig.

Die Festsetzungen aus dem Ursprungsplan wurden für das Baufeld 6 nur teilweise übernommen, da sich ein mögliches neues Gebäude an die vorhandene Bebauung an der Promenade anpassen soll. Demnach ist eine Gebäudehöhe von max. 7,0 m bei zwingend zweigeschossiger, offener Bauweise mit einem flach geneigten Dach von 12°-15° Dachneigung zulässig. Als Höhenbezugspunkt gilt die max. zulässige und im Bestand realisierte Geländehöhe von 4,40 m ü.HN. Das zweite Vollgeschoss soll, wie auch bei den übrigen Gebäuden an der Promenade, als Staffelgeschoss hafenseitig um mind. 1,0 m zurückspringen. Die entstehenden Dachflächen können als Dachterrassen ausgebildet werden. Zusätzliche werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die einer gestalterischen Anpassung an die vorhandenen Gebäude dienen. Als Dacheindeckung sind im SO 6 daher ausschließlich rote Tonziegel zulässig. Fassaden sind nur als verputzte Flächen in beige oder gelb zulässig.

Abweichend von der Festsetzung Nr. 1.7 im Ursprungsplan ist die Errichtung einer Tiefgarage bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 zulässig. Für das Gebäude und die Tiefgarage wurden analog zur Ursprungsplanung jeweils Baugrenzen ober- bzw. unterirdisch festgesetzt.

Barrierefreier Zugang zur Promenade

Westlich des SO 6 soll der Zugang zur Promenade auf öffentlichen Grund verlegt werden. Der derzeitige Zugang befindet sich auf dem privaten Grundstück des SO 6. Der Stadt ist eine behindertengerechte bzw. barrierefreie Ausführung wichtig, um von der Hafenstraße mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen ohne Hindernisse zur Strandpromenade gelangen zu können. Dazu wird die öffentliche Verkehrsfläche be-

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen"

sonderer Zweckbestimmung „Promenade“ der Ursprungsplanung als „Fußweg, barrierefrei“ an die städtischen Grundstücksflächen in einer Breite von 4,78 m angepasst.

4. Immissionsschutz

Aus Gründen des Immissionsschutzes für benachbarte Ferienwohnungen und ein südlich des Geltungsbereiches gelegenes Wohnhaus wurden in der Ursprungsplanung flächenbezogene Schalleistungspegel für die einzelnen Baufelder festgesetzt, um die möglichen Lärmemissionen zu begrenzen. Die Schallemission des Sonstigen Sondergebietes „Strandversorgung“ wurde dabei auf einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 53 dB(A) pro m² tags und 39 dB(A) pro m² nachts begrenzt. Diese Festsetzung wurde zur Verdeutlichung in die 4. Änderung übernommen.

5. Umweltbelange, Artenschutz

Die Planung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt. Mit der vorliegenden Planung ändert sich das grundlegende städtebauliche Planungskonzept des B-Planes Nr. 17 in der Fassung der 2. Änderung nicht. Eine Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl erfolgt ebenfalls nicht. In der Ursprungsplanung festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen wurden umgesetzt. Insofern ist ein möglicher Eingriff bereits ausgeglichen.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist ebenfalls anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt wird.

Eine Bebauung und dauerhafte Nutzung ist bereits vorhanden. Hinsichtlich der künftig möglichen Bebauung ergeben sich keine Anhaltspunkte auf die Beeinträchtigung vorhandener Gehölze oder auf das Vorkommen streng geschützter Arten, da es sich um bereits intensiv genutzte Flächen bzw. Gebäude handelt. Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

6. Eigentumsverhältnisse

Das von der Änderung betroffene Grundstück im SO 6 befindet sich in Privatbesitz. Die Promenade, der künftige barrierefreie Strandzugang und das SO Blockstufenanlage sind in städtischem Eigentum.

7. Ver- und Entsorgung

Die Erschließungsanlagen im Plangebiet sind vorhanden und erfahren durch die Planung keine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung. Die geregelte Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die vorhandenen Anschlüsse bzw. Anschlussmöglichkeiten gewährleistet. Die Mindestabstände zu Leitungen sind bei Baumaßnahmen zu beachten.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen"**8. Sonstiges**

Abgesehen von den o.g. Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gelten alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 in der Fassung der 2. Änderung sowie die dort getroffenen Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften für die Satzung über die 4. Änderung unverändert weiter fort.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Doberan. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmalfunde in den nachrichtlich übernommenen Bereichen bekannt. Diese dürften allerdings von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen sein. Vor Beginn von Erdarbeiten muss jedoch die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Über die Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Bad Doberan wird hingewiesen.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 6 „Strandversorgung“ gilt die Stellplatzsatzung (Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz) in der zuletzt geänderten Fassung.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 6 „Strandversorgung“ gilt die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der zuletzt geänderten Fassung.

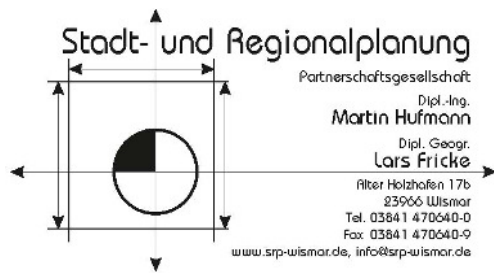
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Bootshafen"

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

.....

Karl, Bürgermeister

Planverfasser:



Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Bootshafen“

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 01.06.2016

Landkreis RostockDer Landrat
Amt für Kreisentwicklung

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 28.04.2016	
Sachb. 601/A	Sp. SLO

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz GüstrowIhr Zeichen: We/Ko
Unser Zeichen: 61.1.31Name: Herr Grundmann
Telefon: 03843/75561131
Zimmer: 3322

Datum: 26.04.2016

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Bootshafen“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**hier: : Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Bootshafen“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Bearbeitungsstand Entwurf 27.11.2015) abgegeben:

- Mit der 4. Änderung des B-Plans Nr. 17 beabsichtigt die Stadt eine bessere Nutzbarkeit im Geltungsbereich des B-Plans zu schaffen. Seitens des Landkreises Rostock bestehen zu den vorgelegten Änderungsabsichten grundsätzlich keine Einwände.
- Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Ämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die in der Anlage beigefügten Fachstellungen der Ämter:

Umweltamt

- Untere Wasserbehörde vom 05.04.2016
- Untere Bodenschutzbehörde vom 06.04.2016

sind Bestandteil dieser Stellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Im Auftrag


 Finke
 Amtsleiter

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00,
Konto: 605 111 111

Internationale Bankverbindung:

Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111

Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises Rostock grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Fachstellungen der Ämter werden nachfolgend berücksichtigt.

Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 05.04.2016
III 66.200

Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung

- im Hause -

**Betr. : Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Sondergebiet „Am Bootshafen“
Reg.Nr. : 060d42BP1704-66200-3 , 2. Änderung**

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen zur o.g.Änderung keine Einwände.
Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu beachten.

Gez. Ilona Schullig

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände bestehen.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden beachtet, dazu erfolgte eine Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Bauleitplanung
- im Hause -

Org-Nr. III 66 2 50

☎03843/75566250

06.04.2016

bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben

Reg Nr.: 060d42BP1704

Vorhaben: B-Plan 17 „Am Bootshafen“ / 4. Änderung
Planungsstand: Entwurf 16.02.2016
Gemeinde : Kühlungsborn
Örtliche Lage: Kühlungsborn – Ost, Bootshafen

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf keine Einwände.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen und Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt sind.

Die Hinweise werden beachtet.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Stadtbauamt
Frau Kolakowski
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn



Telefon: 0381 331-67 122
Telefax: 03843 777 6003
E-Mail: katy.bulok@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen: We/Ko
Bearbeitet von: Frau Bulok
Aktenzeichen: 12c-045/16
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 20. Mai 2016

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Sondergebiet „Am Bootshafen“ – Entwurf vom 16.02.2016**

Ihr Schreiben vom 22.03.2016

Sehr geehrte Frau Kolakowski,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Sie planen das Deckwerk entlang der Promenade innerhalb des Hafensbereiches über eine Länge von ca. 260 m und über die volle Breite von 8 m mit einer Blockstufenanlage zu überbauen.

Diese Anlage soll in drei Teile untergliedert werden, die von Abgängen voneinander getrennt werden.

Die in der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 geplante Anlage stellt eine Erweiterung der bereits 2011 beantragten Blockstufenanlage dar.

Seitens der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden unserer Behörde sowie aus küstenschutztechnischer Sicht bestehen gegen die 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Die vorgelegte 4. Änderung ist mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Die Forderungen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 12.07.2011 mit dem Aktenzeichen B110/11 behält weiterhin ihre Gültigkeit.
2. Ein erneuter Standsicherheitsnachweis für die Anlage, auch bei bewährter Bauweise, wird für sinnvoll gehalten, da durch die komplette Überbauung des Deckwerkes eine geänderte Belastung desselben im Sturmflutfall eintritt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden grundsätzlich keine Bedenken bestehen und die 4. Änderung des B-Planes Nr. 17 mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden.

1. Die Stellungnahme vom 12.7.2011 betraf die 2. Änderung des B-Planes Nr. 17 und die damit geplante, erstmalige Errichtung von Blockstufenanlagen auf dem Deckwerk des Hafens. Die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise wurden vollständig umgesetzt und auch im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Sie sind Bestandteil der Begründung im Kap. 3.

2. Der Standsicherheitsnachweis wird beim StALUMM eingereicht.

3. Die Abtrennung zum Hafенbereich durch ein durchgehendes Glasgeländer kann nicht empfohlen werden, da abgeschlossene Längswerke im Ernstfall die Belastung durch Wellenschlag erhöhen und den Ablauf von Wasser behindern. Generell wird eine offene Gestaltung der gesamten hafenseitigen Front angeraten.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass durch schwere Sturmfluten insbesondere während der Sturmflutsaison (16.10. – 30.03. des Folgejahres) Schäden am geplanten Bauwerk auftreten können und evtl. Instandsetzungsmaßnahmen am Deckwerk erforderlich machen. Die Planungen sind dahingehend anzupassen. Es wird empfohlen, auf die unterste Stufe zu verzichten und die darüber liegende bis zur seeseitigen Grenze des Baufensters zu verbreitern.
5. Auf die Einreichung einer Ausführungsplanung kann verzichtet werden, sofern die Planung des Ingenieurbüros b&o Hamburg (75-01-01) nach wie vor Bestand hat.
6. Die Vorhaben im Bereich des Sondergebietes 6 „Strandversorgung“ tangieren die Belange des Küstenschutzes nicht.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Eine E-Mail mit dem gleichen Inhalt wie dieses Schreiben geht Ihnen zur Erleichterung Ihrer Bearbeitung ebenfalls zu.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Blindzellner

3. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Das Glasgeländer soll beibehalten werden. Dabei garantiert der Bauherr die Verkehrssicherheit und trägt Risiken von evtl. möglichen Beschädigung durch Sturmfluten. In den weiteren Abstimmungen zwischen dem beauftragten Ingenieurbüro und der Stadt wurde vereinbart, einen Abstand des Glasgeländers von 5 - 10 cm (zur Vermeidung von Verletzungen durch z.B. einklemmen) zu den Blockbohlen einzuhalten. Damit kann dem Hinweis des StALUMM entsprochen werden, dass der Aufprall bei Wellenschlag gemindert und der Ablauf von Wasser nicht behindert ist (der ohnehin zwischen den Blockbohlen erfolgt).

4. Die Hinweise auf Sturmfluten und evtl. Schäden werden zur Kenntnis genommen. Der Bauherr trägt Risiken der evtl. möglichen Beschädigung durch Sturmfluten.

Der Hafen ist mit seinen Umschließungsmolen für das 50 jährige Sturmereignis ausgelegt. Wenn bei extremen Sturmereignissen das Deckwerk an der Landseite des Hafens belastet wird, kommt es nur zu geringem Wellenauflauf mit erhöhten Wasserständen. Aus diesem Grund kann die Glasausfachung, die bei + 3,34 m HN beginnt, empfohlen werden. Eine sehr schwere Sturmflut für Kühlungsborn ist im Regelwerk Küstenschutz MV mit > 2,0 m als Wiederkehrintervall von 50 – 100 Jahren angegeben, der Wellenauflauf wird an der Hafenschutzmole gebrochen, am Deckwerk kommen nur noch erhöhte Wasserstände mit leichten Wellen an.

5. Die Planung des genannten Ingenieurbüros hat weiterhin Bestand, der o.g. Standsicherheitsnachweis sowie die Ausführungsplanung werden nochmals eingereicht.

6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im SO 6 keine Belange des Küstenschutzes betroffen sind.

Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Der Verbandsvorsteher

Zweckverband KÜHLUNG · Kammerhof 4 · 18209 Bad Doberan

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister		Name	Helge Kühner
Eingang 07. April 2016		Zeichen	T5000
Sachb. <i>60h</i>		Telefon	038203 713-600
Erl.: <i>[Signature]</i>		Fax	038203 713-10
<i>249</i>		Email	h.kuehner@zvkdbr.de

PK	Verbrauchsstelle	Interner Vermerk	Vorgang	Beleg	Datum
1015205 197	Ostseeallee 44 // 001-2 18225 Ostseebad Kühlungsborn	STEL T - 1.1 T			05.04.2016

Stellungnahme zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 17 Am Bootshafen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von der Änderung des B-Planes betroffene Sondernutzungsgebiet 6 ist mit den Medien Trink-Schutz- und Niederschlagswasser erschlossen.

Durch die Änderung der zulässigen Geschossanzahl wird das Maß der möglichen baulichen Nutzung für das Gebiet 6 erhöht. Entsprechend den Betragssatzungen Trinkwasser und Schmutzwasser werden Anschlussbeiträge auf Basis der zusätzlich möglichen Geschossfläche erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Klaus Rhode
Geschäftsführer

[Signature]
Helge Kühner
Technischer Leiter

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das SO 6 seitens des ZVK voll erschlossen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

e.dis

E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
 Stadtbauamt
 Ostseeallee 20
 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 19. April 2016	
Sachb. 60/17 285	Erl.: <i>M. J.</i>

E.DIS AG
 Regionalbereich
 Mecklenburg-Vorpommern
 Betrieb MS/NS/Gas
 Ostseeküste
 Am Stellwerk 12
 18233 Neubukow
 www.e-dis.de

Postanschrift
 Neubukow
 Am Stellwerk 12
 18233 Neubukow

Eric Krüger
 T 038294 75-239
 F 038294 75-206
 eric.krueger
 @e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-0

Neubukow, 18. April 2016

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sondergebiet „Am Bootshafen“ Entwurf vom 16.02.2016

Bitte stets angeben: Nbk/16/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038294 75 221 erfolgen muss.

Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;

Vorsitzender des
 Aufsichtsrates:
 Dr. Thomas König

Vorstand:
 Bernd Dubberstein
 (Vorsitzender)
 Manfred Paasch
 Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
 Amtsgericht Frankfurt (Oder)
 HRB 7488

St.Nr. 061/100/00039
 Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
 Fürstenwalde/Spree
 Konto 6 507 115
 BLZ 170 400 00
 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
 BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
 Fürstenwalde/Spree
 Konto 2 545 515
 BLZ 120 700 00
 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
 BIC DEUTDE33HAN

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der e.dis keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise und Bestandsanlagen (Hausanschlüsse/ Niederspannungskabel im SO 6) werden beachtet.

e.dis

- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Kabel

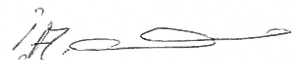
Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

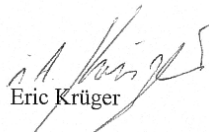
Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG



Norbert Lange



Eric Krüger

Die Hinweise und Bestandsanlagen werden beachtet.



Stadtwerke Rostock AG - Postfach 15 11 33 · 18063 Rostock

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Kühlungsborn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	☎	Datum
Frau Kolakowski, 23.03.2016	GB-le/ro	0381 805-1423	11.04.2016

**Ihr Vorhaben: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Sondergebiet „Am Bootshafen“
unsere Reg.-Nr.: G 16_0543
unser Schreiben ist gültig bis zum 17.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme sowie den Planauszug des Erdgasnetzes. Aus diesem entnehmen Sie bitte Berührungs-/Kreuzungspunkte Ihres Vorhabens mit den technischen Anlagen der Hauptabteilung Gas.

Gegen die vorgestellte Änderung des o. g. B-Planes bestehen seitens der Hauptabteilung Gas der Stadtwerke Rostock AG keine Bedenken bzw. Einwände.

Zur Information erhalten Sie einen Planauszug mit dem Leitungsnetz der Erdgasversorgung im Planungsgebiet.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock
Aktiengesellschaft

Anlage

Die Hinweise und Bestandsanlagen (Hausanschluss im SO 6) werden beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke keine Bedenken bestehen.



Stadtwerke Rostock AG · Postfach 15 11 33 · 18063 Rostock

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Kühlungsborn

Registrier-Nr.:	16_0543
Gültig bis:	17.10.2016
Telefon:	0381 805-1999
Fax:	0381 805-1998
E-Mail:	leitungsauskunft@swrag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	☰	Datum
Frau Kolakowski, 23.03.2016	LAP	805-1999	18.04.2016

Ihr Vorhaben: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sondergebiet „Am Bootshafen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:

- Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG

Die beigelegten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft. Für alle Pläne gilt das Koordinatenreferenzsystem S42/83 - GK 3°.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Straßenbeleuchtung des Tief- und Hafengebäudes Rostock
- Lichtsignalanlagen des Tief- und Hafengebäudes Rostock
- Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hansestadt Rostock

Hier sind keine technischen Anlagen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Rostock AG, der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, des Tief- und Hafengebäudes Rostock bzw. der Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock vorhanden.

Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock
Aktiengesellschaft

A.V. Randow

[Handwritten Signature]

Anlage

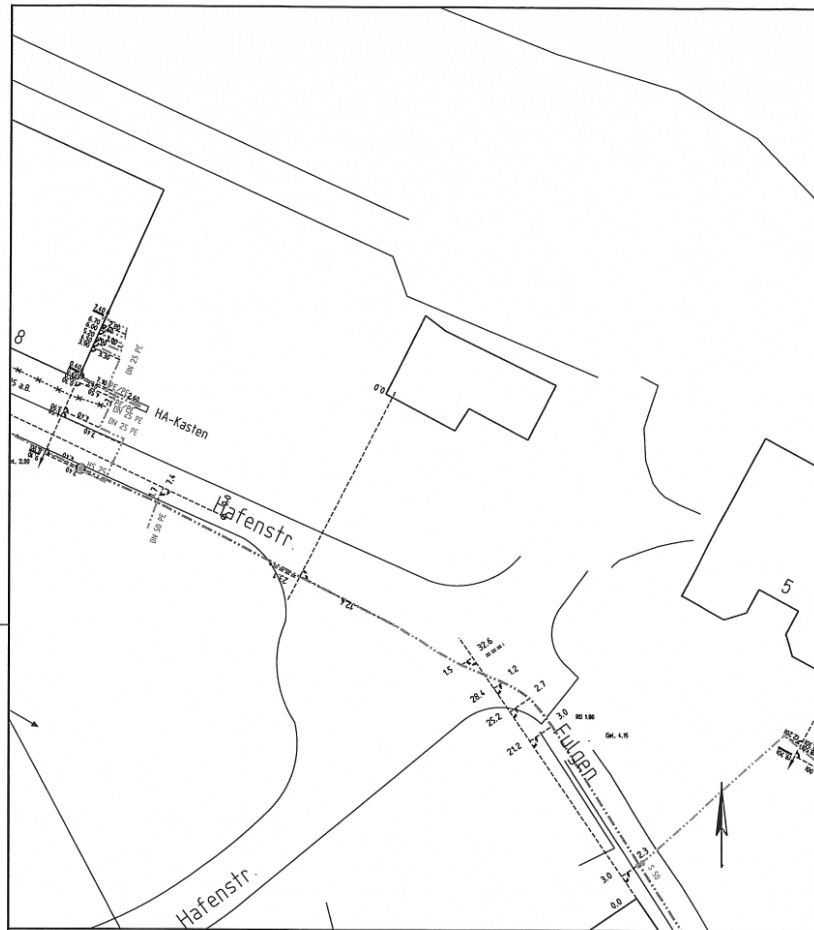
♦ Deutsche Kreditbank AG · Kto.-Nr.: 10 100 105 · BLZ 120 300 00
BIC: BYLADEM1001 · IBAN: DE57 1203 0000 0010 1001 05
♦ Ostseeparkasse Rostock · Kto.-Nr.: 205 320 007 · BLZ 130 500 00
BIC: NOLADE21RO5 · IBAN: DE46 1305 0000 0205 3200 07
♦ USt-IdNr.: DE 137373289

♦ Vorsitzender des Aufsichtsrates
Johann-Georg Joeger
♦ Vorstand
Oliver Brämlich (Vorsitzender)
Ute Römer


♦ Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft
Schmorler Damm 5 · 18069 Rostock
Telefon +49 381 805 0 · Fax +49 381 805 2123
www.swrag.de · unternehmen@swrag.de
♦ Amtsgericht Rostock · Handelsregister B 786

Die Hinweise und Bestandsanlagen zum Gasnetz (Hausanschluss im SO 6) werden beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine weiteren Anlagen der Stadtwerke bzw. der Hansestadt im Plangebiet befinden.



Die Bestandsanlagen (Hausanschluss im SO 6) werden beachtet.

Legende			
-----	ND Leitung	-----	HD Leitung
- - - - -	MD Leitung	-x-x-x-	Leitung ausser Betrieb
Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter unserer Reg.-Nr. G 16_0543			
 STADTWERKE ROSTOCK AG		Bezeichnung	Maßstab
		Gas-Bestandsplan	1:500
Hauptabteilung Gas Schmarter Damm 5 18069 Rostock		Bereich	Bl.-Nr.
		Kühlungsborn, Ostseebad Hafenstr.	01
	Datum	Name	
Ausgabe	30.03.2016	LAP/Pa.	
gepr.			

Koordinatenreferenzsystem: S42/83 - GK 3°



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

IHRE REFERENZEN Frau Kolakowski / 22.03.2016
UNSER ZEICHEN 238796-2016 / PTI 23 / PPB2
ANSPRECHPARTNER Michael Höhn
TELEFONNUMMER +49 30 835379492
DATUM 13.04.2016
BETRIFFT 4. Änderung B-Plan Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Entwurf vom 16.02.2016

Sehr geehrte Frau Kolakowski, sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o. g. Entwurf haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Sondergebiet 6 befinden sich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lageplan). Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien in den Änderungsbereichen ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Geltungsbereich detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

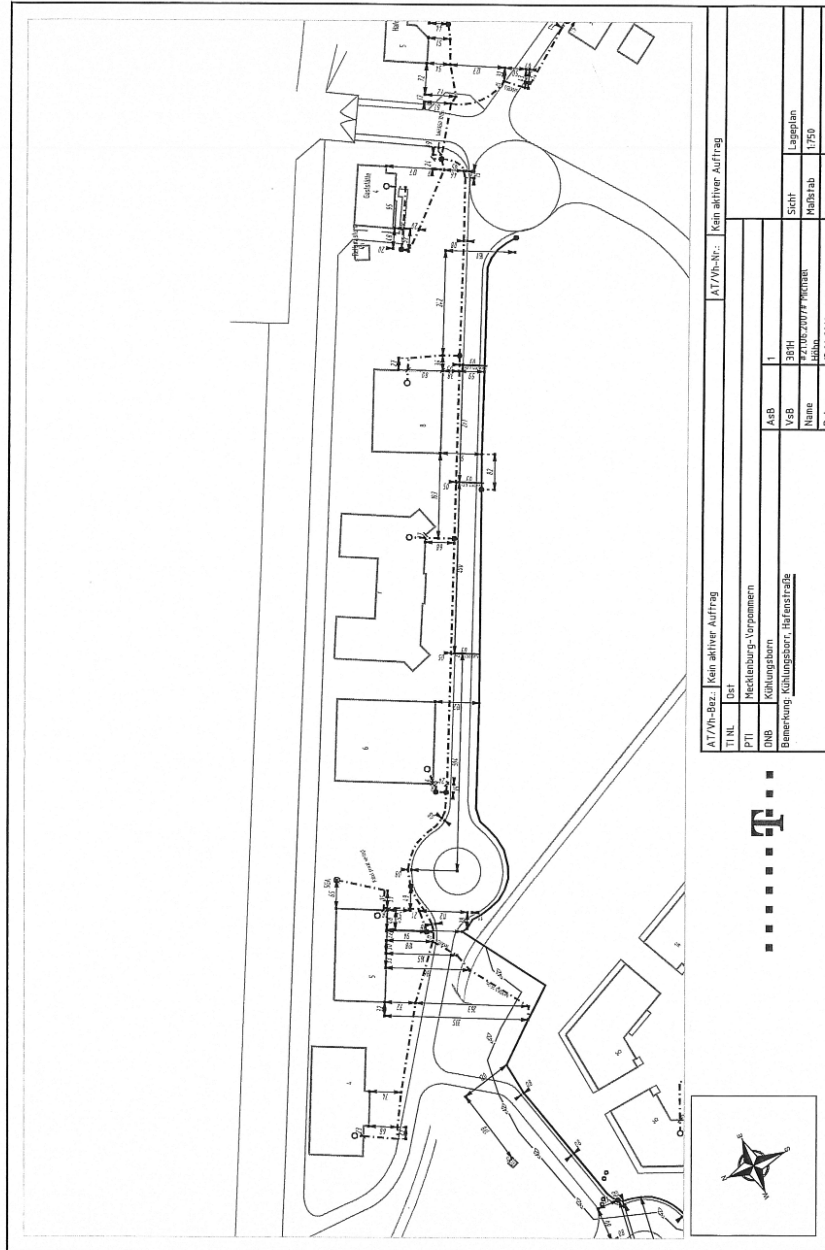
i. A. **Michael Höhn**

Digital unterzeichnet von Michael Höhn
ID: 20160413_00170722_00170722_00170722_00170722
Höhn, Michael | Postfach | Ostseebad Kühlungsborn
Dresden, 2016-04-13 11:26:43 +02:00

Anlagen: 1 Lageplan im pdf-Format

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78A/B, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Bliestower Weg 20, 18198 Kritzmow
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom keine Bedenken bestehen.
Die Bestandsanlagen im SO 6 werden beachtet.



Die Bestandsanlagen im SO 6 werden beachtet.



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	02.06.2016	16/60/059

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	15.06.2016	Öffentlich
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Umgebung Karpfenteich" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt:

1. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 mit folgendem Ergebnis geprüft: s. Anlage.
Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Stadtvertreterversammlung beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Umgebung Karpfenteich" gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 86 LBauO M-V als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Planzeichnung, Begründung und **Abwägung, Stand 06.06.2016**

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung hat am 10.12.2015 die Aufstellung und am 14.04.2016 die Ergänzung der Aufstellung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Umgebung Karpfenteich“ beschlossen. Anschließend wurde am 14.04.2016 der Entwurf einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Hintergrund sind aktuelle städtebauliche relevante Vorhaben, die ihren Eingang in den Bebauungsplan finden müssen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 soll ein zusätzliches Baufeld anstelle einer Grünfläche in der Cubanzestraße 11, auf dem Flurstück 392/9, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, festgesetzt werden. Desweiteren soll auf dem Grundstück Cubanzestraße 14, auf dem Flurstück 317, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn durch die Verschiebung des Baufeldes

die Errichtung eines an das Haupthaus angrenzenden Neubaus ermöglicht werden.

Das Planverfahren wird nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt. Eine Beeinträchtigung von Umweltbelangen erfolgt durch die Änderung nicht, so dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 hat in der Zeit vom 29.04.2016 bis 31.05.2016 öffentlich ausgelegen und wurde an betroffene Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange versendet. Aus der öffentlichen Auslegung resultierten keine grundlegenden Planänderungen. Die eingegangenen Stellungnahmen können der **Abwägung** entnommen werden.

Nach dem **Abwägungs-** und Satzungsbeschluss wird die 3. Änderung des B-Planes Nr. 39 durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushalts- belastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016 im Ergebnisplan	X nein im Finanzplan	ja, mit €	Produktkonto 51102.56255000
--	-------------------------	-----------	-----------------------------

Anlagen:

- 3. Änderung B-Plan Nr. 39 Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Stand 06.06.2016
- 3. Änderung B-Plan Nr. 39 Begründung, Stand 06.06.2016
- 3. Änderung B-Plan Nr. 39 **Abwägung, Stand 06.06.2016**

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich"

Teil A - Planzeichnung

M 1: 1000



- 3. zusätzliche Darstellungen der Ursprungsplanung**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4a, 6 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4a BauNVO)
 - MI Mischgebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 19 BauNVO)
- GR zulässige Grundflächen in m² als Höchstmaß
- Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Bahnanlagen
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen
 - Parkanlage, öffentlich
 - Graben, öffentlich
- Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen
 - Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone IIIb
- Regelungen für den Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis/ Vermutung von Bodendenkmälern - Kategorie 2 gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
- Höhenfestpunkt

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom folgenden Satzungen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich", gelegen in Kühlungsborn Ost an der Cubanzstraße, umfassend im Geltungsbereich 1 das Flurstück 392/9 (teilw.), der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn sowie im Geltungsbereich 2 das Flurstück 317, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzungen über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B – Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 1548).

- 1. Inhalt des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 ist:
- im Geltungsbereich 1 (Cubanzstraße 11) die Änderung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten, privat“ in ein Allgemeines Wohngebiet mit der Zielstellung, ein eingeschossiges Einzelhaus zu errichten,
 - im Geltungsbereich 2 (Cubanzstraße 14) die Verschiebung des festgesetzten Baufeldes im hinteren Bereich des Grundstücks mit der Zielstellung, einen vorhandenen Anbau durch einen Neubau zu ersetzen sowie die Umwidmung einer Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten, privat“.
- 2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB, 16, 18, 20 BauNVO)
- Abweichend von den Festsetzungen der Ursprungsplanung wird festgesetzt:
- Innerhalb des Geltungsbereiches 1 ist max. eine Wohneinheit zulässig.
- Innerhalb des Geltungsbereiches 2 ist der Anbau im hinteren Grundstücksteil nur als Einzelhaus mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Das zulässige zweite Vollgeschoss ist – abweichend von der Festsetzung Nr. 2.2 der Ursprungsplanung – auch als Nicht-Dachgeschoss zulässig. Bei zweigeschossiger Bauweise ist der Ausbau des Daches unzulässig, die max. zulässige Dachneigung beträgt bei zwei Vollgeschossen 22°. Die Firsthöhe wird beschränkt auf 6,00 m.
- 3. Sonstige Festsetzungen**
- Alle sonstigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 39 in der Fassung der 1. Änderung sowie die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften gelten für die Satzung über die 3. Änderung unverändert weiter fort.

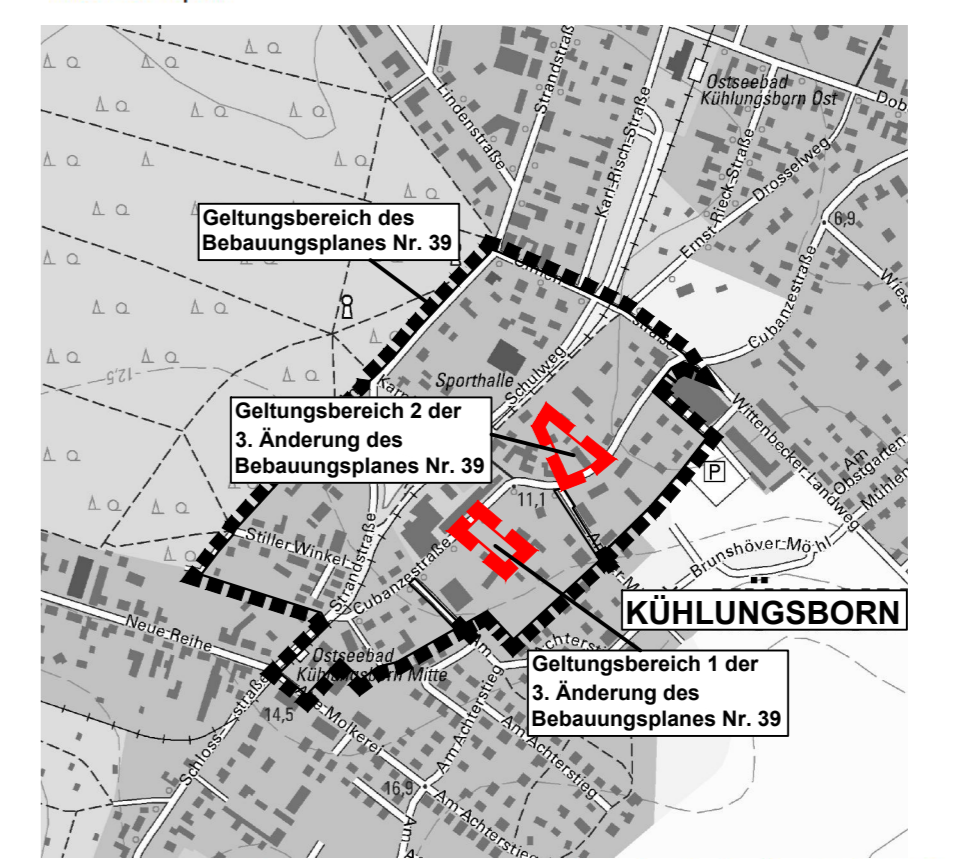
Hinweise

Die im Bebauungsplan Nr. 39 gegebenen Hinweise hinsichtlich Bodendenkmälern, Altlasten, dem einzuhaltenden Waldabstand, der Lage von Festpunkten, geltender Satzungen und Richtlinien im Plangabiet sowie zur Trinkwasserschutzzone werden durch die 3. Änderung nicht berührt und gelten weiterhin fort. Der Hinweis in der Ursprungsplanung auf die notwendige Zustimmung bzw. Genehmigung des Straßenbauamtes Güstrow bezüglich von Bauarbeiten an der Strandstraße entfällt, da die Strandstraße nicht mehr Landesstraße 12 ist.

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 wurde am 10.12.2015 gefasst. Der ergänzende Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung wurde am 14.04.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist am 21.04.2016 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am 14.04.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.04.2016 bis zum 31.05.2016 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umwelprüfung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.04.2016 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 wurde gebilligt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39 "Umgebung Karpfenteich"

gelegen in Kühlungsborn Ost an der Cubanzstraße, umfassend im Geltungsbereich 1 das Flurstück 392/9 (teilw.), der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn sowie im Geltungsbereich 2 das Flurstück 317, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn

SATZUNGSBESCHLUSS
Bearbeitungsstand 06.06.2016

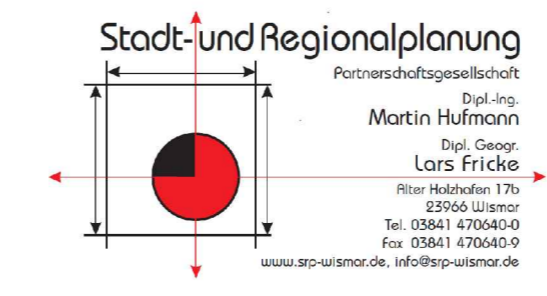
Planzeichenerklärung

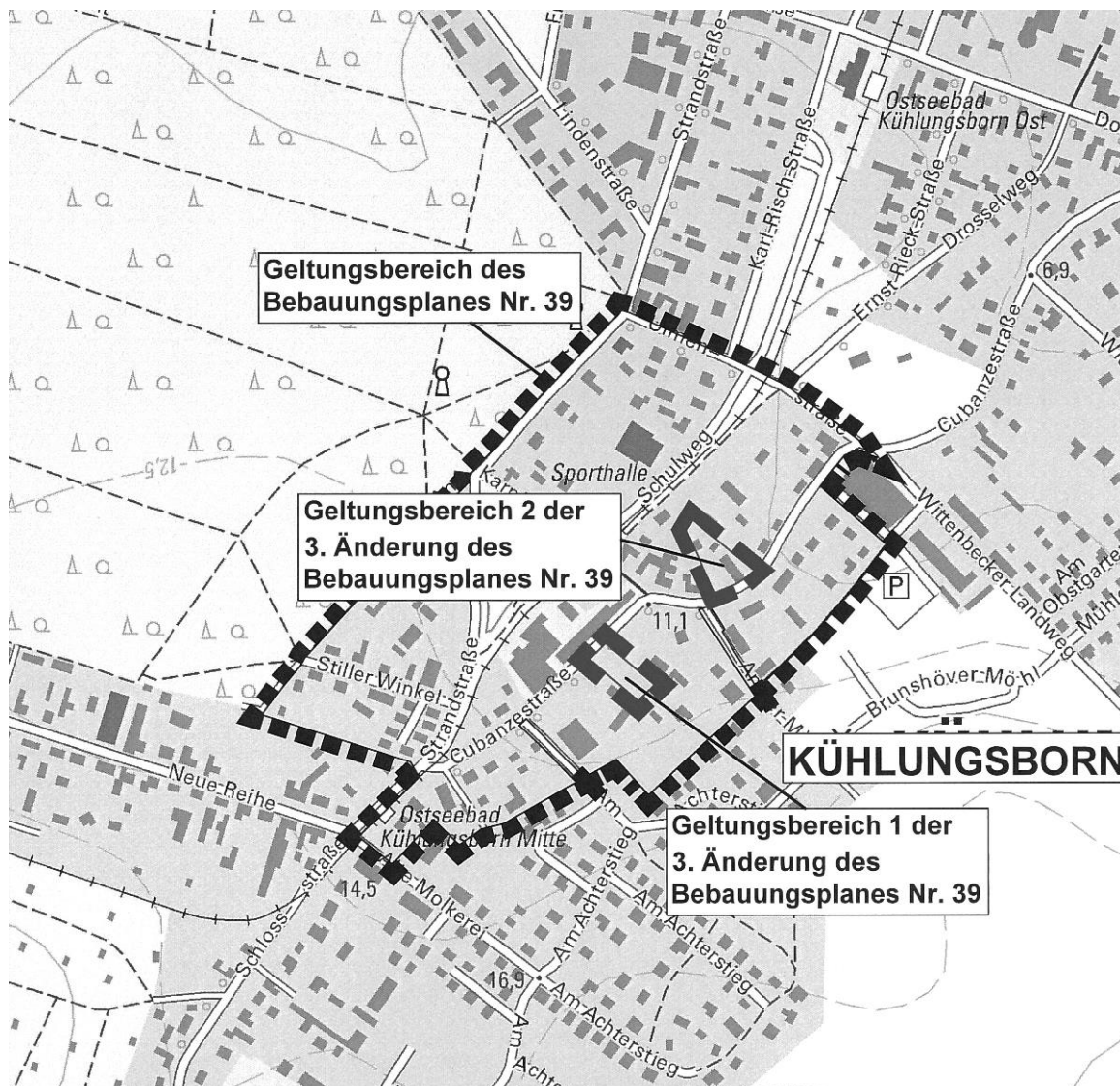
Es gilt die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509).

- 1. Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, § 4 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
 - 1 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 20 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- a abweichende Bauweise
 - o offene Bauweise
 - △ nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Baulinie

- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen
 - Hausgarten, privat
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Lärmpegelbereiche (LPB) III - V
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Bemaßung in m
 - vorhandene bauliche Anlagen, künftig fortfallend
 - Vorgartenbereich

Plangrundlagen:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Bearbeitungsstand 22.10.2012, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan; Topographische Karte, Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, GeoBasis DE/M-V 2015; rechtskräftige Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 und sonstige Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn; eigene Erhebungen





SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39 "Umgebung Karpfenteich"

gelegen in Kühlungsborn Ost an der Cubanstraße, umfassend im Geltungsbereich 1 das Flurstück 392/9 (teilw.), der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn sowie im Geltungsbereich 2 das Flurstück 317, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn

Begründung

Satzungsbeschluss

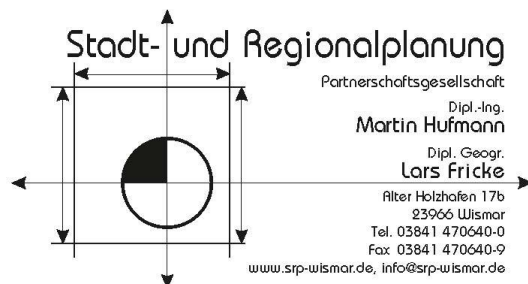
Bearbeitungsstand 06.06.2016

Begründung zur
Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Umgebung Karpfenteich"

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele	3
2. Gebietsabgrenzung.....	3
3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen.....	3
4. Inhalte der Änderung	4
5. Umweltbelange.....	9
6. Ver- und Entsorgung	10
7. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten.....	11
8. Sonstiges.....	11

Deckblatt: Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2015

Planverfasser:



1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadt hat sich nach intensiven Beratungen über Änderungsanträge im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 und unter Abwägung der zu beachtenden städtebaulichen und nachbarlichen Belange zur Durchführung der vorliegenden Änderungsplanung entschlossen. Das städtebauliche Ziel einer angemessenen Verdichtung in den Innenbereichen Kühlungsborns kann mit der vorliegenden Änderungsplanung in beiden Geltungsbereichen noch besser verfolgt werden. Das neue Baufeld im Geltungsbereich 1 fügt sich gut in den Bebauungszusammenhang ein und bildet eine geschlossene Raumkante an der Cubanzestraße. Im Geltungsbereich 2 wird der Anbau eines vorhandenen Wohnhauses durch einen neuen Anbau städtebaulich sinnvoll mit höherwertiger Nutzung ergänzt.

Auf dem Grundstück in der Cubanzestraße 11 (Geltungsbereich 1) soll die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ zurückgenommen und als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, um den Bau eines Wohngebäudes durch die Festsetzung eines zusätzlichen Baufeldes zu ermöglichen.

Auf dem Grundstück Cubanzestraße 14 (Geltungsbereich 2) soll durch die Verschiebung des Baufeldes die Errichtung eines an das Haupthaus angrenzenden Neubaus ermöglicht werden. Durch den Abriss des ehemaligen Stall- und Lagergebäudes werden rückwärtig des Haupthauses gelegene Flächen frei.

2. Gebietsabgrenzung

Die zwei Geltungsbereiche umfassen private Grundstücksflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 in der Fassung der 1. Änderung, gelegen in Kühlungsborn Ost an der Cubanzestraße.

Der Geltungsbereich 1 (Cubanzestraße 11) mit einer Flächengröße von etwa 1.200 m² umfasst das Flurstück 392/9 (teilw.), der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn. Im Geltungsbereich 2 (Cubanzestraße 14) mit einer Flächengröße von etwa 1.700 m² liegt das Flurstück 317, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn.

3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 39 wurde am 13.8.2009 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen und hat, da aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, durch Bekanntmachung am 22.10.2009 Rechtskraft erlangt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 ist am 06.09.2012 als Satzung beschlossen worden und seit dem 26.10.2012 rechtskräftig.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der Ursprungsplanung. Ziel dieser Änderung ist die Regelung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ruht die Bearbeitung. Die 3. Änderung wird daher vorgezogen bearbeitet. Im Geltungsbereich der 3. Änderung existieren keine Ferienwohnungen.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 3, 22.01.1991) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Die Planung wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht verändert werden, erfolgt die Aufstellung des Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Bei der Art und der Größe der im Rahmen des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht begründet, eine Beeinträchtigung von Schutzgütern erfolgt nicht. Im vereinfachten Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB wird daher von einer Umweltprüfung abgesehen.

Als Plangrundlagen wurden die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Bearbeitungsstand 22.10.2012, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan; die topographische Karte im Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (GeoBasis DE/M-V 2015), Schwerin; der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 39 in der Fassung der 1. Änderung und sonstige Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn verwendet. Weiterhin wurde eine eigene Bestandsaufnahme durchgeführt.

4. Inhalte der Änderung

Geltungsbereich 1

Im Geltungsbereich 1 (Cubanzestraße 11) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes geschaffen. Die derzeit festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten wird nun dem Allgemeinen Wohngebiet – WA 9 (gemäß § 4 BauNVO) zugeordnet. Innerhalb der festgesetzten Baugrenze kann ein neues Wohngebäude errichtet werden.

Die Baugrenze ist in einem Abstand von etwa 11 m zur Cubanzestraße und in einer Tiefe von 15 m sowie in einer Breite von ca. 13 m festgesetzt.

Im Bereich zwischen Cubanzestraße und der nunmehr festgesetzten Baugrenze bleibt die bisherige Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ bestehen.

Abweichend von der Festsetzung in der Ursprungsplanung ist für den geplanten Neubau als eingeschossiges Einzelhaus maximal eine Wohneinheit anstelle von zwei Wohneinheiten zulässig. Ziel der Stadt ist es damit, die aufgelockerte Bebauung zu erhalten sowie eine zu hohe Verdichtung zu verhindern.

Innerhalb des Geltungsbereiches 1 mit einer Größe von etwa 1.195 m² ergibt sich folgende Flächenverteilung: Allgemeines Wohngebiet: 960 m² und
private Grünfläche, Hausgarten: 235 m².

Über die bestehende Zufahrt an der Cubanzestraße ist die verkehrliche Erschließung der Neubebauung sowie des vorhandenen baulichen Bestandes gesichert.

Im weiteren nördlichen Verlauf der Cubanzestraße sowie auf südlich gelegenen Flächen liegt die vorhandene bzw. mögliche Bebauung ebenfalls dichter an der öffentlichen Straße als die bisherige, bauliche Nutzung in der Cubanzestraße 11. Aus Sicht der Stadt fügt sich eine Neubebauung daher verträglich in das Ortsbild ein.

Das städtebauliche Ziel einer angemessenen Verdichtung in den Innenbereichen Kühlungsborns kann mit der vorliegenden Änderungsplanung noch besser verfolgt werden. Das neue Baufeld fügt sich gut in den Bebauungszusammenhang ein und bildet eine geschlossene Raumkante an der Cubanzestraße.

Geltungsbereich 2

Im Geltungsbereich 2 (Cubanzestraße 14) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zweigeschossigen Neubaus nach Abriss eines vorhandenen Anbaus innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes – WA 6 geschaffen. Das vorhandene zweigeschossige Gebäude besteht aus Vorder- und Hinterhaus mit flachgeneigtem Satteldach und ist giebelständig zur Cubanzestraße ausgerichtet. Im hinteren Grundstücksteil werden die ursprünglich festgesetzten Baugrenzen nach Südwesten verschoben. Für das zweigeschossige Einzelhaus, das an das vorhandene Vorderhaus neu angebaut werden soll, steht ein Baufeld von 12 m mal 12 m zur Verfügung.

Abweichend von der Festsetzung in der Ursprungsplanung sind für den rückwärtigen Neubau – wie im Bestand - zwei Vollgeschosse zulässig. Die maximale Firsthöhe wird mit der vorliegenden Änderung – ebenfalls am Bestand orientiert - von 10,5 m auf 8,0 m reduziert. Diese maximal zulässige Firsthöhe gilt für den Änderungsbereich grundsätzlich, auch für eine zulässige eingeschossige Bebauung. Mit der Ursprungsplanung gilt im Gebiet WA 6 bei eingeschossiger Bauweise eine Firsthöhe von max. 8,5 m. Dies ist für den hier betrachteten Änderungsbereich nicht mehr vorgesehen. Mit der maximalen Firsthöhe von 8,0 m werden die Gebäude in das vorhandene Ortsbild eingefügt.

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Umgebung Karpfenteich"

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist innerhalb beider Änderungsbereiche mit 0,25 bestimmt.

Die Größe der Baugrundstücke wird in allen Baugebieten auf mindestens 500 m² festgesetzt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass in Allgemeinen Wohngebieten die Neuerrichtung bzw. Nutzung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen oder der Umbau vorhandener Gebäude zu Ferienhäusern und Ferienwohnungen unzulässig ist.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" ist - außerhalb der Vorgartenbereiche - ausschließlich die Neuerrichtung von Nebenanlagen für die Gartennutzung zulässig. Die Neuerrichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen und sonstigen Nebenanlagen i. S. der §§ 12 u. 14 BauNVO ist unzulässig.

Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" können den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und Grundstückszuwegung entsprechend unterbrochen werden.

Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig.

Die mögliche Neubebauung innerhalb der festgesetzten Baugrenzen in beiden Geltungsbereichen wird dem festgesetzten Lärmpegelbereich III zugeordnet. Gemäß den Festsetzungen der Ursprungsplanung ist folgendes zu beachten:

Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{w,res}$ [dB]	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Bürräume und Ähnliches
III	61 – 65	35	30

(Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.)

In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

Örtliche Bauvorschriften

Bereits im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsbebauung hat die Stadt Kühlungsborn Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Grundstücksflächen getroffen. Für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 sind nachfolgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

Die Hauptdächer im WA 9 (Geltungsbereich 1) sind mit einer Dachneigung zwischen 25° und 45° zulässig. Dächer von Carports und Garagen sind in der gleichen Dachneigung und Dachhaut wie das Hauptgebäude bzw. mit einer Dachneigung von mind. 25° auszuführen. Zulässige Dachfarben sind in allen Baugebieten: rot, braun, rotbraun, anthrazit und schwarz.

Die Fassaden sind in allen Baugebieten nur als glatt verputzte Fassaden oder mit Sichtmauerwerk zulässig. Auf untergeordneten Fassadenflächen (kleiner als 1/3 der jeweiligen Fassadenseite) ist auch die Verwendung von Holz zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk. Die Verwendung von Fassadenmaterialien oder von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. In dem WA ist bei der Gestaltung der Außenwände nur die Verwendung von gebrochenen Weiß-, Grau-, Gelb- und Rottönen zulässig.

Für alle Baugebiete gilt: fensterlose, ungegliederte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile zu gliedern und zu begrünen. Dazu sind selbstklimmende Kletterpflanzen wie Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*) Sol. 3xv, i.C. 80- 100 cm oder Kletterpflanzen an Rankhilfen wie Kletterhortensie (*Hydrangea petiolaris*), Blauregen (*Wisteria sinensis*), Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*), Immergrünes Geißblatt (*Lonicera henryi*) Sol. 3xv, i.C. 60- 100 cm oder Kombinationen der Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Die nur außerhalb des Vorgartenbereichs zulässigen Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrüneten Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen.

Einfriedungen sind in allen Baugebieten nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten, als Holz- oder als schmiedeeiserne Zäune zulässig. An der Straßenfront beträgt die max. zulässige Höhe 0,8 m.

Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Müllbehälter bzw. als Lagerflächen genutzt werden. Aus gestalterischen Gründen ist bei der Neuerrichtung von Garagen, Carports, Stellplätzen oder Nebengebäuden zu allen Grundstücksgrenzen eine gärtnerisch angelegte Fläche von mind. 1,0 m Breite herzustellen. Sonstige nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Gärten anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Werbeanlagen sind in den WA nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² und nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht und Warenautomaten sind in allen Baugebieten unzulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

5. Umweltbelange

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgen keine wesentlichen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts, da bebaute, innerörtliche Bereiche überplant werden. Besondere Schutzgebiete werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen, wenn sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Bereiche, die nach § 34 BauGB (Innenbereich) bebaubar sind.

Die zulässigen Neuversiegelungen beschränken sich im Wesentlichen auf ein zusätzliches Baufeld, das auch nach § 34 BauGB möglich wäre.

Zur Minimierung der Versiegelung innerhalb des Grundstückes wird bestimmt, dass Stellplätze und Zufahrten unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen sind.

Auf den privaten Grundstücksflächen ist je 4 Kfz-Stellplätzen ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm / 3 x verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In Bezug auf vorhandenen Gehölzbestand ist zu beachten: Einheimische Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm und mehrstämmige Laubbäume ab 80 cm Gesamtumfang zweier Stämme, gemessen in 1,0 m Höhe über Geländeoberfläche, Großsträucher ab 3,0 m Höhe und freiwachsende Hecken ab 10,0 m Länge sind zu erhalten. Sie sind vor Beeinträchtigungen sowie während Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren sind zulässig. Der Abgang von Bäumen, Großsträuchern und Hecken ist gleichwertig innerhalb der Grundstücksfläche zu ersetzen. Für Bäume gilt: bis zu einem Stammumfang von 60 cm ist ein Ersatzbaum, von 60 cm bis 1,20 m sind zwei Ersatzbäume, von 1,20 bis 1,80 sind drei Ersatzbäume und über 1,80 Stammumfang sowie für jeweils angefangene 50 cm ein zusätzlicher Ersatzbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität Hochstamm, 3x v., Stammumfang 16-18 cm gemessen in 1,0 m Höhe). Für Großsträucher und Hecken gilt ein Ausgleichserfordernis von 1:1 bis zu 3:1 je nach Art, Größe, Vitalität und ökologischer Bedeutung (Sträucher in Baumschulqualität, mind. 2x v., mit Ballen 60-100 cm, Hecken mind. dreireihig). Über Ausnahmen und das Ausgleichserfordernis entscheidet die Stadt.

Straßenbegleitend zur Cubanzestraße, angrenzend an den Geltungsbereich 1, verläuft der Bachlauf der Cubanze. Er ist als Graben innerhalb einer Grünfläche in der Ursprungsplanung festgesetzt. Ein Gewässerschutzstreifen wurde als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung festgesetzt. In einer Breite von 7,0 m ab Böschungsoberkante der Cubanze ist jegliche Bebauung oder Befestigung von Flächen unzulässig. Der Graben ist dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig. Eine Verwendung von Düngemitteln oder Pestiziden wird im Gewässerschutzstreifen ausgeschlossen.

Die Zufahrt zur verkehrlichen Erschließung des Geltungsbereiches 1, die über die Cubanze führt, ist bereits vorhanden. Änderungen zur bestehenden Situation ergeben sich nicht.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt wird.

Eine dauerhafte Nutzung ist in beiden Änderungsbereichen bereits vorhanden. Hinsichtlich der neu ausgewiesenen Baufelder konnten im Rahmen einer Bestanderfassung keine Anhaltspunkte auf das Vorkommen streng geschützter Arten festgestellt werden. Es handelt sich um intensiv gemähte Rasenflächen mit Zufahrten.

Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

6. Ver- und Entsorgung

Von der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 werden die Belange der Ver- und Entsorgung nicht berührt. Die bisherigen Regelungen in den Bereichen Trink- und Wasserversorgung, Schmutz- und Regenwasserentsorgung sowie in den Bereichen Energieversorgung und Telekommunikation gelten unverändert weiter. Anschlussmöglichkeiten für die Neubebauung bestehen durch den vorhandenen Leitungsbestand in der Cubanzestraße.

Innerhalb der Geltungsbereiche der Änderung sind Leitungen aus dem Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Kühlungsborn, der Stadtwerke Rostock AG, der Deutschen Telekom Technik GmbH sowie der e.dis AG vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereiches 1 liegen vorhandene Hausanschlussleitungen (Medien für Trink- und Schmutzwasser, Niederstromleitung sowie eine stillgelegte Gasleitung (DN 50)) im festgesetzten Baufeld. Die genaue Lage der Leitungen ist im Vorfeld von Bauarbeiten zu ermitteln. Abstimmungen zur Errichtung von neuen Hausanschlüssen, ggf. auch zur Umverlegung von Leitungen, sind durch den Bauherrn mit den Ver- und Versorgungsunternehmen zu führen. Eine Überbauung von Leitungen mit hochbaulichen Anlagen ist auszuschließen. Der Leitungsbestand zur technischen Erschließung von rückwärtiger Bebauung ist grundbuchlich zu sichern. Die Mindestabstände zu Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist durch die vorhandene öffentliche Straße gesichert.

7. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten

Die Flächen in den Änderungsbereichen befinden sich in Privateigentum. Die Kosten der Bebauungsplanänderung werden durch die privaten Antragsteller übernommen.

8. Sonstiges

Die im Bebauungsplan Nr. 39 gegebenen Hinweise hinsichtlich Bodendenkmalen, Altlasten, der Lage von Festpunkten, geltender Satzungen und Richtlinien im Plangebiet sowie zur Trinkwasserschutzzone werden durch die 3. Änderung nicht berührt und gelten weiterhin fort. Der Hinweis in der Ursprungsplanung auf die notwendige Zustimmung bzw. Genehmigung des Straßenbauamtes Güstrow bezüglich von Bauarbeiten an der Strandstraße entfällt, da die Strandstraße nicht mehr Landesstraße 12 ist.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

.....
Karl, Bürgermeister

Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 06.06.2016

Landkreis RostockDer Landrat
Amt für KreisentwicklungStadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister

Eingang 01. Juni 2016

Sachb. 60h

Erl.:



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad KühlungsbornBei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow**Ihr Zeichen:** We/Ko
Unser Zeichen: 61.1.31**Name:** Herr Grundmann
Telefon: 03843/75561131
Zimmer: 3322**Datum:** 27.05.2016**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn****hier: : Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Bearbeitungsstand Entwurf 17.03.2016) abgegeben:

- Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 39 betrifft zwei Geltungsbereiche, in denen die Stadt eine bessere bauliche Ausnutzung ermöglichen möchte. Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Seitens des Landkreises Rostock bestehen zu den vorgelegten Änderungsabsichten grundsätzlich keine Einwände.
- Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Ämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die in der Anlage beigefügten Fachstellungen der Ämter:

Umweltamt

- Untere Wasserbehörde vom 19.05.2016
- Untere Bodenschutzbehörde vom 12.05.2016

sind Bestandteil dieser Stellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Frank
AmtsleiterAnlage
Stellungnahmen

zu 1. Die Stadt Kühlungsborn nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landkreises zu der Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Einwände bestehen.

zu 2. Die Fachstellungen der Ämter sind nachfolgend eingefügt und werden behandelt.

Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 19.05.2016

Amt für Kreisentwicklung
- im Hause -

Betr. : Stellungnahme zur 3. Änderung des B-Planes Nr.39 „Umgebung Karpfenteich“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen zur o.g B-Planänderung keine Einwände.

Hinweis

Die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist genehmigungspflichtig.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt entsprechend § 9 Abs.1 des WHG in Verbindung mit § 5 des LWaG eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme zu beantragen.

Gez. Peggy Neuman

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände zur Planung bestehen.

Der Hinweis wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen. Dieser ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Für die vorgelegte Bauleitplanung ergibt sich kein weiteres Erfordernis.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Bauleitplanung
- im Hause -

Org.-Nr. 66 2 050

☎03843-75562050

12. Mai 2016

bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben

Reg Nr.: 060d42BP3903

Vorhaben : B-Plan 39 „Umgebung Karpfenteich“ / 3. Änderung
Planungsstand: Entwurf Stand: 17.03.2016
Gemeinde : Kühlungsborn

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes auseinandergesetzt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf keine Einwände.

Im Auftrag

Hadler

Die Hinweise werden seitens der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht davon aus, dass im Änderungsbereich keine Altlasten vorhanden sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände zur Planung bestehen.

**Wasser- und Bodenverband
„Hellbach - Conventer Niederung“**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wismarsche Straße 51
18236 Kröpelin
Tel.: 038292/7326
Fax: 038292/79063
wbv-kroepelin@wbv-mv.de

Wasser- und Bodenverband „Hellbach - Conventer Niederung“
Wismarsche Straße 51, 18236 Kröpelin

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn	
Eingang 11. Mai 2016	
Sachg. 60/1	Et M R
322	

unser Zeichen: **S 08-132/3**

Kröpelin, den 11.05.2016

Stellungnahme

B-Plan 39 des Ostseebads Kühlungsborn „Umgebung Karpfenteich“, 3. Änderung

Entwurf vom 17.3.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung stimmen wir der geplanten Änderung des B-Plans grundsätzlich zu.

Durch das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. **12/1 (Cubanze)**. Auswirkungen auf das Gewässer sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Sollten zusätzliche Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer II. Ordnung geplant sein, sind dazu Abstimmungen mit unserem Verband sowie eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Schreiber

Geschäftsführer

Anlage: Übersichtskarte mit Eintragung der Verbandsgewässer

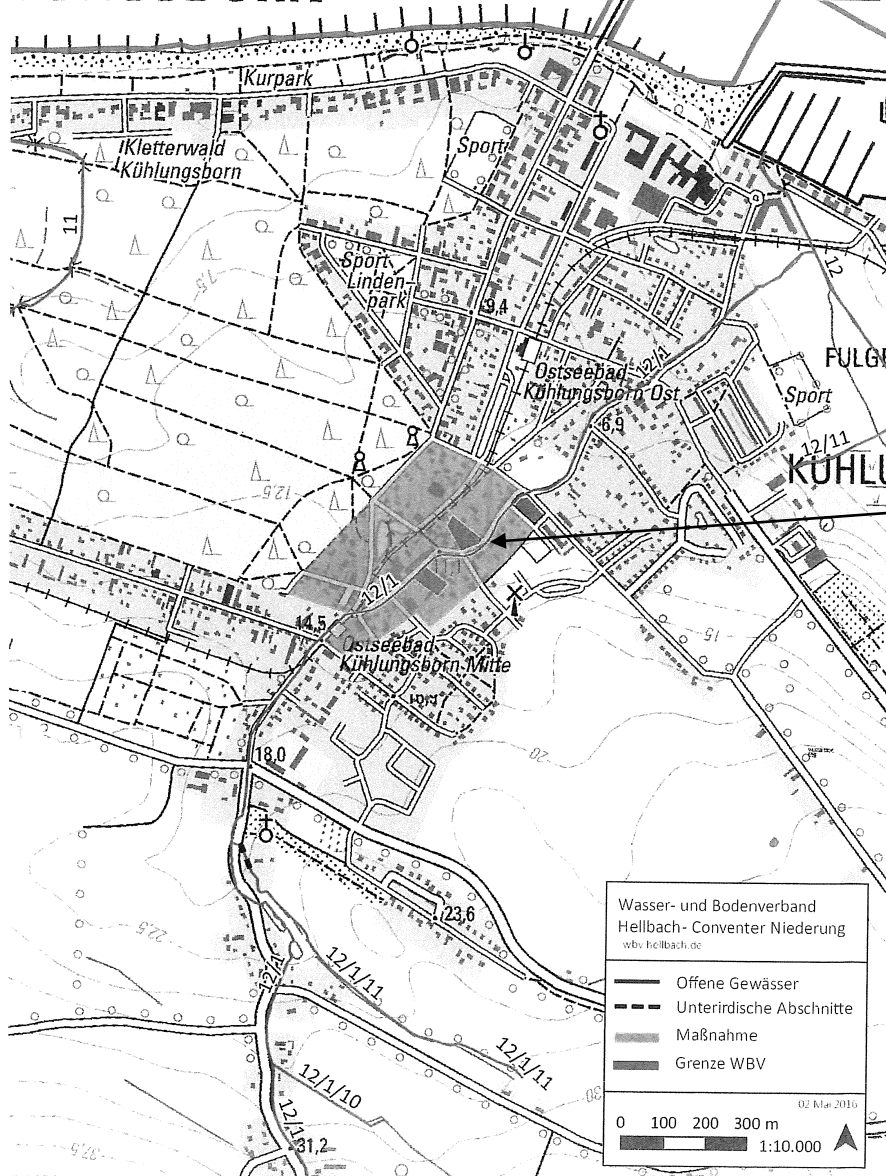
Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes grundsätzlich Zustimmung zur geplanten Änderung besteht.

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das Gewässer II. Ordnung (Cubanze) berührt die eigentlichen von der Änderung betroffenen Geltungsbereiche nicht. Die Cubanze verläuft innerhalb des öffentlichen Straßenraumes und ist in der Ursprungsplanung innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Graben beachtet. Die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser ist derzeit nicht beabsichtigt. Durch die jeweiligen Bauherren sind ggf. künftig vorgesehene, zusätzliche Einleitungen mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und die erforderlichen Genehmigungen sind bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

© GeoBasis-DE/M-V

LUNGSBORN

S 08-132/3




Verlauf der Cubanze (Gewässer II. Ordnung mit der Nr. 12/1) innerhalb von Kühlungsborn, außerhalb der beiden Geltungsbereiche der vorliegenden Bebauungsplanänderung.

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband KÜHLUNG • Kammerhof 4 • 19209 Bad Doberan

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 19. Mai 2016	
Sachb. 60/h	Erl.: 
335	

Ansprechpartner

Name: Helge Kühner
Zeichen: T5000
Telefon: 038203 713-600
Fax: 038203 713-10
Email: h.kuehner@zvz-dbr.de

PK 1015205 197	Interner Vermerk STEL T - 1.1 T	Vorgang	Beleg	Datum 13.05.2016
----------------------	------------------------------------	---------	-------	---------------------

Stellungnahme zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf geben folgende Stellungnahme ab:

Geltungsbereich 1

Die auf dem Flurstück 392/9 vorhandene Bebauung Cubanzestraße 11 ist mit den Medien Trink- und Schmutzwasser aus der Cubanzestraße erschlossen. Für die Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung der geplanten zusätzlichen Bebauung sind zusätzliche Anschlüsse aus dem öffentlichen Verkehrsraum herzustellen. Die Baukosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Leitungsrechte zu Gunsten der rückwertigen Bebauung sind grundbuchlich zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen grundstückseigenen Leitungen voraussichtlich im geplanten Bau Feld liegen.

Geltungsbereich 2

Die auf dem Flurstück 317 vorhandene Bebauung Cubanzestraße 14 ist mit den Medien Trink- Schmutz- und Niederschlagswasser aus der Cubanzestraße erschlossen. Für die Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung der geplanten zusätzlichen Bebauung sind zusätzliche Anschlüsse aus dem öffentlichen Verkehrsraum herzustellen. Die Baukosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Leitungsrechte zu Gunsten der rückwertigen Bebauung sind grundbuchlich zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Rhode
Geschäftsführer


Helge Kühner
Technischer Leiter

zu Geltungsbereich 1: Die Stadt nimmt die Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand zur Kenntnis. Diese sind im Rahmen der Neubebauung zu berücksichtigen, ggf. erforderliche Leitungsumverlegungen sind mit dem Zweckverband abzustimmen. Eine Überbauung von Leitungen mit hochbaulichen Anlagen ist auszuschließen. Der Leitungsbestand zur technischen Erschließung der rückwertigen Bebauung ist grundbuchlich zu sichern. In die Begründung werden Ausführungen zur Ver- und Entsorgung aufgenommen.

zu Geltungsbereich 2: Die Stadt nimmt die Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand zur Kenntnis. Diese sind im Rahmen der Neubebauung zu berücksichtigen. In die Begründung werden Ausführungen zur Ver- und Entsorgung aufgenommen.

e.dis

E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
 Stadtbauamt
 Ostseecallee 20
 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 18. Mai 2016	
Sachb. 6017	Erl.: 329

E.DIS AG
 Regionalbereich
 Mecklenburg-Vorpommern
 Betrieb MS/NS/Gas
 Ostseeküste
 Am Stellwerk 12
 18233 Neubukow
 www.e-dis.de

Postanschrift
 Neubukow
 Am Stellwerk 12
 18233 Neubukow

Eric Krüger
 T 038294 75-239
 F 038294 75-206
 eric.krueger
 @e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O

Neubukow, 11. Mai 2016

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39
 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Umgebung Karpfenteich“**
 Bitte stets angeben: Nbk/16/27

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038294 75 221 erfolgen muss.

Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;

Vorsitzender des
 Aufsichtsrates:
 Dr. Thomas König
 Vorstand:
 Bernd Dubberstein
 (Vorsitzender)
 Manfred Paasch
 Dr. Andreas Reichel
 Sitz: Fürstenwalde/Spree
 Amtsgericht Frankfurt (Oder)
 HRB 7488
 St.Nr. 061/100/00039
 Ust.Id. DE 812/729/567
 Commerzbank AG
 Fürstenwalde/Spree
 Konto 6 507 115
 BLZ 170 400 00
 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
 BIC COBADE33XXX
 Deutsche Bank AG
 Fürstenwalde/Spree
 Konto 2 545 515
 BLZ 120 700 00
 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
 BIC DEUTDE33160

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der e.dis AG gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Die Stadt hat den Leitungsplan geprüft: Innerhalb beider Geltungsbereiche verlaufen Niederstromleitungen. Innerhalb des Geltungsbereiches 1 quert eine Leitung das festgesetzte Baufeld. Auch innerhalb des Geltungsbereiches 2 befinden sich Leitungen. Die Lage der Kabel ist vor Baubeginn mit dem Unternehmen abzustimmen, um eine Beschädigung auszuschließen. Gegebenenfalls erforderliche Leitungsumverlegungen sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine Überbauung von Leitungen mit hochbaulichen Anlagen ist auszuschließen. Der Leitungsbestand zur technischen Erschließung der rückwärtigen Bebauung ist grundbuchlich zu sichern. Hinweise zu den vorhandenen Niederstromleitungen werden in die Begründung aufgenommen.

Die weiteren Hinweise werden durch die Stadt zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiterführenden technischen Planung (Erschließungsplanung) zu berücksichtigen.

e.dis

- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

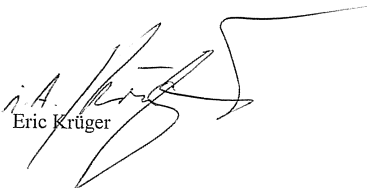
Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG



Norbert Lange



Eric Krüger

**Anlage:
Lageplan**

Die weiteren Hinweise werden durch die Stadt zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiterführenden technischen Planung (Erschließungsplanung) zu berücksichtigen.



Innerhalb des Geltungsbereiches 2 verlaufen zwei Niederstromleitungen.

Im Geltungsbereich 1 sind zwei Niederstromleitungen vorhanden. Eine dieser Leitungen quert das festgesetzte Baufeld.



Stadtwerke Rostock AG · Postfach 15 11 33 · 18063 Rostock

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Kühlungsborn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	☐	Datum
Frau Kolakowski, 27.04.2016	GB-hä/ro		0381 805-1423 09.05.2016

**Ihr Vorhaben: 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ in Kühlungsborn, Ostseebad, Cubanzestr.
unsere Reg.-Nr.: G 16_0760
unser Schreiben ist gültig bis zum 15.11.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen seitens der Hauptabteilung Gas der Stadtwerke Rostock AG keine Einwände.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock
Aktiengesellschaft

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Hauptverwaltung Gas der Stadtwerke gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände bestehen.

♦ Deutsche Kreditbank AG · Kto.Nr.: 10 100 105 · BLZ 120 300 00
BIC: DK1234561001 · IBAN: DE57 1203 0000 0010 1001 05
♦ Ostseesparkasse Rostock · Kto.Nr.: 205 320 007 · BLZ 130 500 00
BIC: NOLADE21ROS · IBAN: DE46 1305 0000 0205 3200 07
♦ UStIdNr.: DE 137373289

♦ Vorsitzender des Aufsichtsrates
Johann-Georg Joeger
♦ Vorstand
Oliver Brännich (Vorsitzender)
Ute Römer

♦ Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft
Schmarke Damm 5 · 18069 Rostock
Telefon: +49 381 8050 · Fax: +49 381 8052123
www.swreg.de · unternehmensswreg.de
♦ Amtsgericht Rostock · Handelsregister B 786



Stadtwerke Rostock AG · Postfach 15 11 33 · 18063 Rostock

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Kühlungsborn

Registrier-Nr.:	16_0760
Gültig bis:	15.11.2016
Telefon:	0381 805-1999
Fax:	0381 805-1998
E-Mail:	leitungsauskunft@swrag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	nr	Datum
Frau Kolakowski, 27.04.2016	LAP	805-1999	13.05.2016

Ihr Vorhaben: **3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ in Kühlungsborn, Ostseebad, Cubanzestr.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:

- Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG

Die beigelegten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft. Für alle Pläne gilt das Koordinatenreferenzsystem S42/83 - GK 3°.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Straßenbeleuchtung des Tief- und Hafengebäudeamtes Rostock
- Lichtsignalanlagen des Tief- und Hafengebäudeamtes Rostock
- Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hansestadt Rostock

Hier sind keine technischen Anlagen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Rostock AG, der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, des Tief- und Hafengebäudeamtes Rostock bzw. der Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock vorhanden.

Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock
Aktiengesellschaft

i.V. Brandner

Anlage

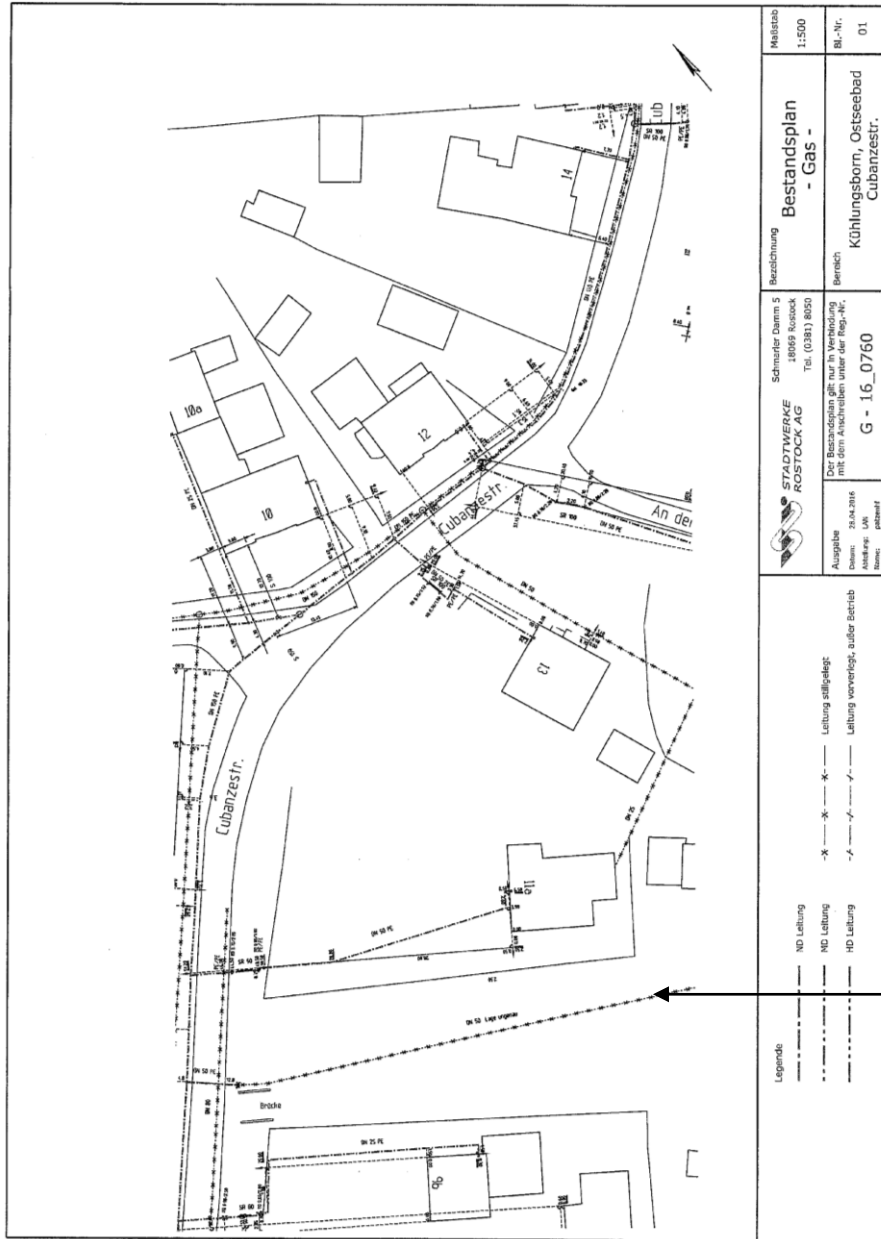
♦ Deutsche Kreditbank AG · Kto.-Nr.: 10 100 105 · BLZ 120 300 00
BIC: BKDF33HAN33 · IBAN: DE57 1203 0000 0010 1001 05
♦ Ostseeparkbank Rostock · Kto.-Nr.: 205 320 007 · BLZ 130 500 00
BIC: NOLADE21RDS · IBAN: DE46 1305 0000 0205 3200 07
♦ UStIdNr.: DE 137373289


♦ Vorsitzender des Aufsichtsrates
Johann Georg Jaeger
♦ Vorstand
Oliver Brunnich (Vorsitzender)
Ute Römer

♦ Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft
Schwarzer Damm 5 · 18069 Rostock
Telefon +49 381 80500 · Fax +49 381 8052123
www.swrag.de · unternehmen@swrag.de
♦ Amtsgericht Rostock · Handelsregister B 786

Die Stadt hat die Leitungspläne geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches 1 verläuft eine stillgelegte Gasleitung (DN 50) und quert das festgesetzte Baufeld. Hinweise zu diesem stillgelegten Leitungsbestand werden in die Begründung aufgenommen.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass im Bereich keine weiteren Leitungsbestände vorhanden sind.



 Ausgabe: Datum: 23.04.2016 Maßstab: 1:500 Blatt:	STADTWERKE ROSTOCK AG Schwaner Damm 5 18059 Rostock Tel. (0381) 8020	Bezeichnung Bestandsplan - Gas -	Maßstab 1:500
	Die Bauarbeiten sind in Verbindung mit dem Ausschreiben unter der Reg.-Nr. G - 16_0760	Bereich Kühlungsborn, Ostseebad Cubanzestr.	Blatt-Nr. 01

Eine stillgelegte Gasleitung DN 50 quert das Baufeld im Geltungsbe-
reich 1.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

IHRE REFERENZEN Stadtbauamt / We/Ko / Frau Kolakowski / Ihre eMail vom 27.04.2016
UNSER ZEICHEN 239010-2016 / PT1 23 / PPB2
ANSPRECHPARTNER Michael Höhn
TELEFONNUMMER +49 30 835379492
DATUM 29.04.2016
BETRIFFT 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Umgebung Karpfenteich“
Entwurf vom 17.03.2016

Sehr geehrte Frau Kolakowski, sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung / Änderung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Geltungsbereich 1 befinden sich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lagepläne). Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien in den Geltungsbereichen ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Michael Höhn

Digitalunterzeichnet von Michael Höhn
ID: 202726, www.trust-manager.de, www.eGID.de
an: Michael.Hoehn, email: Michael.Hoehn@telekom.de
Datum: 2016.04.29 09:25:25 +02:00

Anlagen: 2 Lagepläne im pdf-Format

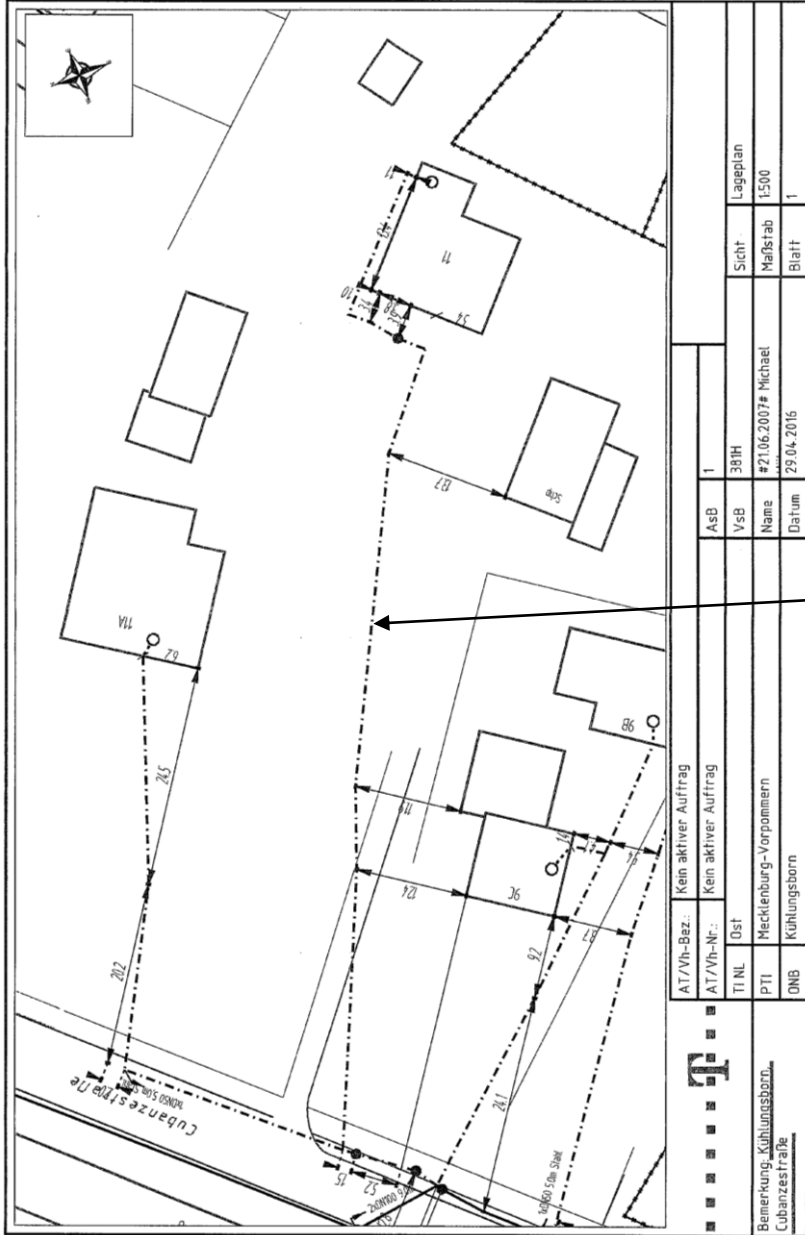
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78A/B, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Bliestower Weg 20, 18198 Kritzmow
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

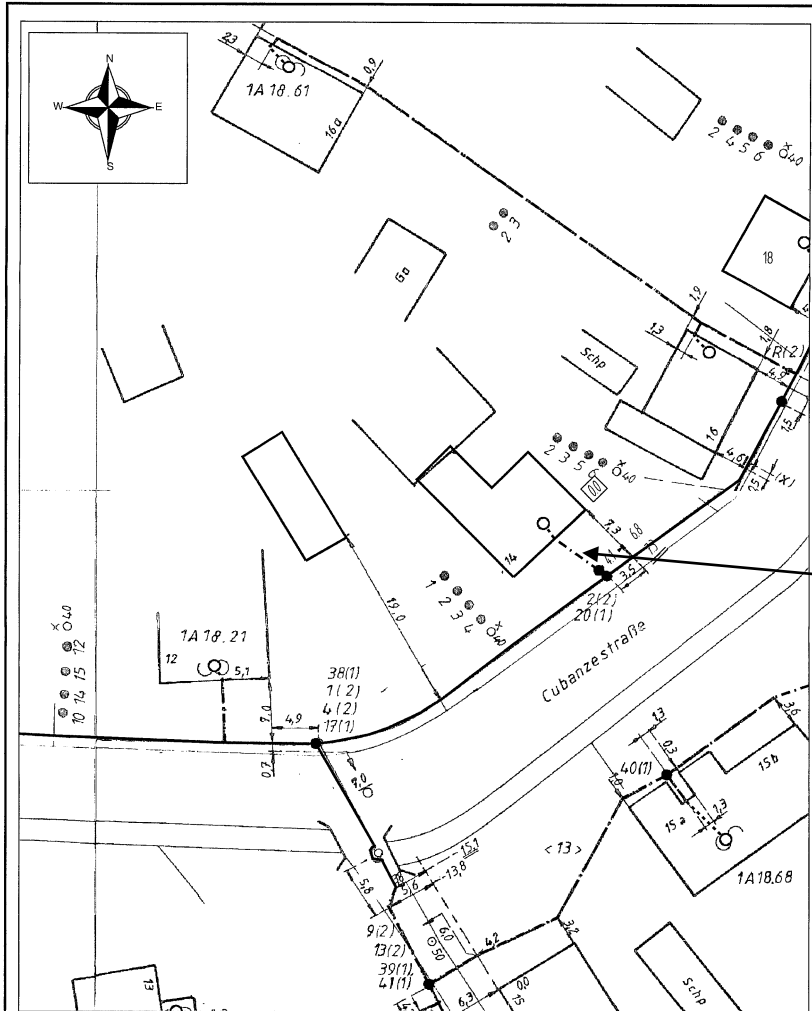
Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken bestehen.

Die Stadt hat die vorhandenen Leitungsverläufe geprüft. Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches 1 verläuft ein Telekommunikationskabel (Hausanschluss). Auch innerhalb des Geltungsbereiches 2 befindet sich eine Hausanschlussleitung. Die Lage der Kabel ist vor Baubeginn mit dem Unternehmen abzustimmen, um eine Beschädigung auszuschließen. Gegebenenfalls erforderliche Leitungsumverlegungen sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine Überbauung von Leitungen mit hochbaulichen Anlagen ist auszuschließen. Der Leitungsbestand zur technischen Erschließung der rückwärtigen Bebauung ist grundbuchlich zu sichern. Hinweise zu den vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden in die Begründung aufgenommen.



Ein Telekommunikationskabel quert den Geltungsbereich 1.

	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1	Lageplan
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	38IH	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		Name	#21.06.2007# Michael	Blatt
OMB	Kühlungsborn		Datum	29.04.2016	1
Bemerkung: Kühlungsborn, Cubanstraße					



Ein Telekommunikationskabel liegt im Geltungsbereich 2.

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Kühlungsborn		
Bemerkung: Kühlungsborn, Cubanzestraße		AsB	1
		VsB	381H
		Name	#21.06.2007# Michael Hahn
		Datum	29.04.2016
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	02.06.2016	16/60/061

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	15.06.2016	Öffentlich
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

**Bezeichnung: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Hermannstr./nördliche Fr.-Borgwardt-Straße" - Abwägungs- und
Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt:

1. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 mit folgendem Ergebnis geprüft: s. Anlage.
Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Stadtvertreterversammlung beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hermannstr./nördliche Fr.-Borgwardt-Straße" gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 86 LBauO M-V als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Planzeichnung, Begründung und Abwägung, Stand 31.05.2016

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung hat am 25.02.2016 die Aufstellung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Hermannstr./nördliche Fr.-Borgwardt-Str.“ beschlossen. Anschließend wurde am 25.02.2016 der Entwurf (Stand 15.02.2016) einschließlich Begründung mit Änderungen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf wurde aufgrund der beschlossenen Änderungen für die öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung überarbeitet (Stand: 25.02.2016).

Hintergrund sind aktuelle städtebauliche relevante Vorhaben, die ihren Eingang in den Bebauungsplan finden sollen. Die Änderungen sind im Einzelnen den Anlagen zu entnehmen.

Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der

Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 öffentlich ausgelegen und wurde an betroffene Behörden, sonstige Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme versendet. Aus der öffentlichen Auslegung resultierten keine grundlegenden Planänderungen. Die eingegangenen Stellungnahmen können der **Abwägung** entnommen werden.

Nach dem **Abwägungs-** und Satzungsbeschluss wird die 2. Änderung des B-Planes Nr. 42 durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushalts- belastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016	X nein	ja, mit €	Produktkonto 51102.56255000
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

- 2. Änderung B-Plan Nr. 42 Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Stand 31.05.2016
- 2. Änderung B-Plan Nr. 42 Begründung, Stand 31.05.2016
- 2. Änderung B-Plan Nr. 42 Abwägung, Stand 31.05.2016

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"

Teil A - Planzeichnung

M 1:1000



Nutzungsschablonen

WB 2	o
GRZ 0,4	I - III
WB 3	o
GRZ 0,45	I - III
SO 10	o
Pflegeheim	I - III
GRZ 0,45	I - III
DN 30° - 45°	WD
SO 11	o
Fremdenverkehr	I - III
GRZ 0,45	I - III

Plangrundlagen:
 Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Bearbeitungsstand 22.10.2012, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan; Topographische Karte, Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, GeoBasis DE/M-V 2016; rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 und sonstige Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn; eigene Erhebungen

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 4a und 11 BauNVO)

- WB 2** Besondere Wohngebiete mit lfd. Nummerierung (§ 4a BauNVO)
- SO 10** Sonstiges Sondergebiet für Pflegeheim mit lfd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)
- SO 11** Sonstiges Sondergebiet für Fremdenbeherbergung mit lfd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)

3 WO max. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH max. zulässige Firsthöhe in m

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- DN zulässige Dachneigung
- WD Walmdach

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen, Zweckbestimmung: Hausgarten, -privat

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze zwischen Lärmpegelbereichen (LPB) III und IV
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Bemaßung in m
- künftig fortfallend
- Vorgartenbereich

3. Zusätzliche Darstellungen der Ursprungsplanung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 4a und 11 BauNVO)

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauGB)
- Sonstiges Sondergebiet für Ortskern mit lfd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet für Information (§ 11 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche
- Fußweg, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen - Fernwärme

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage mit lfd. Nummerierung, öffentlich
- Parkanlage, privat
- Zusurgrün, öffentlich

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen - Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

4. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone IIIB

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, Bodendenkmale der Kategorie 2
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Geltungsbereich der Gestaltungsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Unverändliche Planerläuterung

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 betrifft im Wesentlichen:
- Geltungsbereich 1: Die Änderung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten, privat“ und Besonderen Wohngebiet sowie die Anpassung der Baugrenzen und Schaffung eines zusätzlichen Baufeldes mit entsprechenden städtebaulichen Festsetzungen.
 - Geltungsbereich 2: Die Umwidmung eines sonstigen Sondergebietes „Hotel“ in ein sonstiges Sondergebiet „Pflegeheim“ und in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ sowie die entsprechende Anpassung der städtebaulichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.
 - Geltungsbereich 3: Änderung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse von II auf III.

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 15. Oktober 2016 (GVBl. M-V S. 334) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom ... folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße" gefasst. Die Satzung umfasst drei Geltungsbereiche auf den Grundstücken Hermannstraße 5/5a, 7/7a, Friedrich-Borgwardt-Straße 13 sowie Poststraße 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet 10 nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim“ dient der Unterbringung eines Pflegeheimes. Zulässig sind: ein Pflegeheim mit maximal 58 Betten sowie Nebengebäude und Anlagen, die dem Nutzungszweck dienen. Ein Pflegehotel oder Pflege-Ferienwohnungen sind unzulässig. Jegliche baulichen Anlagen zwischen dem südlichen Baufenster im SO 10 und der südwestlichen Planbegrenzung sind mit Ausnahme von Tiefgaragen ausgeschlossen.

1.2 Das sonstige Sondergebiet 11 nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ dient vorwiegend der Unterbringung von touristischen Einrichtungen. Zulässig sind: Pensionen, Ferienwohnungen, insgesamt 2 Wohnungen für das Dauernutzen, Gastronomie sowie andere dem Nutzungszweck dienende touristische Infrastruktur.

1.3 Die Dauerwohnungen in dem Sondergebiet SO 11 werden aus besonderen städtebaulichen Gründen beschränkt auf Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn haben. Die Neubegründung von Zweitwohnungen ist somit ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) dürfen die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,8 überschreiten und sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

In den Sondergebieten 10 und 11 darf die gem. § 86 LBAuO M-V vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen entsprechend den festgesetzten Baugrenzen reduziert werden.

4. Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 42 gelten für die Satzung über die 2. Änderung unverändert weiter fort.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAuO M-V)

1. Loggien und Balkone auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite sind geschosswise differenziert zu gestalten
2. Alle sonstigen örtlichen Bauvorschriften des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 42 gelten für die Satzung über die 2. Änderung unverändert weiter fort.
3. Es wird auf § 84 der LBAuO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBAuO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserversorgung Kühlungsborn-Bad Doberan. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Im Geltungsbereich 3 sind Bodendenkmalfunde in dem nachrichtlich übernommenen Bereich bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

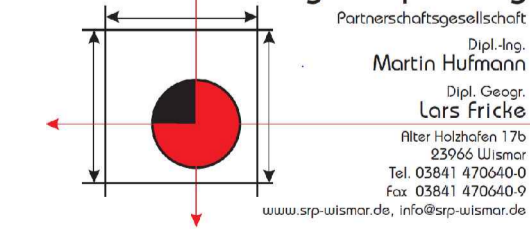
Im Geltungsbereich 2 sind mehrere Baudenkmale bekannt, die nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden sind. Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Altlastbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Es gelten die Stellplatzsatzung und die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten in den als Vorgarten gekennzeichneten Bereichen, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung. Darüber hinaus gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Richtlinie für die Anlage von Stadträumen (RASI 05 Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen, Köln 2007).

Für die Geltungsbereiche 1 und 3 gilt die Gestaltungsatzung in den zuletzt geänderten Fassung.

Stadt- und Regionalplanung



Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 wurde am ... gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ... durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die Stadtvertreterversammlung hat am ... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

(3) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umwidmung abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht festgereichte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

(5) Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser

(6) Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

(7) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 wurde gebilligt.

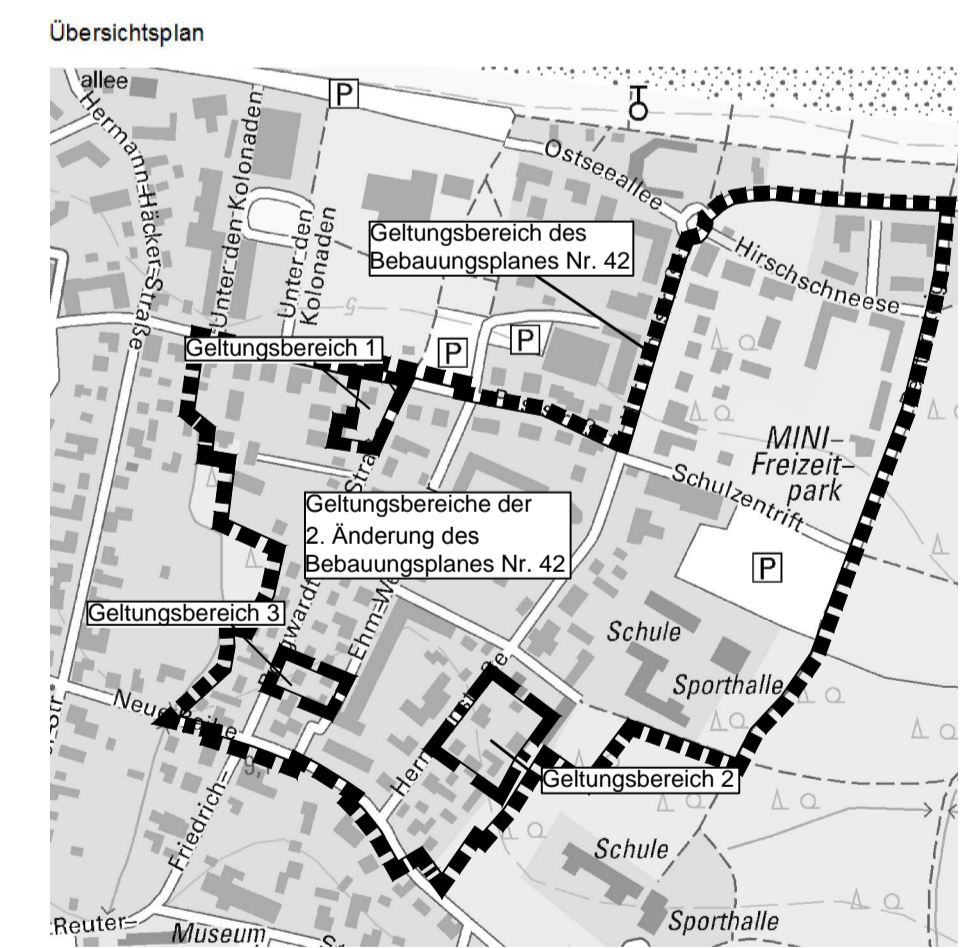
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

(8) Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

(9) Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erreichen von Entscheidungsschritten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ... in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

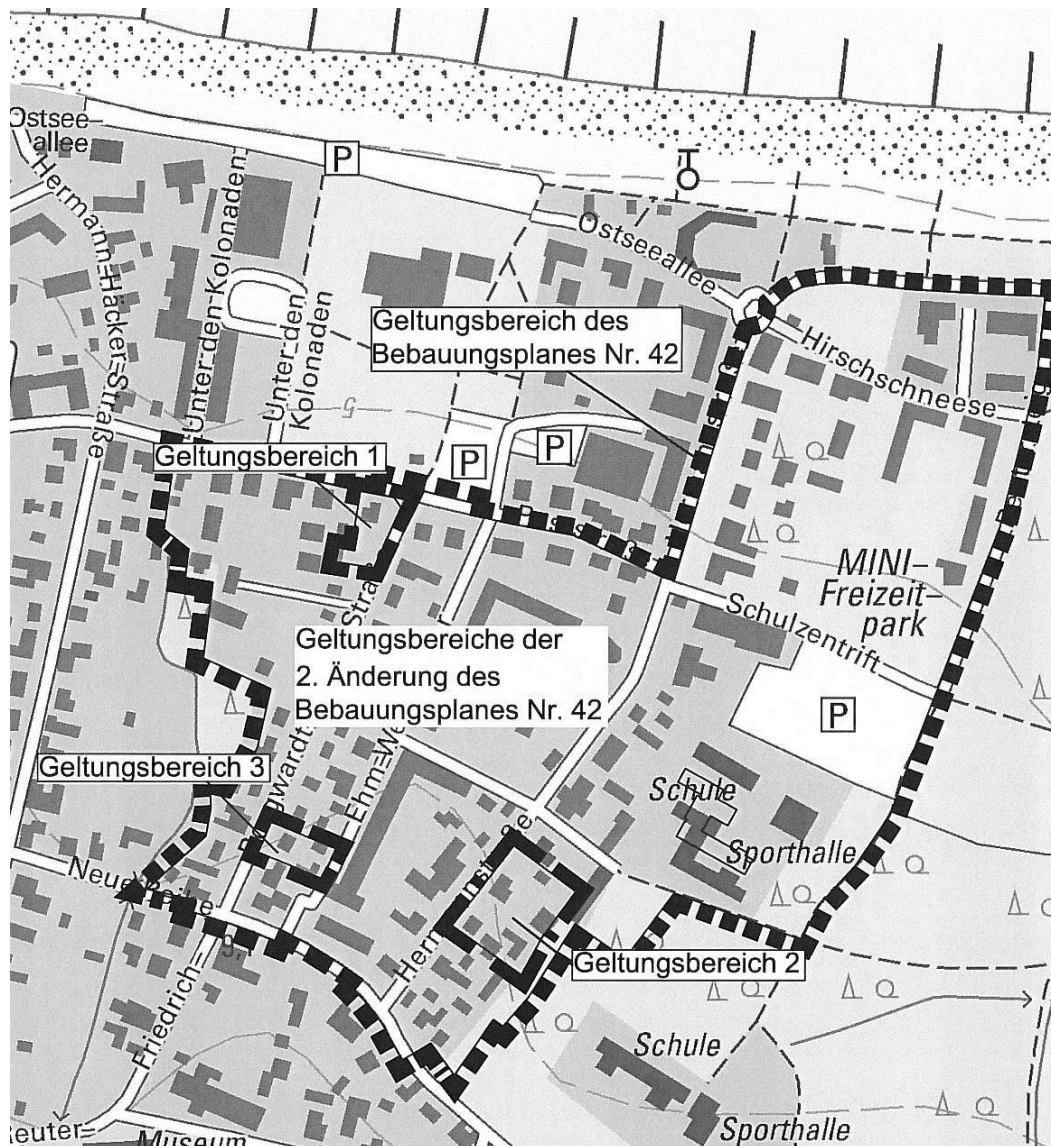


SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 "HERMANNSTRASSE/NÖRDLICHE FRIEDRICH-BORGWARDT-STRASSE"

umfassend drei Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 42 auf den Grundstücken Hermannstraße 5/5a, 7/7a, Friedrich-Borgwardt-Straße 13 sowie Poststraße 10

SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 31.05.2016



**SATZUNG DER
STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 42
"Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-
Straße"**

umfassend drei Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 42 auf den
Grundstücken Hermannstraße 5/5a,7/7a, Friedrich-Borgwardt-Straße 13 sowie
Poststraße 10

Begründung

Satzungsbeschluss

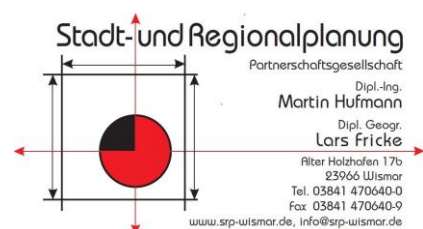
Bearbeitungsstand 31.05.2016

Begründung zur
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
"Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele	3
2. Gebietsabgrenzung.....	4
3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen.....	4
4. Inhalte der Änderung	5
5. Umweltbelange.....	9
6. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten.....	9
7. Sonstiges.....	9

Deckblatt: Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2016

Planverfasser:



1. Planungsanlass und Planungsziele

Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 liegen neue Planungsabsichten für drei Teilbereiche des Ursprungsplanes zu Grunde.

Im Wesentlichen wurden Änderungsanträge aufgrund von geplanten Sanierungs-, Erweiterungs- und Umnutzungsmaßnahmen gestellt.

Im Geltungsbereich 1 soll auf dem Grundstück Poststraße 10 die Villa "Komet" saniert sowie ein weiteres Wohngebäude als Einfamilienhaus errichtet werden. Im Rahmen der Sanierung werden in der Villa drei Wohneinheiten für das Dauerwohnen geschaffen.

Im Geltungsbereich 2 soll auf dem Grundstück Hermannstraße 5/5a ein Pflegeheim mit 56 Betten errichtet und von der AWO, Kreisverband Bad Doberan, betrieben werden. Die Errichtung eines Pflegeheims erfolgt gemäß der Zielsetzung der Stadt, die soziale und medizinische Infrastruktur im Ostseebad Kühlungsborn zu erweitern, was auch der zentralörtlichen Funktion der Stadt Ostseebad Kühlungsborn entspricht. Da das Pflegeheim lediglich auf dem Grundstück Hermannstraße Nr. 5/5a errichtet wird, wird für das Grundstück Nr. 7/7a, entsprechend der bestehenden und zukünftigen Nutzung, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Fremdenbeherbergung" festgesetzt. Auf dem Grundstück soll die bestehende Villa um einen Anbau mit einem Bistro und Wohnungen erweitert werden.

Die auf dem Grundstück Nr. 5 vorhandenen Wohnungen für das Dauerwohnen werden auf das Grundstück Nr. 7 verlagert und sollen nicht z.B. als Zweitwohnsitze genutzt werden.

Im Geltungsbereich 3 wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse von 2 auf 3 erhöht. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Korrektur im Bestand. Das 3. Vollgeschoss darf nur als Dachgeschoss ausgeprägt werden.

Die Stadt hat sich nach intensiven Beratungen über die zugrunde liegenden Änderungsanträge und unter Abwägung der zu beachtenden städtebaulichen und nachbarlichen Belange zur Durchführung der vorliegenden Änderungsplanung mit drei Geltungsbereichen entschlossen.

Das städtebauliche Ziel einer angemessenen Verdichtung in den Innenbereichen Kühlungsborns kann mit der vorliegenden Änderungsplanung noch besser verfolgt werden. Die Änderungen fügen sich gut in den Bebauungszusammenhang ein und entsprechen auch nach der Änderung des Bebauungsplanes der ursprünglichen städtebaulichen Zielsetzung der Stadt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Verfahren nach § 13a BauGB. Mit den Bestimmungen des § 13a BauGB wurde den Gemeinden ein Instrument an die Hand gegeben, um im beschleunigten Verfahren Bebauungspläne der Innenentwicklung erstellen zu können. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Bei Einhaltung einiger Parameter kann der Bebauungsplan nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) aufgestellt werden. Dies führt im Wesentlichen dazu, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entfallen kann. Ein wichtiges Kriterium ist z.B., dass eine Grundfläche der künftigen bauli-

chen Anlagen von 20.000 m² nicht überschritten wird. Dieses wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 erfüllt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 dient darüber hinaus der Umnutzung und Nachverdichtung in bereits intensiv genutzten Siedlungsbereichen.

2. Gebietsabgrenzung

Die Geltungsbereiche der 2. Änderung betreffen Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42, gelegen im Norden von Kühlungsborn West, umfassend den Bereich der nördlichen Friedrich-Borgwardt-Straße und der Hermannstraße, zwischen der Poststraße bzw. der Ostseeallee im Norden und der Neuen Reihe im Süden.

Der Geltungsbereich 1 der 2. Änderung befindet sich im Nordwesten des Plangebiets an der Poststraße/Friedrich Borgwardt-Straße, der Geltungsbereich 2 liegt im südöstlichen Bereich an der Hermannstraße und der Geltungsbereich 3 befindet sich im südwestlichen Bereich an der Friedrich-Borgwardt-Straße. Es handelt sich um die Grundstücke Hermannstraße 5/5a,7/7a, Friedrich-Borgwardt-Straße 13 sowie Poststraße 10.

3. Bisherige Planungen, Planungsrecht, Plangrundlagen, Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 42 wurde am 06.09.2012 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen und hat, da aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, durch Bekanntmachung am 25.10.2012 Rechtskraft erlangt. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde 2014 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Ziel dieser Änderung ist die Regelung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern. Aufgrund des hohen Bearbeitungsaufwandes soll die 2. Änderung jedoch vorgezogen bearbeitet werden, um die genannten Bauvorhaben zu ermöglichen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 bezieht sich auf den Geltungsbereich der Ursprungsplanung. Die Geltungsbereiche 1 und 3 sind im Flächennutzungsplan als besondere Wohngebiete dargestellt. Der Geltungsbereich 2 liegt in einer Fläche, die als Sondergebiet Fremdenbeherbergung (vorrangig Hotels, Pensionen, Gaststätten, touristische Infrastruktur) dargestellt ist. Diese Gebietskategorie umfasst jedoch kleinteilig auch andere Nutzungen, die aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes nicht gesondert dargestellt werden. Dies betrifft auch das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Pflegeheim".

Die Planung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Als Plangrundlagen wurden die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Bearbeitungsstand 22.10.2012, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan; die topographische Karte im Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (GeoBasis DE/M-V 2016), Schwerin; der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 42 und sonstige Unterlagen des Bauamtes Kühlungsborn verwendet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in dem Verfahren nach § 13a BauGB. Dies führt im Wesentlichen dazu, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entfallen kann.

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 25.02.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße" gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ebenfalls am 25.02.2016 hat die Stadtvertreterversammlung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 29.04.2016 in der Stadtverwaltung öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten ausgelegen. Parallel dazu wurden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund der Stellungnahme der Forstbehörde würde lediglich ergänzend festgesetzt, dass jegliche bauliche Anlagen zwischen dem südlichen Baufenster im SO 10 und der südwestlichen Plangebietsgrenze ausgeschlossen sind. Dieses Verbot folgt jedoch auch schon aus dem Landeswaldgesetz, so dass damit keine zusätzliche Einschränkung verbunden ist.

4. Inhalte der Änderung

Geltungsbereich 1:

Die zur Friedrich-Borgwardt-Straße orientierten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten, privat“ werden Bestandteil des besonderen Wohngebiets. Im Kreuzungsbereich Poststraße/Friedrich-Borgwardt-Straße wird dafür der Vorgartenbereich gekennzeichnet und eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung

"Hausgarten" im südwestlichen Bereich festgesetzt. Für den Vorgartenbereich gilt die kommunale Vorgartensatzung. Das Gebäude, das sich im Bereich der zusätzlichen Grünfläche befindet wird zukünftig entfallen. Die Baugrenzen werden in diesem Bereich an die im Rahmen der Sanierung der Villa geplanten Anbauten angepasst.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs 1 wird ein zusätzliches Baufeld festgesetzt. In diesem kann ein zweigeschossiges Wohngebäude errichtet werden. Durch die Schaffung von Baurecht im südlichen Bereich des Geltungsbereichs 1 wird keine außerordentliche Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgefüges vorgenommen. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 wird auch auf den benachbarten Grundstücken erreicht. Die nicht bebaubare Grundstücksfläche wird als Garten erhalten. Darüber hinaus wird südlich des Grundstücks des Anwohners eine zusätzliche private Grünfläche festgesetzt, die zukünftig von jeglicher Bebauung frei zu halten ist.

Um eine für die Fläche angemessenen Nutzungsdichte zu gewährleisten, eine zu hohe Verdichtung jedoch zu vermeiden, wird für jedes Baufeld die maximale Anzahl der Wohnungen festgesetzt. Diese beträgt für das nördliche Baufeld 3 Wohnungen und für das südliche Baufeld 2 Wohnungen.

Für das südliche Baufeld wird darüber hinaus eine maximale Firsthöhe von 7,00 m festgesetzt. Diese vergleichsweise restriktive Begrenzung wird notwendig, um die Belichtung der benachbarten Bebauung zu gewährleisten.

Geltungsbereich 2:

Die ursprüngliche Zielsetzung, in diesem Bereich einen Hotelstandort zu entwickeln, ließ sich aus verschiedenen Gründen nicht realisieren. Daher wird das sonstige Sondergebiet "Hotel" in ein sonstiges Sondergebiet "Pflegeheim" (SO 10) und in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Fremdenbeherbergung" (SO 11) umgewidmet.

Das sonstige Sondergebiet 10 nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Pflegeheim" dient der Unterbringung von Pflegeeinrichtungen. Zulässig sind: ein Pflegeheim mit maximal 56 Betten sowie Nebengebäude und Anlagen, die dem Nutzungszweck dienen.

Mit der Errichtung einer Pflegeeinrichtung auf dem Grundstück Hermannstraße 5/5a lassen sich zwei wesentliche städtebauliche Ziele der Stadt verwirklichen. Auf der einen Seite kann entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung eine erhebliche städtebauliche Aufwertung des Bereichs erfolgen und auf der anderen Seite ist die Schaffung von Pflegeeinrichtungen ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung. Da es sich um eine kleine Einrichtung handelt, ist sowohl eine verträgliche Zuordnung zu der vorhandenen Wohnnutzung als auch zu den übrigen Nutzungen im Umfeld gewährleistet.

Zu den bestehenden Festsetzungen zur maximalen Anzahl der Geschosse von 3 für den vorderen Gebäudeteil und zwei für den hinteren Gebäudeteil und der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 wird im Sondergebiet 10 zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 15,00 m für das straßenseitige Baufeld und von 11,50 m für das dahinter liegende Baufeld festgesetzt. Dadurch sollen die maximalen Gebäudehöhen begrenzt werden. Für einen straßenseitigen Anbau von 1,50 m ist maximal ein Ge-

schoß festgesetzt. Um eine Anpassung des Gebäudes in die bauliche Umgebung zu gewährleisten wird ein Walmdach festgeschrieben.

Das hintere Baufeld wird erweitert und mit dem vorderen Baufeld verbunden. In der Vergangenheit hat es verbindliche Absprachen mit der Forstbehörde geben, dass der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 18 m reduziert werden kann. Der Abstand zwischen der nächstgelegenen Baugrenze und dem Waldrand wurde in der Planzeichnung vermaßt. Aufgrund der Stellungnahme der Forstbehörde würde lediglich ergänzend festgesetzt, dass jegliche bauliche Anlagen zwischen dem südlichen Baufenster im SO 10 und der südwestlichen Plangebietsgrenze ausgeschlossen sind. Dieses Verbot folgt jedoch auch schon aus dem Landeswaldgesetz, so dass damit keine zusätzliche Einschränkung verbunden ist.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs 2 wird weitgehend entsprechend der vorhandenen Nutzung gewidmet. In den vorhandenen Gebäuden sind Ferienwohnungen vorhanden. Zusätzlich soll die Villa "Waldfrieden" einen Anbau erhalten, in dem im Erdgeschoss ein Bistro und in den Obergeschossen 2 Wohnungen vorgesehen sind. Die Wohnungen dienen als Ersatz für zukünftig entfallenden Wohnraum im Sondergebiet 10.

Das sonstige Sondergebiet 11 nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Fremdenbeherbergung" dient vorwiegend der Unterbringung von touristischen Einrichtungen. Zulässig sind: Pensionen, Ferienwohnungen, insgesamt 2 Dauerwohnungen für das Dauerwohnen, Gastronomie sowie andere dem Nutzungszweck dienende touristische Infrastruktur.

Entsprechend der Zielsetzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die Schaffung von Zweitwohnsitzen im Stadtgebiet zu begrenzen, wird die Nutzung der Dauerwohnungen in dem Sondergebiet SO 11 aus besonderen städtebaulichen Gründen auf Personen beschränkt, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn haben. Die Neubegründung von Zweitwohnungen ist somit ausgeschlossen.

In den Sondergebieten 10 und 11 darf die gem. § 6 LBauO M-V vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen entsprechend den festgesetzten Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a BauGB reduziert werden. Da die bauliche Ausformung eines Pflegeheimes bestimmten Mindestanforderungen bzgl. der Dimensionierung und Zuordnung z.B. der Pflegezimmer und Funktionsräume unterliegt, ist das vorhandene Grundstück in seiner Straßenfrontbreite sehr eng bemessen. Die Situation wird insgesamt noch problematischer, da aus städtebaulichen Gründen der parkartige Charakter der rückwärtigen Grundstücksflächen erhalten und von parkenden PKW freigehalten werden soll. Daher ist die Errichtung einer Tiefgarage vorgesehen, die ihre Zufahrt in einer der seitlichen Abstandsflächen hat. Zusätzlich muss hier auch der notwendige Fluchtweg des rückwärtigen Treppenhauses liegen. Aufgrund der genannten übergeordneten städtebaulichen Ziele der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den Geltungsbereich 2 ist die Reduzierung der nordöstlichen Abstandsfläche im SO 10 gerechtfertigt. Durch diese Reduzierung werden die Belange des Brandschutzes nicht tangiert, da im Bereich der betroffenen Seitenwand des Pflegeheimes auch ein höheres Brandschutzerfordernis erfüllt werden kann. Es sind hier darüber hinaus keine Fensteröffnungen vorhanden, sodass eine möglicherweise eingeschränkte Belichtung von Aufenthaltsräumen keine Rolle spielt. Die Reduzierung im SO 11 zeichnet lediglich den Bestand nach.

Zu beachten ist im Geltungsbereich 2, dass die einzelnen Flurstücke erst in zweiter Reihe bebaut werden dürfen, wenn die jeweils auf ihnen in der Ursprungssatzung als zukünftig entfallend gekennzeichneten Gebäude beseitigt werden.

Geltungsbereich 3:

Eine Überprüfung des Bestandes hat ergeben, dass das denkmalgeschützte Gebäude Fr.-Borgwart-Str. 13 planungsrechtlich als dreigeschossig zu bewerten ist, obwohl das dritte Geschoss als Dachgeschoss ausgebildet ist. Daher wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse von II auf III. erhöht. Durch diese Festsetzung wird kein höheres Maß der baulichen Nutzung angestrebt, sondern der Bestand korrigiert festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich 3 bei einer maximal zulässigen Anzahl von 3 Geschossen das dritte Geschoss als Dachgeschoss ausgeprägt wird.

In Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) dürfen die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,8 überschreiten und sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Sonstiges:

Alle sonstigen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und die Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 42 sowie die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften gelten für die Satzung über die 2. Änderung unverändert weiter fort. Die örtlichen Bauvorschriften werden lediglich dahin gehend ergänzt, dass Loggien und Balkone auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite geschossweise differenziert zu gestalten sind.

Die möglichen Nutzungen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen werden teilweise dem Lärmpegelbereich III zugeordnet. Gemäß den Festsetzungen der Ursprungssatzung ist folgendes zu beachten:

Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{w,res}$ [dB]	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Bürräume und Ähnliches
III	61 – 65	35	30

(Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.)

In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

5. Umweltbelange

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgen keine wesentlichen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts, da bebaute, innerörtliche Bereiche überplant werden. Besondere Schutzgebiete werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Auch die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung. Die in der Ursprungsplanung festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) werden im Rahmen der 2. Änderung nicht erhöht.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt wird.

Eine dauerhafte Nutzung ist in den Änderungsbereichen bereits vorhanden. Hinsichtlich des neu ausgewiesenen Baufeldes im Geltungsbereich 1 sowie der Baufelderweiterung im Geltungsbereich 2 konnten im Rahmen einer Bestanderfassung keine Anhaltspunkte auf das Vorkommen streng geschützter Arten festgestellt werden. Es handelt sich um intensiv gemähte Rasenflächen mit Zufahrten, Stellplatzflächen sowie andere, bereits intensiv genutzte Grundstücksbereiche.

Auch durch die Darstellung des Vorgartens werden artenschutzrechtliche Belange nicht berührt.

Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

6. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten

Die Fläche im Änderungsbereich befindet sich in Privateigentum. Die Kosten der Bebauungsplanänderung werden teilweise durch die privaten Antragsteller und teilweise durch die Stadt übernommen.

7. Sonstiges

Die im Bebauungsplan Nr. 42 gegebenen Hinweise hinsichtlich Trinkwasserschutzzonen, Bau- und Bodendenkmalen, Altlasten sowie geltender Satzungen und Richtlinien im Plangebiet werden durch die 2. Änderung nicht berührt und gelten weiterhin fort.

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn"

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

.....
Karl, Bürgermeister



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	02.06.2016	16/60/063

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	15.06.2016	Öffentlich
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 49 "Dünengarten" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt:

1. Die Stadtvertreterversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Dünengarten" und den Entwurf der Begründung dazu.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 einschließlich der Begründung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
3. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlage: B-Plan Nr. 49, Entwurf Stand 11.07.2016 mit Begründung

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung hat am 16.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Dünengarten“ beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung im Bereich der Ferienwohnanlage an der Waldstraße gewahrt und die weitere bauliche Entwicklung geregelt werden.

Die naturschutzfachlichen Belange sind zu beachten.

Grundlage für den vorliegenden Entwurf ist u.a. der Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2015 mit dem vorgestellten Konzept Ferienanlage „Dünengarten“ für die geplante Bebauung der Flurstücke 2/64 und 2/62 (Waldstraße 49) Stand: August 2015. Dieser beinhaltete den Neubau einer Ferienanlage mit 49 Apartments, II-III Geschossen und Tiefgarage.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Umweltbelange einschließlich Artenschutz sind dabei zu berücksichtigen, allerdings sind kein formaler Umweltbericht und kein zweistufiges Verfahren notwendig. Es handelt sich u.a. um die Wiedernutzbarmachung einer innerörtlichen Fläche ohne das Schutzgebiete betroffen sind. Planungsanlaß ist v.a. die geplante Nutzung der Fläche der ehemaligen Kantine der NVA-Kaserne, die

detailliert geregelt werden soll.

Nach dem Beschluss des vorliegenden Entwurfs durch die Stadtvertretung erfolgt die Versendung an betroffene Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zwecks Einholung der Stellungnahmen sowie die öffentliche Auslegung. Bei der öffentlichen Auslegung ist den Bürgern die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt vollständig der Bauherr der geplanten Neubebauung des Objekts Ferienanlage „Dünengarten“, Waldstraße 49.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushalts- belastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016 X nein ja, mit € Produktkonto 51102.56255000

Im Ergebnisplan im Finanzplan

Anlagen:

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49 „Dünengarten“ mit Begründung, Stand 11.07.2016

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über den Bebauungsplan Nr. 49 "Dünengarten"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Nutzungsschablonen

SO 1	I - III
a	I: FH 4,5 m III: FH 13,0 m
GRZ 0,3	
SO 2	III
a	FH 11,5 / 13,5 m
GRZ 0,3	

Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Bauer, Wismar, Lagebezug; Gauß-Krüger
4283, Höhenbezug: HN76, Topographische Karte, GeoBasis DEM/V, eigene Erhebungen

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

SO 1 Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienwohnanlage, mit lfd. Nummerierung (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsbenutziger Bereich

Fußweg, öffentlich

Fußweg, privat

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Parkanlage, privat

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

Bemaßung in m

Gebäude künftig fortfallend

Hinweise

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.1.1993, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abtoriger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abfalllagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KWV-AbfG) vom 27.9.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.8.1999 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KWV-AbfG.
- Innerhalb des Plangebietes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gem. § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus dürfen weder rote, gelbe, blaue oder grüne mit Naturlandmarkierungen direkt oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
- Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz) in der zuletzt geänderten Fassung. Darüber hinaus gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06 Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2007).
- Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Döberan. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.
- Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der zuletzt geänderten Fassung.
- Die in der Satzung genannten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können im Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseewall 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 334) wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 03.11.2014 die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Dünengarten", gelegen in Kühlungsborn West, begrenzt im Süden durch die Waldstraße, im Osten durch den Campingplatz, im Norden durch den Strand und im Westen durch die Reha-Klinik, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

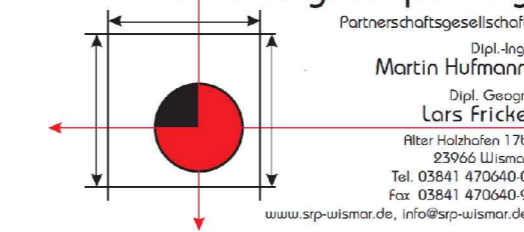
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.05.2013 (BGBl. I S. 1548) mit Wirkung vom 20.09.2013

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 17 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 10, 12, 18 - 20 und 23 BauNVO)**
 - Die Sondergebiete, die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung Ferienwohnanlage (SO 1 und SO 2), dienen der Errichtung bzw. dem Erhalt von Ferienwohnungen. Es sind ausschließlich Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Dauerwohnungen und Zweitwohnungen sind unzulässig.
 - Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie die zulässigen Firsthöhen im SO 2 sind in den Nutzungsschablonen sowie im jeweiligen Baufeld festgesetzt.
 - Der Ausbau des Dachgeschosses ist in den Gebäuden im SO 1 an der östlichen Gebietsgrenze unzulässig.
 - In den festgesetzten Sondergebieten SO 1 und SO 2 mit abweichender Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.
 - Für die Errichtung von Tiefgaragen, Stellplätzen und Nebenanlagen sind die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,7 überschritten werden. Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Bei Flachdächern ist die Firsthöhe gleich der Höhe der Oberkante des Gebäudes. Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der Waldstraße.
 - Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m, bezogen auf den Bezugspunkt, verändert werden.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 u. 14 BauNVO)**
 - Im SO 2 ist der Stellplatzbedarf durch die Errichtung von Tiefgaragen abzudecken. Dabei sind im SO 2 innerhalb der Tiefgaragen 30 Stellplätze für das südlich an der Waldstraße gelegene Baufeld im SO 1 und 1 Stellplatz für das östlich gelegene Baufeld im SO 1 unterzubringen und dauerhaft rechtlich zu sichern.
 - In den SO 1 und SO 2 ist die Errichtung von oberirdischen Garagen unzulässig.
 - Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist - mit Ausnahme der vorhandenen Stellplätze um SO 1 - im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudeflucht.
- Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Innerhalb des SO 1 sind im südlich an der Waldstraße gelegenen Baufeld max. 39 Ferienwohnungen und im südlich am Campingplatz gelegenen Baufeld max. 50 Ferienwohnungen zulässig. Innerhalb des SO 2 sind max. 49 Ferienwohnungen zulässig.
- Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Wald- und Grünflächen im Norden des Plangebietes zur Versickerung zu bringen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB)**
 - Grundstückszugänge, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrsuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
 - Notwendige Gehölzrodungen sowie Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzen sind im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten) durchzuführen. Darüber hinaus sind spezielle artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 Abs. 1 BtSchG zu beachten (Bäume besiedelnde Vögel, Insekten- und Fledermausarten).
 - Innerhalb des SO 2 sind im südlichen Teil entlang der Waldstraße drei standortgerechte, heimische Laubgehölze der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen geringfügig verschoben werden.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Es sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Flächen dienen.
 - Sämtliche Gehölzpflanzungen sind drei Jahre in der Entwicklungspflege zu halten sowie dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Erziehungsschnitte sind auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
 - Die im Plangebiet festgesetzten Flächen für Wald sind dauerhaft zu erhalten.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)**
 - Die Fassaden der Gebäude sind in aufgelockelter Form mit Elementen der Biederarchitektur zu gestalten. Dazu sind Balkone, Erker, Giebel, Türme als Eckbetonung und Zierelemente wie waagerechte Bänder, Bossenputz usw. zu verwenden. Als Materialien sind Glattputz und Klinker zulässig. Abweichende Farben und Materialien sind bis zu einem Anteil von insgesamt 30 % aller Fassadenflächen zulässig. Fensterlose, ungedämmte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile zu gliedern und zu begrünen.
 - Dacheindeckungen sind nur als nicht glänzende Ton- oder Betonziegel in rot zulässig. Dachpappe nur bei Flachdächern (bis 5° Dacheigung) zulässig.
 - Nebenanlagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzuschließen. Sie sind in der gleichen Farbe auszuführen wie das Hauptgebäude. Carports sind auch in naturbelassenem Holz zulässig.
 - Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Müllbehälter bzw. als Lagerflächen genutzt werden. Die nur außerhalb des Vorgartenbereiches zulässigen Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrünten Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.
 - Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche der Waldstraße sind als Hecken mit einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Metall- oder Holzhecken sind nur in Kombination mit Hecken zulässig. An Einnündungen und Grundstückszufahrten sind die Sichtdächer für den fließenden Verkehr zu beachten. Die Aufteilung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Luftwärmepumpen müssen immissionsschutzrechtlich genehmigt sein und zur Nachbargrenze einen Abstand von mind. 3 m einhalten. Solaranlagen sind an den Gebäude- und Dachseiten, die der Waldstraße zugewandt sind, unzulässig.
 - Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

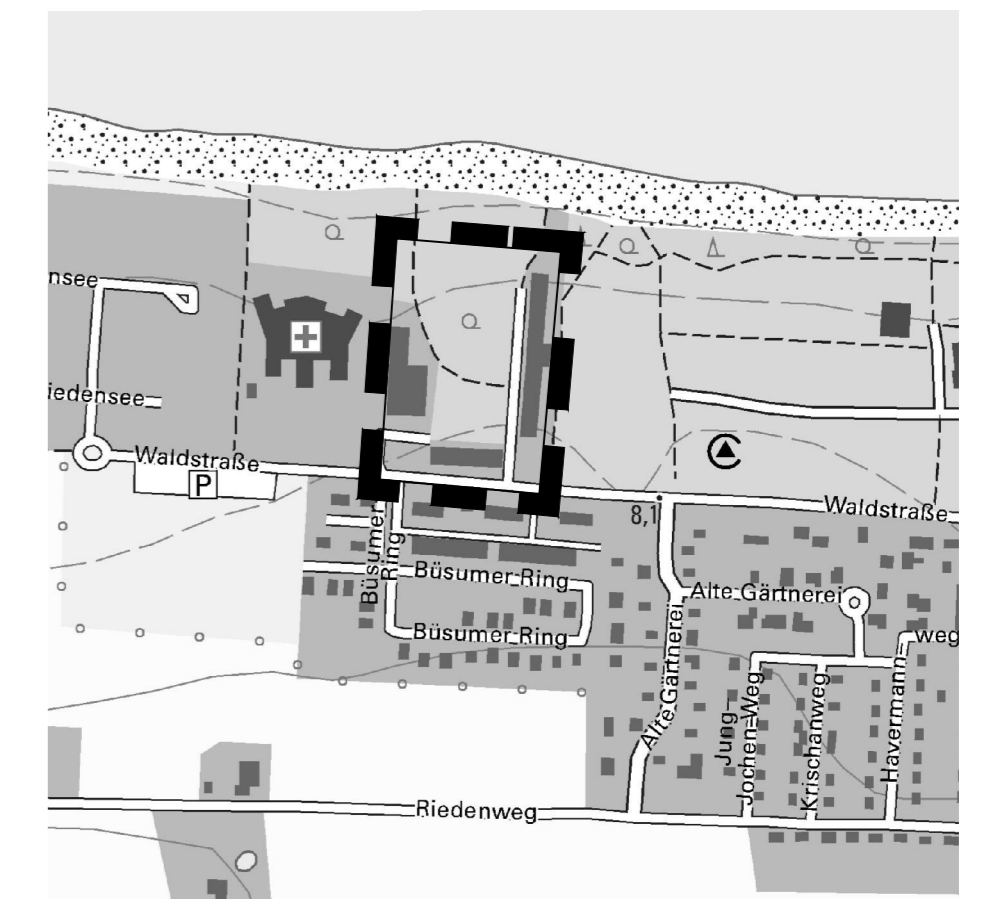
Stadt- und Regionalplanung



Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über den Bebauungsplan Nr. 49 wurde am 16.10.2014 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 23.10.2014 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Möglichkeit zur frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurde während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn vom 03.11.2014 bis zum 14.11.2014 gegeben. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 23.10.2014 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltpflicht abgesehen wird und dass Anlegungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49 wurde gebilligt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Klagen der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtspl



Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DEM/V 2015

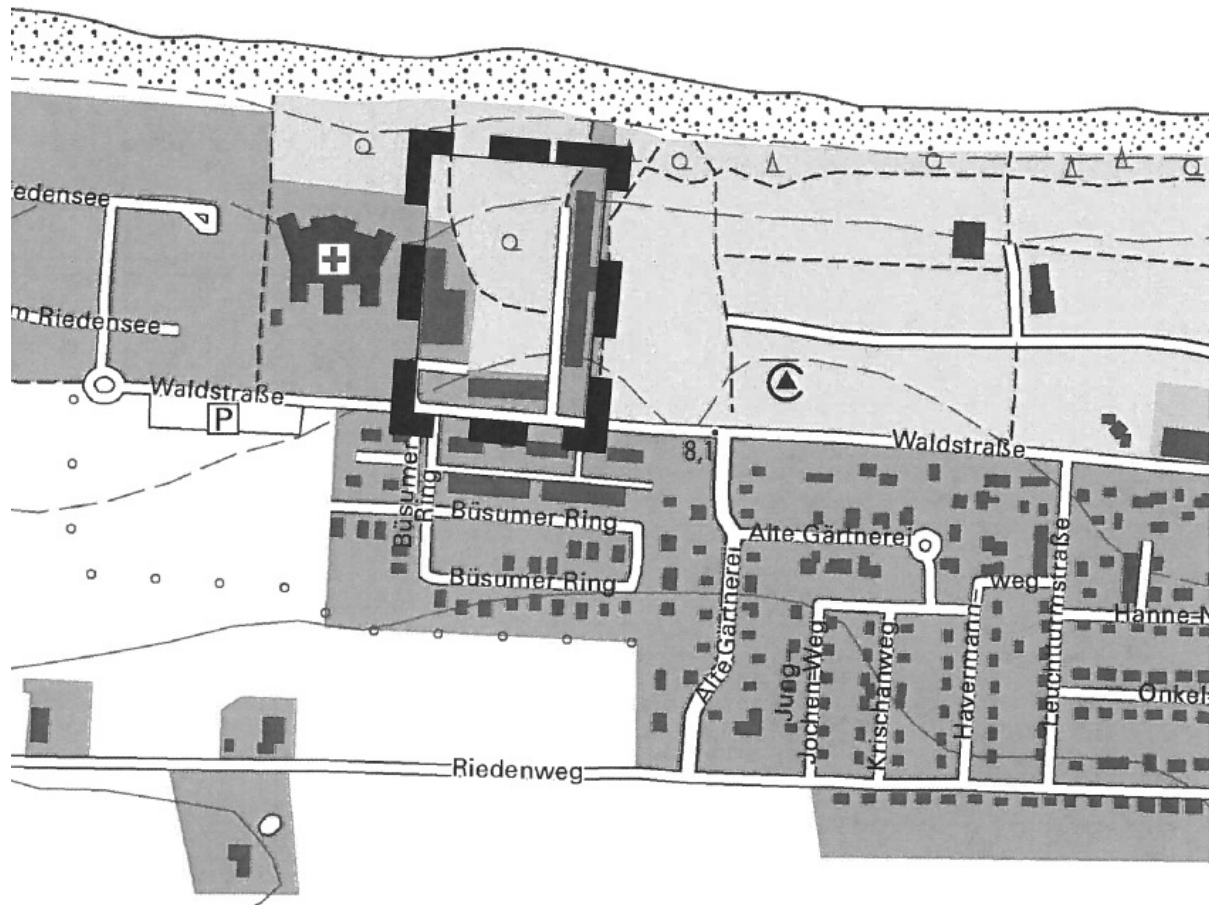
SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "Dünengarten"

gelegen in Kühlungsborn West, begrenzt im Süden durch die Waldstraße, im Osten durch den Campingplatz, im Norden durch den Strand und im Westen durch die Reha-Klinik

Entwurf

Bearbeitungsstand 11.07.2016

Übersichtsplan



Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2016

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

über den Bebauungsplan Nr. 49 "Dünengarten"

gelegen in Kühlungsborn West, begrenzt im Süden durch die Waldstraße, im Osten durch den Campingplatz, im Norden durch den Strand und im Westen durch die Reha-Klinik

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Bearbeitungsstand 11.07.2016

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den Bebauungsplan Nr. 49 "Dünengarten"

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Anlass der Planaufstellung	3
1.2 Lage und Geltungsbereich	4
1.3 Planungsrecht, Plangrundlagen	5
2. Planungskonzept.....	5
2.1 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise ...	5
2.2 Örtliche Bauvorschriften	6
2.3 Verkehrserschließung.....	7
3. Ver- und Entsorgung.....	8
3.1 Allgemeine Anforderungen der Ver- und Entsorgungsträger	8
3.2 Trink- und Löschwasserversorgung.....	8
3.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung.....	9
3.4 Energieversorgung und Telekommunikation	9
3.5 Abfallentsorgung und Altlasten.....	9
4. Umweltbelange	10
4.1 Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB	10
4.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	10
4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	12
4.4 Erfassung des Baumbestandes.....	12
4.5 Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen	13
4.6 Planwirkungen	14
4.7 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise	14
5. Eigentumsverhältnisse	15
6. Sonstiges	15

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planaufstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 umfasst das ehemalige Kinderferienlager an der Waldstraße. Ende der 1990er/Anfang der 2000er Jahre wurden die ehemaligen Unterkunftsgebäude im östlichen und südlichen Teil zur Ferienwohnanlage „Dünengarten“ umgebaut.

Die ehemalige Kantine im westlichen Teil, die auch der NVA-Kaserne diente, steht seit der Wende leer und verfällt. Eine dafür vorhandene Baugenehmigung für ein Hotel ist im Rahmen der Beantragung einer 5. Verlängerung abgelehnt worden.

Um eine geordnete städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, will die Stadt dafür Sorge tragen, dass in diesem Fremdenverkehrs-Schwerpunktgebiet anstelle des Kantinegebäudes keine Dauerwohnungen, Einzelhandel, störende Gewerbebetriebe oder störende Vergnügungsstätten entstehen. Die Nutzung ist aufgrund der Ausweisung als „Fremdenverkehrs-/Kurgebiet“ im Flächennutzungsplan und der umgebenden Nutzungen (Campingplatz und Reha-Klinik) eindeutig auf eine nicht störende, der Umgebung angepasste touristische Nutzung auszurichten. Dabei stehen Einrichtungen der Fremdenbeherbergung im Vordergrund.

Dieselben Ziele sollen auch für die vorhandene Ferienhausanlage Dünengarten festgeschrieben werden. Auch hier sollen sich z.B. keine Dauerwohnungen etablieren, sondern die strandnahen Flächen sollen einem wechselnden Besucherkreis dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die Frei- und Waldflächen sind zu sichern, die Waldabstandflächen und naturschutzfachlichen Belange sind zu beachten.

Im Norden des Plangebietes soll ein öffentlicher Fußweg in Verlängerung des vorhandenen, aus Richtung Osten im Küstenschutzwald verlaufenden Weges hergestellt und gesichert werden.

Die Stadtvertretung fasste daher am 16.10.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49.

Da es sich um die Wiedernutzbarmachung einer innerörtlichen Fläche handelt und keine Schutzgebiete betroffen sind, kann ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Umweltbelange einschließlich Artenschutz sind dabei zu berücksichtigen, allerdings sind kein formaler Umweltbericht und kein zweistufiges Verfahren notwendig.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich erlassen.

Die Neubebauung anstelle des Kantinegebäudes wurde in mehreren Beratungen in der Stadt diskutiert. Dabei wurde eine Obergrenze zulässiger Ferienappartements festgelegt und die Regelung, die benötigten Stellplätze in Tiefgaragen unterzubringen.

Die mit der Forstbehörde abgestimmte Waldabstandsfläche von 30 m ist von einer Bebauung freizuhalten.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in Kühlungsborn West, begrenzt im Süden durch die Waldstraße, im Osten durch den Campingplatz, im Norden durch den Strand und im Westen durch eine Reha-Klinik, die „Ostseeklinik“, Fachklinik für Psychosomatik und Innere Medizin.

Der festgelegte Geltungsbereich besitzt einschließlich des Straßenabschnittes der Waldstraße eine Größe von rund 3,6 ha.



Luftbild des Plangebietes, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2016

Im Luftbild sind nördlich der Waldstraße links die Ostseeklinik und rechts der Campingplatz zu sehen. In der Bildmitte sind der südliche Querriegel und die beiden östlichen Längsriegel der bereits zu Ferienwohnungen umgenutzten Gebäude mit roten Ziegeldächern zu erkennen. Der Gebäudekomplex mit grauen Dächern zwischen Ferienwohnungen und Reha-Klinik beherbergt das ehemalige Kantinengebäude. Zwischen den Gebäuden befinden sich im Süden parkartige Grünflächen und nördlich davon Wald.

1.3 Planungsrecht, Plangrundlagen

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Der Bebauungsplan Nr. 49 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

Als Plangrundlagen dienen der Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Bauer, Wismar, Lagebezug: Gauß-Krüger 42/83, Höhenbezug: HN76; die Topographische Karte, GeoBasis DE/MV sowie eigene Erhebungen.

2. Planungskonzept

2.1 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Die vorhandene Ferienwohnanlage „Dünengarten“ wird gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnanlage“ festgesetzt. Es dient damit dem Erhalt der vorhandenen Ferienwohnungen. Es sind ausschließlich Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Dauerwohnungen und Zweitwohnungen sind, wie auch andere sonstige Nutzungen, unzulässig.

Dieselben Festsetzungen werden für das neue Baufeld SO 2 erlassen. Die Form des Baufeldes wurde in mehreren Abstimmungen festgelegt. An der Waldstraße soll im Wesentlichen die Straßenfront der vorhandenen Ferienwohnanlage aufgenommen werden mit der Möglichkeit, durch Vorsprünge eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen. Im hinteren Bereich ergibt sich die Baugrenze durch die einzuhaltende Waldabstandsfläche von 30 m.

Innerhalb des SO 1 sind im südlich an der Waldstraße gelegenen Baufeld max. 39 Ferienwohnungen und im östlich am Campingplatz gelegenen Baufeld max. 60 Ferienwohnungen zulässig. Das entspricht den vorliegenden Baugenehmigungen. Eine Ausweitung dieser Zahl ist nicht beabsichtigt. Innerhalb des SO 2 sind max. 49 Ferienwohnungen zulässig. Das entspricht den o.g. Abstimmungen.

Die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Firsthöhen im SO 2 sollen sich an das SO 1 angleichen, so dass sich städtebaulich ein Übergang von der dreigeschossigen Ferienwohnanlage zur viergeschossigen Ostseeklinik ergibt. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie die zulässigen Firsthöhen im SO 2 sind in den Nutzungsschablonen sowie im jeweiligen Baufeld festgesetzt. Im südlichen Gebäude des SO 1 an der Waldstraße ist das Dachgeschoss ausgebaut. Der Ausbau des Dachgeschosses in den Gebäuden im SO 1 an der östlichen Gebietsgrenze ist hingegen unzulässig, um das Entstehen zusätzlicher Ferienwohnungen zu vermeiden. Eine noch größere Dichte soll hier vermieden werden, außerdem wäre kaum noch ein Stellplatznachweis möglich.

In den festgesetzten Sondergebieten SO 1 und SO 2 mit abweichender Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Das entspricht dem Bestand.

Für die Errichtung von Tiefgaragen, Stellplätzen und Nebenanlagen darf die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 bis zu einem Maß von 0,7 überschritten werden. Tiefgaragen, Stellplätzen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Zwischen den Gebäuden ist eine private Parkfläche vorhanden, die im Waldabstandsbereich von allen Anliegern genutzt werden kann. In nördliche Richtung verlaufen private Wege in Richtung Strand mit zwei vorhandenen Strandzugängen. Direkt östlich des Plangebietes befindet sich ein öffentlicher Strandzugang. In Ost-West-Richtung soll im nördlichen Gebietsteil ein Wander- bzw. Gehweg für die Öffentlichkeit durch das Plangebiet und das westlich angrenzende Klinikgelände fortgeführt werden. Dadurch wäre es möglich, strandnah vom Zentrum Kühlungsborn-West bis zum Rieden zu wandern.

Im Nordosten befinden sich ebenfalls private Grünflächen.

Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird von Wald eingenommen, der zu erhalten ist. Eine früher vorhandene Bühne mit Sitzreihen ist inzwischen zugewachsen. Vorhandene Altanlagen im Wald wie eine Vogelvoliere und eine verfallene Rettungsstation sollen zurückgebaut werden.

2.2 Örtliche Bauvorschriften

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dient der Anpassung der Baulichkeiten an die örtlichen Verhältnisse und soll die städtebaulichen Zielstellungen unterstützen, ohne jedoch die Gestaltungsmöglichkeiten zu sehr einzuschränken. Die Bauvorschriften gelten für künftige Bauvorhaben, wobei die vorhandenen Gebäude Bestandsschutz genießen.

Die Fassaden der Gebäude sind in aufgelockerter Form mit Elementen der Bäderarchitektur zu gestalten. Dazu sind Balkone, Erker, Giebel, Türme als Eckbetonung und Zierelemente wie waagerechte Bänder, Bossenputz usw. zu verwenden. Als Materialien sind Glattputz und Klinker zulässig. Abweichende Farben oder Materialien sind bis zu einem Anteil von insgesamt 30 % aller Fassadenflächen zulässig. Fensterlose, ungegliederte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile zu gliedern und zu begrünen.

Dacheindeckungen sind nur als nicht glänzende Ton- oder Betonziegel in rot zulässig. Dachpappe nur bei Flachdächern (bis 5 ° Dachneigung) zulässig.

Nebenanlagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Sie sind in der gleichen Farbe auszuführen wie das Hauptgebäude. Carports sind auch in naturbelassenem Holz zulässig.

Die Vorgärten sind, mit Ausnahme der vorhandenen Stellplatzfläche im SO 1, gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Müllbehälter bzw. als Lagerflächen genutzt werden. Die nur außerhalb des Vorgartenbereichs zulässigen Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrünten Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche der Waldstraße sind als Hecken mit einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Metall- oder Holzzäune sind nur in Kombination mit Hecken zulässig. An Einmündungen und Grundstückszufahrten sind die Sichtfelder auf den fließenden Verkehr zu beachten.

Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Luftwärmepumpen müssen immissionsschutzrechtlich genehmigt sein und zur Nachbargrenze einen Abstand von mind. 3 m einhalten. Solaranlagen sind an den Gebäude- und Dachseiten, die der Waldstraße zugewandt sind, unzulässig.

Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

2.3 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die Waldstraße vorhanden und erfährt durch die Planung keine Änderung. Die innere Erschließung erfolgt über private Zufahrten.

Der Bedarf an Stellplätzen ist innerhalb des Quartiers zu realisieren. Für die vorhandenen Ferienwohnungen stehen im SO 1 Stellplatzflächen zur Verfügung. Ca. 60 Stellplätze befinden sich an der Grenze zum Campingplatz. Die westlich des südlichen Blocks gelegenen Stellplätze werden durch das SO 2 überbaut. Daher sind im SO 2 innerhalb der Tiefgaragen 39 Stellplätze für das südlich an der Waldstraße gelegenen Baufeld im SO 1 und 1 Stellplatz für das östlich gelegene Baufeld im SO 1 unterzubringen und dauerhaft rechtlich zu sichern.

Im SO 2 ist der gesamte Stellplatzbedarf durch die Errichtung von Tiefgaragen abzudecken.

In den SO 1 und SO 2 ist die Errichtung von oberirdischen Garagen unzulässig. Diese würden das Ortsbild zu sehr beeinträchtigen und einen zu massiven Charakter einnehmen.

Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist - mit Ausnahme der vorhandenen Stellplatzfläche im SO 1 - im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudeflucht.

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt hinsichtlich der Gestaltung von

Straßenräumen und Stellplätzen die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06 Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2007).

Um Sichtbehinderungen zu vermeiden, wird die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen im Bereich von Grundstücksausfahrten sowie Einmündungen auf 0,80 m begrenzt.

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Allgemeine Anforderungen der Ver- und Entsorgungsträger

Die Erschließungsanlagen im Plangebiet sind vorhanden und erfahren durch die Planung keine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung. Die geregelte Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch die vorhandenen Anschlüsse bzw. Anschlussmöglichkeiten in der Waldstraße gewährleistet.

Die Beteiligten sollen bei Ausbauplanungen frühzeitig in die Ausführungsplanung einbezogen werden, um die gleichzeitige Einbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten. Die Mindestabstände zu Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

3.2 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist über vorhandene Leitungen an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung ist durch den "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Kühlung" gewährleistet. Hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien bevorzugt werden. Eine Brauchwasserversorgung ist nach §13 (3) Trinkwasserversorgung dem Gesundheitsamt Bad Doberan anzuzeigen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Doberan. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Die Löschwasserversorgung ist über Hydranten im zentralen Wasserversorgungsnetz von Kühlungsborn sichergestellt. Ein ausreichendes Netz ist in den vergangenen Jahren durch den Zweckverband ausgebaut worden.

3.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung ist über eine zentrale Ableitung gesichert. Die Entsorgung erfolgt gemäß gültiger Satzung des Zweckverbandes Kühlung. Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser soll trotzdem nach Möglichkeit auf den Grundstücken bzw. innerhalb der Waldflächen versickert und zur Bewässerung genutzt werden, um die Abflussmengen möglichst gering zu halten. Neue Stellplätze, Wege und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, damit eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.

3.4 Energieversorgung und Telekommunikation

Die Stromversorgung des Plangebietes ist durch die E.dis AG über die vorhandenen Leitungen gesichert. Das Gebiet ist auch an das zentrale Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Rostock AG angeschlossen.

Die Verwendung emissionsarmer Gasheizungen wird empfohlen. Auf die Verwendung fester Brennstoffe zum Betrieb von Heizungen und Warmwasseranlagen sollte im Interesse der Reinhaltung der Luft verzichtet werden.

Aufgrund des Klima- und Ressourcenschutzes ist der Einsatz von Solarenergie oder Erdwärme zu empfehlen. Die Möglichkeit zur Nutzung der Sonnenenergie sollte bei der Exposition der Gebäude und der Dachflächen beachtet werden. Gleichzeitig ist das hochwertige Ortsbild zu beachten, dass eine "Verspiegelung" von Dachflächen ausschließt.

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation wird durch die Deutsche Telekom AG bzw. die örtlichen Kabelanbieter sichergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche zu führen.

3.5 Abfallentsorgung und Altlasten

Die Abfallentsorgung wird durch Abfallsatzung des Landkreises Rostock geregelt. Eine ordnungsgemäße, grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist über die Waldstraße gewährleistet. Ggf. sind Bereitstellungsplätze an der öffentlichen Straße einzurichten, da Privatstraßen nicht von Müllfahrzeugen befahren werden.

Standplätze für Abfallsammelbehälter sind baulich so zu gestalten, dass eine leichte Reinigung möglich ist. Ungezieferentwicklung darf nicht begünstigt werden. Außerdem ist die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu beachten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten und Immissionsschutz, wird hingewiesen.

Bei Bautätigkeiten ist eine vollständige Verwertung bzw. Entsorgung von Reststoffen, Schadstoffen, Bauschutt bzw. Abfällen zu gewährleisten.

4. Umweltbelange

4.1 Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich des Umweltberichtes muss innerhalb eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht durchgeführt werden.

Da bei der vorliegenden Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Dünengarten" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn die bebaute Grundfläche von 20.000 m² unterschritten wird, entfällt die Anforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung. Detaillierte Informationen zur Verfahrenswahl und Flächengrößen sind im städtebaulichen Teil zu finden.

Weiterhin gelten Eingriffe im Innenbereich demnach als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. als zulässig. Jedoch sind Umweltbelange nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten. Diese müssen im Anschluss gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Diese Abwägung erfolgt im Folgenden in verbal-argumentativer Form.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des besiedelten Bereiches von Kühlungsborn zwischen dem Campingplatz und einer Reha-Klinik. Nördlich grenzt der Strand- und Küstenbereich an.

Es handelt sich um den Standort eines ehemaligen Kinderferienlagers. Im östlichen und südlichen Teil wurden bereits Ende der 1990er/ Anfang der 2000er Jahre die ehemaligen Unterakunftsgebäude zur Ferienwohnanlage „Dünengarten“ umgebaut. Der nördliche Teil des Plangebietes wird von Wald geprägt.

Mit der Umsetzung der hier verfolgten Planungsziele soll nun die ehemalige Kantine abgerissen werden und an gleicher Stelle unter Einbeziehung der angrenzenden Stellplätze ein weiteres Gebäude mit Ferienwohnungen errichtet werden. Die Kantine des Kinderferienlagers steht seit geraumer Zeit leer und ist nur noch im ruinösen Zustand vorhanden. In der Zwischenzeit hat sich um das Gebäude ein Aufwuchs von sukzessiver Vegetation stattgefunden.

4.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MM/R)

Für den planungsrelevanten Bereich werden u.a. nachfolgenden Aussagen im RREP MM/R getroffen.

- Die Stadt Kühlungsborn wird als Grundzentrum dargestellt.
- Das Plangebiet ist Teil eines Tourismusschwerpunktraumes.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/ Rostock (GLRP MM/R)

Da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsraumes von Kühlungsborn befindet sind kaum spezifischen Aussagen für das Gebiet selbst enthalten. Im GLRP MM/R werden folgende Aussagen getroffen:

- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume ist für die östlich und südlich an Kühlungsborn angrenzenden Bereiche eine hohe Schutzwürdigkeit verzeichnet (Karte 3).
- Der Boden ist für die Umgebung Kühlungsborns mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit dargestellt (Karte 4).
- Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist mit einer Bewertung bis zu sehr hoch zwischen dem östlichen und westlichen Siedlungsteil von Kühlungsborn dargestellt (Karte 6). Westlich des Plangebietes verläuft der Fluss Asbeck, der auf der Karte I als „F.3 Bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte“ verzeichnet ist. Der östliche und westliche Siedlungsbereich der Stadt ist unterbrochen von Waldgebieten.
- Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist im Küsten- und Meeresbereich mit sehr hoch und westlich von Kühlungsborn mit mittel bis hoch verzeichnet (Karte 8). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist mit Stufe 1- gering bewertet (Karte 9).
- Südlich von Kühlungsborn ist ein FFH-Gebiet (DE 1836-302) zu finden (Karte 10). Ebenso ist südlich Kühlungsborns das Landschaftsschutzgebiet L 54a vorhanden. Westlich befindet sich das Naturschutzgebiet N271 (Karte 11).
- Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche besitzen eine herausragende Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (Karte 13).
- Die Ostsee angrenzend an Kühlungsborn ist als Küstenwasserkörper mit „wahrscheinlich nicht guter Zustand bis 2015“ in der vorläufigen Bewertung (Stand 2004) nach EU-WRRL dargestellt (Karte 14).
- Die Landesstraße 12, welche durch Kühlungsborn entlang des Plangebietes führt, ist als Allee im Alleenkonzept verzeichnet.
- Die Bereiche südlich von Kühlungsborn sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, welche als Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen (Schwerpunktbereiche zur Strukturanreicherung der Landschaft im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG) aufgeführt werden (Karte V).

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum sind kaum umweltbezogene Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen für den planungsrelevanten Bereich getroffen. Als naturschutzfachlich bedeutend stellen sich der Küstenraum sowie die südlich gelegene Kühlung dar. Diese sind nicht von den Planzielen betroffen. Durch die hier betrachtete Planung werden demzufolge keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf den in die übergeordneten Planungen festgelegten Entwicklungsziele erwartet.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietes nationaler und internationaler Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die hier dargestellten Planungsziele kann ausgeschlossen werden.

Geschützte Biotope

Es handelt sich um die städtebauliche Ordnung eines bestehenden Siedlungsbereiches. Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope vorhanden.

Dementsprechend sind keine Beeinträchtigungen geschützter Biotope gegeben.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Belange werden derzeit durch das Gutachterbüro Martin Bauer untersucht. Hierbei geht es maßgeblich um den Abriss der ehemaligen Kantine des Kinderferienlagers mit nunmehr umgebender sukzessiver Vegetation. Daraus ergibt sich eine potentielle Betroffenheit der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse. Das Gutachten schließt eine Relevanzprüfung der weiteren möglichen betroffenen Arten ein.

Derzeit erfolgen die notwendigen Erfassungen der genannten Arten. Die relevanten Ergebnisse werden im Rahmen der fortschreitenden Planung betrachtet und bewertet. Daraus ergeben sich ggf. Maßnahmen wie beispielsweise Bauzeiteneinschränkungen.

Mit der Umsetzung der der Planungsziele ist die Beseitigung von Vegetationsbeständen wie dem sukzessiven Aufwuchs um das zu entfernende Gebäude notwendig. Deshalb wird generell auf den § 39 BNatSchG verwiesen. Demnach sind Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Notwendige Gehölzrodungen sowie Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzen sind im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten) durchzuführen. Darüber hinaus sind spezielle artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (Bäume besiedelnde Vögel-, Insekten- und Fledermausarten).

Außerdem ist der für den Abriss bestimmte Gebäudebestand auf mögliche Habitate von Fledermäusen zu untersuchen ggf. ergeben sich hieraus Ausgleichsmaßnahmen wie das Einrichten von Ersatzquartieren.

4.4 Erfassung des Baumbestandes

Bäume sind, mit wenigen Ausnahmen, wie Bäume in Hausgärten oder Obstgehölze generell, bei einem Stammumfang von über 100 cm gemessen in einer Höhe von 1,3 m durch den § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG) M-V geschützt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 49 ist der Abriss eines Gebäudes und die Neuerrichtung eines Gebäudes an nahezu der gleichen Stelle geplant. Einbegriffen werden auch derzeitige Stellplatzflächen. Um das leerstehende Gebäude ist sukzessiv Vegetation, welche nicht die Kriterien des in § 18 geschützten Baumbestandes erfüllt, aufgewachsen. Es handelt sich zumeist um die Ausbreitung der ehemals angelegten Zierpflanzungen.

Die nord-/nordöstlich angrenzenden Bereiche sind forstrechtlich als Wald zu bewerten. Die übrigen Bereiche mit Bebauung und Freiflächen bleiben erhalten.

Mit der Umsetzung der Planungsziele kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölzen.

4.5 Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte auf der Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.

Das Plangebiet befindet sich in Kühlungsborn-West. Nördlich grenzen intensiv genutzte Sandstrand (KSI) an. Östlich grenzt der Campingplatz (PZC) an das Plangebiet. Südlich verläuft die Waldstraße (OVL). Westlich ist eine Reha-Klinik (OGF).

Das Plangebiet selbst wird durch seine Feriennutzung im südlichen Teil und durch den Baumbestand im nördlichen Teil geprägt.

Der im Norden des Plangebietes vorhandene Baumbestand wird dominiert von heimischen Laubgehölzen. Aufgrund der Lage im besiedelten Raum wird dieser Baumbestand als Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) aufgenommen.

Am östlichen und südlichen Plangebietsrand befindet sich Zeilenbebauung (OCZ). Der südwestliche Bereich ist eine unversiegelte Fläche, die als Stellplatz genutzt wird (PEU). Am westlichen Plangebietsrand befindet sich ein Gebäude im ruinösen Zustand. Um das Gebäude ist sukzessiv Vegetation aufgewachsen. Es handelt sich dabei größtenteils um die sich ausgebreitete Zierpflanzungen (PHY) um das Gebäude teilweise haben sich auch weitere Pionierarten wie Ahorngehölze angesiedelt.

Im zentralen südlichen Bereich zwischen der Bebauung befindet sich eine Parkanlage (PPJ). Diese Parkanlage beinhaltet Spiel- und Aufenthaltsbereich sowie Pflanzungen aus überwiegend Ziergehölzen und Rasenflächen.

Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Biotop Nr.	Biotoptyp M-V	Wertstufe
3.3.5	Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee (KSI)	1
13.1.1	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	1-2
13.2.2	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)	-
13.4.3	Jüngere Parkanlage (PPJ)	1
13.9.5	Campingplatz	-
14.2.3	Zeilenbebauung (OCZ)	-
14.3.2	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten (OGF)	-

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des besiedelten Raumes von Kühlungsborn. Im planungsrelevanten Bereich sind keine Wertbiotope mit einer Wertigkeit > 2 vorhanden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsziele des hier betrachteten Bebauungsplanes werden die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes größtenteils erhalten.

4.6 Planwirkungen

Mit Hilfe der vorliegenden Planung wird eine bestehende Ferienhaussiedlung ergänzt. Dazu wird ein ruinöses Gebäude abgerissen und dort ein neues Gebäude entstehen. Ebenso werden Flächen, die derzeit als Pkw-Parkplätze genutzt werden mit dem neuen Gebäude überplant.

Bei Nichtausführung der Planungen würden die aktuellen Areale, Biotop- und Nutzungstypen im derzeitigen Bestand weiter bestehen. Der städtebauliche Missstand würde erhalten bleiben und die sukzessive Vegetationsentwicklung weiterhin zunehmen.

Zusammenfassend können die zu erwartenden Eingriffe in die genannten Biotoptypen als eher geringwertig abgewogen werden. Innerhalb der Planungsarbeiten wurde versucht, den Umweltbelangen hinsichtlich einer flächensparenden Entwicklung in Bezug auf das Gemeindegebiet gerecht zu werden.

4.7 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Grundstückszugänge, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Der Gebäudeabbruch, Bauschutt und Müllablagerungen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.

Notwendige Gehölzrodungen sowie Schnittmaßnahmen an vorhandenen Gehölzen sind im Zeitraum von 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten) durchzuführen. Darüber hinaus sind spezielle artenschutzrechtliche Belange

gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (Bäume besiedelnde Vögel-, Insekten- und Fledermausarten).

Innerhalb des SO 2 sind im südlichen Teil entlang der Waldstraße drei standortgerechte, heimische Laubgehölze der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen geringfügig verschoben werden.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Es sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Flächen dienen.

Sämtliche Gehölzpflanzungen sind drei Jahre in der Entwicklungspflege zu halten sowie dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Erziehungsschnitte sind auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Die im Plangebiet festgesetzten Flächen für Wald sind dauerhaft zu erhalten.

5. Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahme der kommunalen Waldstraße in Privatbesitz.

6. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Werden während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Im Vorhabengebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.9.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.8.1998 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Innerhalb des Plangebietes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gem. § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren

Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus dürfen weder rote, gelbe, blaue oder grüne mit Natriumdampflampen direkt oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz) in der zuletzt geänderten Fassung. Darüber hinaus gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06 Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2007).

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Doberan. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der zuletzt geänderten Fassung.

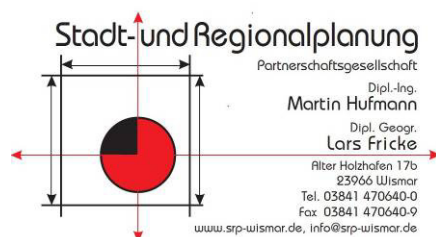
Die in der Satzung genannten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können im Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den.....

.....
Karl, Bürgermeister

Planverfasser:





öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Kristin Klimt	12.07.2016	16/60/086

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Ankauf Karl-Risch-Straße 11 (ehem. Polizeistation) Flur 2, Flurstück 141/1 mit 1.013 m²

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt den Erwerb der ehemaligen Polizeistation in der Karl-Risch-Straße 11, Flur 2, Flurstück 141/1 mit 1.013 m² zum Verkehrswert von 297.000,00 Euro. In dem Objekt sollen ortsansässige Vereine untergebracht werden.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern ist Eigentümer der Karl-Risch-Straße 11. Er beabsichtigt nach dem Auszug der Polizeistation die Veräußerung dieses freistehenden Einfamilienhauses aus dem Jahre 1920.

Mit Schreiben vom 30.05.2016 bot der Eigentümer der Stadt Ostseebad Kühlungsborn das Objekt zum Kauf an. Der Verkehrswert beträgt 297.000,00 Euro. Sämtliche mit dem Erwerb in Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

(ca. 20.000,00 Euro: Grunderwerbsteuer; Notar-, Gerichts- und Gutachtenkosten etc.)

Das Gebäude soll zukünftig der Unterbringung von ortsansässigen Vereinen dienen.

Aufgrund des derzeit schlechten energetischen Zustandes wäre z. B. die Sanierung der Heizungsanlage, der Fenster und Türen, des Daches und der Kellerdecke erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun- g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
317.000,00 €	€	€	€	€

Veranschlagung 2016	nein	ja, mit €	Produktkonto
---------------------	------	-----------	--------------

Im Ergebnisplan im Finanzplan

Anlagen:

1. Kaufangebot vom 30.05.2016
2. Energieausweis
3. Fotos

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung Bau und Liegenschaften



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern

Postfach 10 51 10, 18010 Rostock

Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Herrn Bürgermeister

Rainer Karl

Ostseeallee 20

18225 Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 31. Mai 2016	
Sachb. 1 60/2	Erl.:

Bearbeitet von: Angelika Andresen

Telefon: +49 381 469 87150

AZ: Z272 Z-VV2400-20066-700

angelika.andresen@bbl-mv.de

Rostock, 30.05.2016

**Landeseigene Liegenschaft Karl-Risch-Straße 11 in 18225 Ostseebad Kühlungsborn
(ehemalige Polizeistation), Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 141/1 mit 1.013 m²**

Meine Mail vom 26. November 2015 an Frau Klimt

Ihr Schreiben vom 15.01.2016

Anlagen: Energiebedarfsausweis mit Empfehlungen und Wertzusammenstellung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Karl,

meine verspätete Reaktion auf Ihr o.g. Schreiben bitte ich zu entschuldigen; die Erstellung eines Energiebedarfsausweises und die Überprüfung des Wertermittlungsgutachtens des externen Sachverständigen haben entsprechende Zeit in Anspruch genommen.

Den Wertansatz für die Gebäude konnten wir im Wesentlichen bestätigen, allerdings hat sich zwischenzeitlich der Bodenwert doch erheblich verändert, was wir nicht außer Acht lassen können. Der Verkehrswert beträgt nunmehr aktuell 297.000,00 €. Zu diesem Preis bieten wir der Stadt Ostseebad Kühlungsborn die Liegenschaft zum Kauf **zur Unterbringung ortsansässiger Vereine** an. Wir bitten Sie um eine Entscheidung binnen 3 Monaten, somit bis spätestens **zum 31.08.2016**. (Für den Fall, dass unser Kaufangebot nicht angenommen werden sollte, bitten wir Sie um Rückgabe der beigefügten Mappe Energiebedarfsausweis mit Empfehlungen ebenfalls binnen vorgenannter Zeitspanne.)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Andresen)


ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹ 18. November 2013

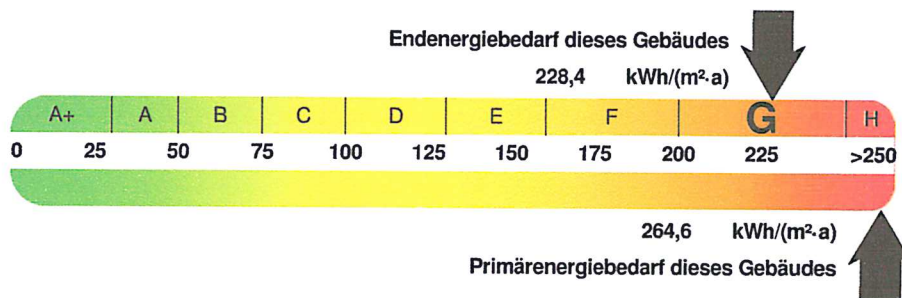
Gültig bis: **25.05.2026**

Aushang

Gebäude

Gebäudetyp	freistehendes Einfamilienhaus		
Adresse	Karl-Risch-Straße 11, 18225 Kühlungsborn		
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude		
Baujahr Gebäude ³	1920 Energetische Teilsanierung 1991-1992		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}	1991 Gas-Spezialheizkessel		
Anzahl Wohnungen	2		
Gebäudenutzfläche (A _N)	140,9 m ²	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Erdgas E, Strom-Mix		
Erneuerbare Energien	Art: Keine	Verwendung: entf.	

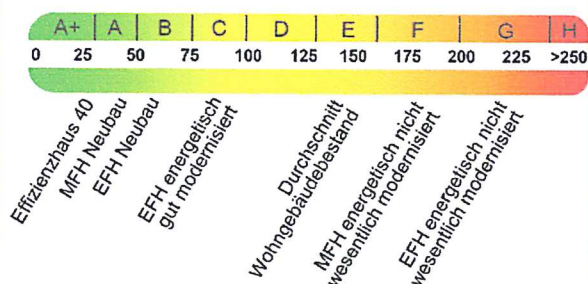
Energiebedarf



Endenergiebedarf dieses Gebäudes

228,4 kWh/(m²·a)

Vergleichswerte Endenergie



EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser

Aussteller:



GEBGO

Gebäudeenergieberater
Dipl.-Ing. Günter Oldigs
038208.13498 / 0173.2086569
guenter.oldigs@t-online.de
www.gebgo.de



26.05.2016

Datum

Unterschrift des Ausstellers

¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV



Nordansicht



Nordostansicht



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Maja Kolakowski	06.07.2016	16/60/083

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt den vorliegenden Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Problembeschreibung/Begründung:

Die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ist im Juli 2002 in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden. Auf Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie wurden Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) erstellt. Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, auf deren Grundlage Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gemindert werden sollen.

Lärmkarten fassen zusammen, welche Lärmquellen es in dem betrachteten Gebiet gibt, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wieviele Menschen davon betroffen sind und machen damit die Lärmprobleme sichtbar.

Lärmaktionspläne sind für die Bereiche erforderlich, in denen Überschreitungen der in den Lärmkarten dargestellten Werte festgestellt wurden. Inhalt der Lärmaktionspläne sind im Wesentlichen Maßnahmenvorschläge zur Lärmreduzierung sowie deren überschlägige Bewertung hinsichtlich des Reduzierungspotentials.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat nunmehr einen Lärmaktionsplan für die einzig betroffenen Teilstrecken der Landesstraße L12 erarbeitet.

Über die Aufstellung des Lärmaktionsplans erfolgte eine Unterrichtung der Öffentlichkeit im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus der Stadt. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde in einer Informationsveranstaltung am 26.05.2016 öffentlich vorgestellt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es waren keine Bürger auf der Veranstaltung anwesend.

Zum Entwurf des Lärmaktionsplans wurden bei den beteiligten Behörden Stellungnahmen eingeholt. Es wurden jedoch nur allgemeine Hinweise geben (s. Anlage), die nicht zu einer Änderung des Lärmaktionsplanes geführt haben.

Die Endfassung des Lärmaktionsplanes liegt der Stadtvertretung nunmehr zur Beschlussfassung vor.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja /

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun- g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
4.600,00 €	€	€	€	€

Veranschlagung 2016	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Stellungnahmen



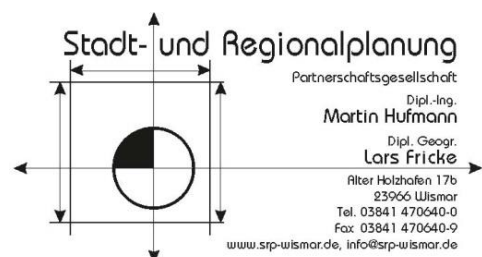
Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Landkreis Rostock

Lärmaktionsplan
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

21.07.2016

Inhalt	Seite
1. Anlass und Ziel zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes	2
2. Inhalte der Lärmaktionsplanung für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn	4
2.1 Bestandsituation	4
2.2 Auswertung der Lärmkarten	5
3. Erläuterung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung	10
4. Überschlägige Darstellung der Wirksamkeit von unterschiedlichen Maßnahmen zur Lärminderung	12
5. Maßnahmen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Lärminderung	13



1. Anlass und Ziel zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes

Die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ist im Juli 2002 in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Auf Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) wurden 2012 Lärmkarten nach § 47c BImSchG für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg durch die Umweltplan GmbH, Stralsund, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) erstellt. Als Basis diente dabei die Verkehrsmengenkarte 2010 vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV. In der Stadt Ostseebad Kühlungsborn betrifft dies einen Abschnitt der Landesstraße L 12.

Das LUNG ist zuständig für die Erstellung der Lärmkarten. Mit diesen Lärmkarten wird verdeutlicht, welche Lärmquellen es in dem betrachteten Gebiet gibt, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind. Damit werden die bestehenden Lärmprobleme sichtbar gemacht.

Aufgabe der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden ist es nunmehr, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind für die Bereiche erforderlich, in denen Überschreitungen der in den Lärmkarten dargestellten Werte festgestellt wurden.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG wurde die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen der Lärmaktionspläne gehört. Über die Aufstellung des Lärmaktionsplans erfolgte eine Unterrichtung der Öffentlichkeit im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus der Stadt. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde in einer Informationsveranstaltung am 26.05.2016 öffentlich vorgestellt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zum Entwurf des Lärmaktionsplans wurden darüber hinaus bei den beteiligten Behörden Stellungnahmen eingeholt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Änderung des Lärmaktionsplanes geführt haben.

Geltende Grenzwerte (Anhang V 1. (4) RL 2002/49/EG)

Die nationalen Grenz- und Richtwerte können für die Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen jedoch auf anderen Ermittlungsverfahren als die in den strategischen Lärmkarten angegebenen Lärmindizes 24 Stunden-Pegel (L_{DEN}) und Nachtpegel (L_{Night}). Sie sind nicht direkt vergleichbar. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung, ob Immissionsgrenz- oder -richtwerte überschritten sind, separate Berechnungen unter Anwendung der nationalen Berechnungsverfahren für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenz- und Richtwerte auf die Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanie- rung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (ab- züglich 3 dB) ^{1,2}		Grenzwerte für den Neubau und die wesentliche Ände- rung von Straßen- und Schienenwegen		Richtwerte für Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Richtwerte, bei deren Über- schreitung straßen- verkehrsrechtliche Lärm- schutzmaßnahmen insbeson- dere in Betracht kommen ³		(Vorsorge) ⁴			
	Tag dB(A), (L_{DEN})	Nacht dB(A), (L_{Night})	Tag dB(A), (L_{DEN})	Nacht dB(A), (L_{Night})	Tag dB(A), (L_{DEN})	Nacht dB(A), (L_{Night})
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime ...	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
Reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
Allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Kern-, Dorf- und Misch- gebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

¹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, VkBli. 1997 S. 434; 2006 S. 665, geändert durch Rundschreiben des BMVBS zur Änderung der Ziffer 37.1 Auslösewerte vom 25.06.2010

² Die Immissionsgrenzwerte werden bei der Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes (ohne die Absenkung um 3 dB) herangezogen.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), VkBli. 2007 S. 767

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990, BGBl. I S. 1036

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998, GMBli. 1998 Nr. 26 S. 503

Einer Überschreitung der Mittelungspegel in Höhe von **65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts** (Auslösewert) sollte durch das Instrument der Lärmaktionsplanung entgegen-
gewirkt werden. Belastungen durch mehrere Lärmquellen sowie Prioritäten, die sich aus der Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten ergeben sind zu beachten. Ein gesetzlicher Anspruch für belastete Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht jedoch nicht.

2. Inhalte der Lärmaktionsplanung für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn

2.1 Bestandsituation

Nach Auswertung der vorliegenden Lärmkarten ist für das Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn die Landesstraße L 12 als Hauptlärmquelle zu beachten. Hier liegen im „Abschnitt 1765“ errechnete Überschreitungen der Mittelungspegel in Höhe von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts vor. Es handelt sich dabei um den Abschnitt (in der nachfolgenden Abbildung rot dargestellt) zwischen dem Kreuzungsbereich der Landesstraßen L 12 und L 11 (Schloßstraße) im Westen und der östlichen Stadtgrenze in Richtung Wittenbeck.



Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte, Anlage 0 zur „Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II“ (UmweltPlan GmbH, Mai 2012)

Straße	Abschnitt	DTV	k			p			Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Abend dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	v Pkw km/h	v Lkw km/h
			Kfz/24	Tag	Abend	Nacht	Tag %	Abend %					
L12	1765	8308	0,062	0,042	0,008	3,2	1,5	3,6	65,4	63,2	56,6	60	60
L12	1765	8308	0,062	0,042	0,008	3,2	1,5	3,6	65,4	63,2	56,6	80	80

Legende

Straße		Straßenname
Abschnitt		-
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
k Tag		stündlicher Anteil am DTV Tag
k Abend		stündlicher Anteil am DTV Abend
k Nacht		stündlicher Anteil am DTV Nacht
p Tag	%	Schwerverkehrsanteil Tag
p Abend	%	Schwerverkehrsanteil Abend
p Nacht	%	Schwerverkehrsanteil Nacht
Lm25 Tag	dB(A)	Pegel in 25 m Abstand, Tag
Lm25 Abend	dB(A)	Pegel in 25 m Abstand, Abend
Lm25 Nacht	dB(A)	Pegel in 25 m Abstand, Nacht
v Pkw	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw
v Lkw	km/h	zul. Geschwindigkeit Schwerverkehr

Tabelle 1: Auszug aus der Anlage 4 zur „Erstellung von Lärmkarten entsprechend EG-ULR II“ (Umweltplan GmbH, Mai 2012)

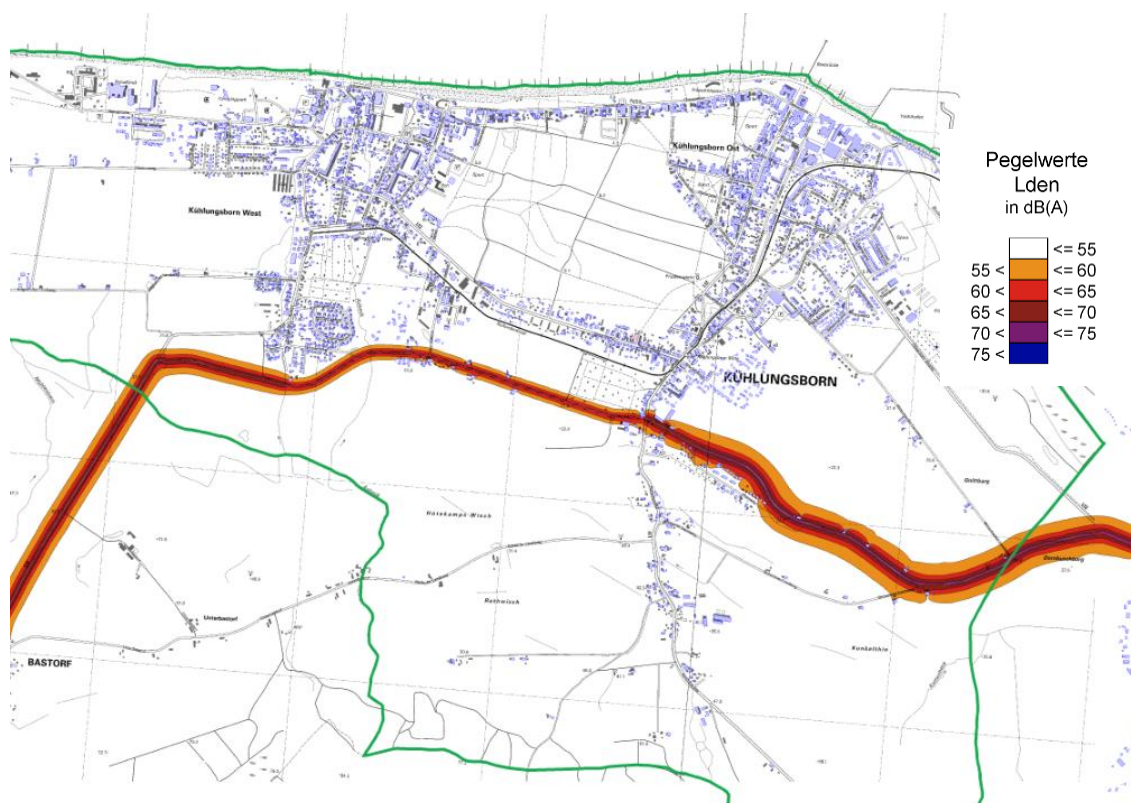


Abbildung 2: Auszug aus der Übersichtskarte - 24 Stunden-Pegel, Anlage 1.2 (UmweltPlan GmbH, Mai 2012)

Der westliche Teilabschnitt der Landesstraße 12 wurde 2012 als Variante mit untersucht (s. Abb. 2). Hier werden die Grenzwerte jedoch aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens nicht überschritten.

In der dargestellten Verteilung der Lärmpegel spiegelt sich die Tatsache wieder, dass Kühlungsborn als Fremdenverkehrsort an der Küste lagebedingt Ziel- und Quellverkehrsort ist. Durchgangsverkehre spielen keine wesentliche Rolle. Dies wurde auch schon im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrskonzeptes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (2001) untersucht bzw. festgestellt. Die stärksten Verkehrsverflechtungen finden zwischen Kühlungsborn und der Richtung Bad Doberan/Rostock statt.

2.2 Auswertung der Lärmkarten

Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Landesstraße L12

Kumulierte Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet (Stadt Ostseebad Kühlungsborn):

L_{DEN} [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche/km ²	0,38	0,10	0
Wohnungen/Anzahl	119	21	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind (Anhang V 1. (6) RL 2002/49/EG)

Anzahl der Menschen,

die ganztägig sehr hohen Belastungen (>70 dB(A)) ausgesetzt sind :	25
die in der Nacht sehr hohen Belastungen (>60 dB(A)) ausgesetzt sind :	25
die ganztägig hohen Belastungen (>65 - 70 dB(A)) ausgesetzt sind :	31
die in der Nacht hohen Belastungen (> 55 - 60 dB(A)) ausgesetzt sind :	46
die ganztägig Belastungen/Belästigungen (55 - 65 dB(A)) ausgesetzt sind :	248
die in der Nacht Belastungen/Belästigungen (45 - 55 dB(A)) ausgesetzt sind :	290

Bewertung der betroffenen Bereiche

Für die nähere Betrachtung wird der betrachtete Abschnitt der Landesstraße L 12 in zwei Teilabschnitte gegliedert.

Der westliche Bereich umfasst die Flächen der bebauten Ortslage, der östliche Teil umfasst Ausbereichsflächen mit bebauten Einzelgrundstücken entlang der L 12.

Bei den westlich gelegenen Teilabschnitten handelt es sich um Bereiche, an denen Wohnnutzungen mit Dauer- und Freizeitwohnen sowie gemischte Nutzungen betroffen sind.

Die im Folgenden dargestellte Belastungssituation, mit dem Schwerpunkt im Außenbereich, resultiert aus der höheren zulässigen Höchstgeschwindigkeit in dem betroffenen Streckenabschnitt.



Abbildung 3: 24-Stunden-Pegel (Lärmkartierung, LUNG MV 2012)

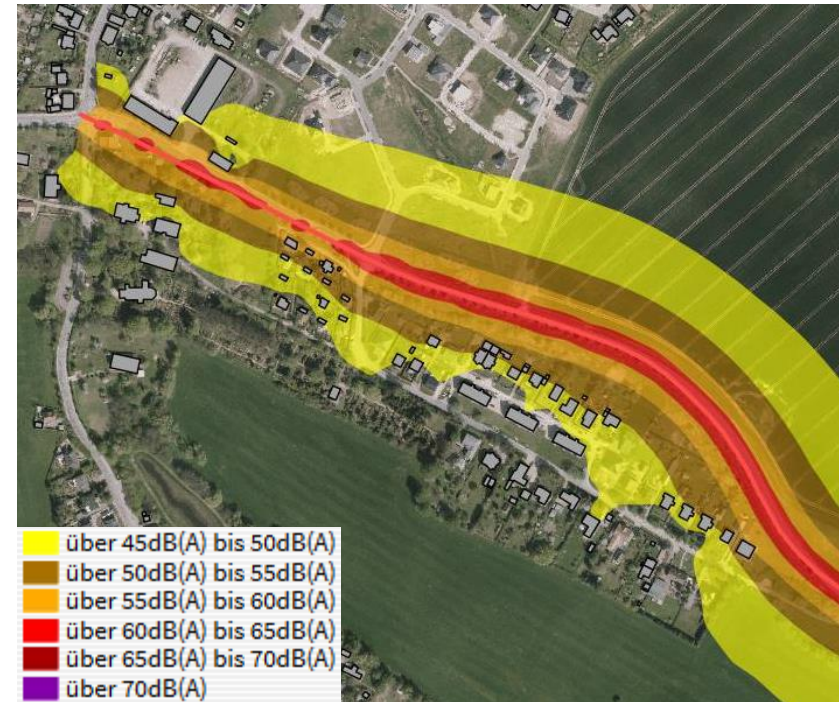


Abbildung 4: Nachtpegel (Lärmkartierung, LUNG MV 2012)

Bewertung der Flächen 1-4

Nr.	Lage	Problem		Hinweise	Maßnahmen/ Lösungen
		Überschreitung des 24 Stunden-Pegels von 65 dB (A)	Überschreitung des Nachtpegels von 55dB(A)		
1	Kühlungsborn, östlich der Kreuzung L 11/L 12	an der vorhandenen Bebauung und den straßenzugewandten Grundstücksflächen	an der vorhandenen Bebauung und den straßenzugewandten Grundstücksflächen	a) im Flächennutzungsplan Darstellung als gemischte Baufläche b) teilweise gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Gebäude	sofern schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden: Lärmschutz durch den Bauherrn (passiver Schallschutz); mittelfristig ist die Regelung von konkreten Nutzungen und Schallschutzmaßnahmen über einen Bebauungsplan vorgesehen
2	Kühlungsborn, Wohngebiet "Achterstieg II" nördlich der L 12; Bebauungsplan Nr. 33			Festsetzung von Grünflächen in den von der Überschreitung der Lärmpegel betroffenen Bereichen durch den Bebauungsplan Nr. 33	keine weiteren Maßnahmen notwendig
3	Kühlungsborn, Wochenendgebiet "Weideneck", Bebauungsplan Nr. 40	an der vorhandenen Freizeitbebauung und den straßenzugewandten Grundstücksflächen	an der vorhandenen Freizeitbebauung und den straßenzugewandten Grundstücksflächen	Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen durch den Bebauungsplan in den von der Überschreitung der Lärmpegel betroffenen Bereichen; baulicher Schallschutz, Zuordnung empfindlicher Nutzungen zu den lärmabgewandten Bereichen	keine weiteren Maßnahmen notwendig
4	Kühlungsborn, Wohnbebauung südlich der L 12	entlang der L 12, teilweise auf den betroffenen Grundstücksfreiflächen	entlang der L 12, teilweise auf den betroffenen Grundstücksfreiflächen	a) im Flächennutzungsplan Darstellung von Wohnbauflächen und einer Grünfläche in den von der Überschreitung der Lärmpegel betroffenen Bereichen; b) im Rahmen des Ausbaus der Ortsentlastungsstraße (heute L 12) wurde in dem bezeichneten Abschnitt bereits straßenbegleitend ein Lärmschutzwall errichtet.	grundsätzlich keine weiteren Maßnahmen notwendig, sofern schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden: Überprüfung, ob zusätzlich zu dem vorhanden Lärmschutzwall ein Lärmschutz durch den Bauherrn (passiver Schallschutz) notwendig ist

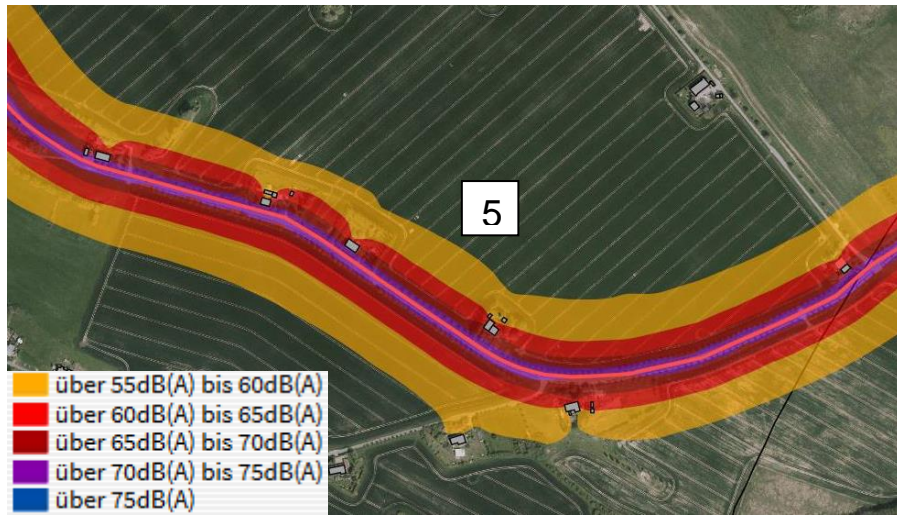


Abbildung 5: 24-Stunden-Pegel (Lärmkartierung, LUNG MV 2012)

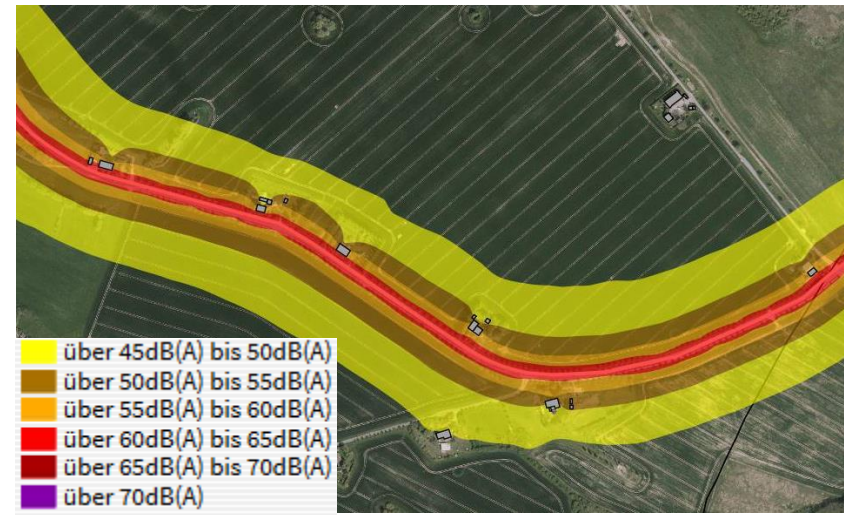


Abbildung 6: Nachtpegel (Lärmkartierung, LUNG MV 2012)

Bewertung der Fläche 5

	Lage	Problem	Hinweise	Maßnahmen/ Lösungen	
5	Einzelhöfe entlang des östlichen Teils der L 12	Überschreitung des 24-Stunden Pegels von 65 dB (A) an der vorhandenen Wohnbebauung	Überschreitung des Nachtpegels von 55dB(A) an der vorhandenen Wohnbebauung	<p>a) außerhalb der Ortslage, Höchstgeschwindigkeit 60 km/h</p> <p>b) Im Rahmen des Ausbaus der Ortsentlastungsstraße (heute L 12) wurden in dem bezeichneten Abschnitt in den betroffenen Wohngebäuden durch die Stadt Fördermittel für den Einbau von Lärmschutzfenstern gezahlt.</p>	<p>Passive Schallschutzmaßnahmen im Falle von baulichen Erweiterungen;</p> <p>Flüsterasphalt zum Schutz der Wohnaußenbereiche</p>

3. Erläuterung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung

Flüsterasphalt

Bei diesem Straßenbelag handelt es sich um offenporige Asphalte, die zu einem Viertel aus Hohlräumen bestehen. Die Hohlräume schlucken den Schall, denn die Wellen werden in den Hohlräumen absorbiert und hierdurch wird ein wesentlich geringerer Anteil des Schalls reflektiert. Die offene Oberfläche hat noch einen weiteren Vorteil: Die Luft zwischen Reifen und Fahrbahn wird bei geschlossenen Oberflächen für kurze Zeit eingeschlossen, verdichtet und danach wieder entspannt. Dieses "air pumping", wie es genannt wird, trägt ebenfalls zur Lautstärke bei. Durch die offene Oberfläche des Flüster-Asphalts wird auch dieser Effekt reduziert. Die Beschaffenheit der Oberfläche spielt noch eine weitere Rolle: je rauer und unregelmäßiger sie ist, umso stärker schwingt der gesamte Reifen. Durch die feinraue Oberfläche des Flüsterasphalts werden die Schwingungen minimiert und es wird noch leiser.

Die Reduzierung des Lärmpegels kann bei beim Flüsterasphalt 5 - 10 dB betragen. Das bedeutet eine Halbierung der wahrgenommenen Lautstärke.

Es gibt aber auch Nachteile: Flüsterasphalt ist doppelt so teuer wie herkömmlicher Asphalt und mit der Zeit verschließen sich die Poren durch Schmutz und durch den Abrieb der Autoreifen. Dann wird die Straße im Laufe der Jahre wieder lauter. Man arbeitet jedoch an Schmutz abhaltenden bzw. abweisenden Schichten, so dass der Dämpfungseffekt länger anhält.

Lärmschutzfenster

Örtliche Gegebenheiten und die städtebauliche Konzeption lassen nicht immer aktive Maßnahmen zur Lärminderung zu. So werden z.B. Schallschutzwände und -wälle für die Lärmsanierung an innerörtlichen Straßen i.d.R. von den Anwohnern nicht toleriert oder sind aus ortsgestalterischen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Wo im innerstädtischen Bereich Maßnahmen des "aktiven" Schallschutzes häufig nicht oder nicht in genügendem Maße möglich sind, müssen zum Schutz der Wohnungen vor Außenlärm zumindest Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile gestellt werden. Die Anforderungen an die Schalldämmung beziehen sich dabei zunächst auf alle Außenbauteile, d.h. Außenwände, Dächer, Fenster, Türen, Rolladenkästen, Lüftungseinrichtungen. In dieser Aufzählung spielen die Fenster in Bestandsituationen schon aus Kosten- und Aufwandsgründen zweifellos die wichtigste Rolle. Im Rahmen des Ausbaus der Ortsentlastungsstraße (heute L 12) wurde in dem bezeichneten Abschnitt bereits in den betroffenen Wohngebäuden, durch die Stadt gefördert, Lärmschutzfenster eingebaut.

Lärmschutzwall/-wand

Schallschutzwälle bzw. -wände werden als Lärmschutzeinrichtungen heute häufig im Städtebau, insbesondere beim Lärmschutz an Straßen, verwendet. Wälle lassen sich bei entsprechender Modellierung gut in die Landschaft einbinden und man kann die für sie notwendige Erdmasse meist aus dem ohnehin anfallenden Erdaushub des Baugeländes der Straße oder eines Baugebietes verwenden. Die der Lärmquelle abgewandte Seite kann genutzt werden z.B. für Grünflächen, Kinderspielplätze, Rodelbahnen für Kleinkinder, Geh- und Radwege aber auch für Garagenanlagen.

Im Rahmen des Ausbaus der Ortsentlastungsstraße (heute L 12) wurde im östlichen Ortsausgangsbereich, südlich der L 12 bereits straßenbegleitend ein Lärmschutzwall errichtet.

Ein Nachteil von Wällen ist, dass sie relativ viel Grundfläche benötigen und diese speziell im Bestand oft nicht vorhanden ist. Darüber hinaus kommen Wälle und Wände nur in Situationen in Frage, in denen zwischen der zu schützenden Bebauung und dem Straßenraum keine städtebauliche Beziehung besteht. Bei einer straßenbegleitenden Bebauung ist diese Lösung nahezu ausgeschlossen.

Bei Neuplanungen ist es jedoch möglich und notwendig, den Platz für Lärmschutzeinrichtungen im Bebauungsplan zu sichern (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB), auch wenn z.B. eine Straße erst später gebaut werden soll.

Ein weiterer Nachteil von Wällen besteht darin, dass der Schallschutz bei gleicher Höhe nicht so effektiv wie bei einer Wand ist, da die Schirmkante (durch den Schüttwinkel) nicht so dicht an der Lärmquelle stehen kann und deshalb in der Regel größere Höhen erforderlich werden. Eine Kombination zwischen Wall und Wand bzw. bepflanzbaren steileren Stützmauern kann hier Abhilfe schaffen. Vom Landschaftsbild her gesehen sind Schallschutzwälle entsprechenden Wänden meistens vorzuziehen.

Stationäre Blitzanlagen

Der Rückgang der gefahrenen bzw. überhöhten Geschwindigkeit und damit der Lärmbelastung wurde sowohl für stationäre als auch mobile Geschwindigkeitskontrollen nachgewiesen. Nachteilig sind hohe Anschaffungs- und Betriebskosten sowie der Verwaltungsaufwand.

Stationäre Geschwindigkeitsanzeigen

Autofahrer halten sich innerörtlich eher an eine Begrenzung der Geschwindigkeit, wenn ein sogenanntes Dialog-Display sie mit einem freundlichen „Danke“ belohnt oder einem dezenten „Langsam“ ermahnt. Digitale Anzeigen der Geschwindigkeit reduzieren das gefahrene Tempo deutlich weniger. Dialog-Displays wirken nur, solange sie aktiv sind. Nach Abbau der Geräte kehren die Verkehrsteilnehmer wieder zu ihrem ursprünglichen Verhalten zurück. Daher sind stationäre, dauerhafte Lösungen zu bevorzugen.

Temporeduzierung - Tempo 30

Eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit im Straßenverkehr führt zu geringerer Lärmbelastung. Beispielsweise wird durch eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h auf 40 km/h bzw. von 50 km/h auf 30 km/h der Schallpegel um 3 dB vermindert. Das entspricht etwa einer Halbierung der Verkehrsmenge und der Schallenergie. Auf der Grundlage des § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften im Einvernehmen mit der Gemeinde zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Verkehrsbeschränkungen verordnen.

Nächtliche Durchfahrtsverbote für LKW

Verkehrsverbote, wie nächtliche Durchfahrtsverbote für LKW, dürfen nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Diese sind gegenüber den zuständigen Straßen-

verkehrsbehörden nur schwer durchzusetzen. Das Instrument kommt aber bundesweit in Einzelfällen im Zusammenhang mit Bundesstraßen zum Einsatz. Gleiches gilt für die weiter oben genannte allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Tonnagebegrenzung

Die Begrenzung der Tonnage erfolgt mit dem Ziel, die Durchfahrt für LKW ab einem bestimmten Gewicht zu unterbinden. Dieses Instrument wird jedoch i.d.R. nur temporär in Folge von Fahrbahn- oder Brückenschäden oder dauerhaft für Straßen, die nicht für eine entsprechende Belastung vorgesehen sind angewendet. Ein dauerhaftes Durchfahrverbot für Straßen (Teileinziehung), die technisch für höhere Lasten ausgelegt sind, wird kritisch gesehen, da durch eine solche Anordnung der Gemeingebrauch der Straße zu stark eingeschränkt wird.

Der Lkw-Verkehr weist in Kühlungsborn nach Angaben des örtlichen Verkehrskonzeptes einen unterdurchschnittlichen Anteil auf, sodass die beiden letztgenannten Maßnahmen nur bedingt Erfolg versprechen könnten.

Weitere Maßnahmen, wie z.B. eine Verkehrslenkung oder Verstetigung des Verkehrsflusses spielen für die konkrete Situation in dem hier betrachteten Straßenabschnitt keine Rolle, da Kühlungsborn Ziel- und Quellverkehrsort ist. Durchgangsverkehre spielen keine wesentliche Rolle. Dies wurde auch schon im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrskonzeptes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (2001) untersucht bzw. festgestellt. Eine Verkehrsumlenkung von der L 12 als Ortsentlastungsstraße durch die Stadtmitte von Kühlungsborn-Ost würde dem Zweck der Ortsumgehungsstraße widersprechen und deutlich mehr Einwohner betreffen.

4. Überschlägige Darstellung der Wirksamkeit von unterschiedlichen Maßnahmen zur Lärminderung

Im Folgenden werden die überschlägig ermittelten Lärmpegelminderungen für die o.g. Maßnahmen dargestellt.

- a) Flüsterasphalt: von normalem Asphalt zu lärmgeminderten Belägen: ca. 3 dB(A),
- b) Lärmschutzfenster: Pegelminderung nur im Gebäudeinneren: bis zu 20 dB(A),
- c) Lärmschutzwand/-wand: bis zu 10 dB(A),
- d) Nächtliche Durchfahrverbote für LKW: abhängig von der Verkehrszusammensetzung, ca. 1 dB(A),
- e) Stationäre Blitzanlagen: bei angenommener regelmäßiger Geschwindigkeitsüberschreitung von 20 km/h, ca. 2 dB(A),
- f) Stationäre Geschwindigkeitsanzeigen: s. Punkt e),
- g) Temporeduzierung - Tempo 30: von 50 auf 30: bei Asphalt ca. 2,4 dB(A),
- h) Tonnagebegrenzung: keine Angaben, hängt von der Verkehrszusammensetzung und der Verkehre ab (siehe Punkt d),

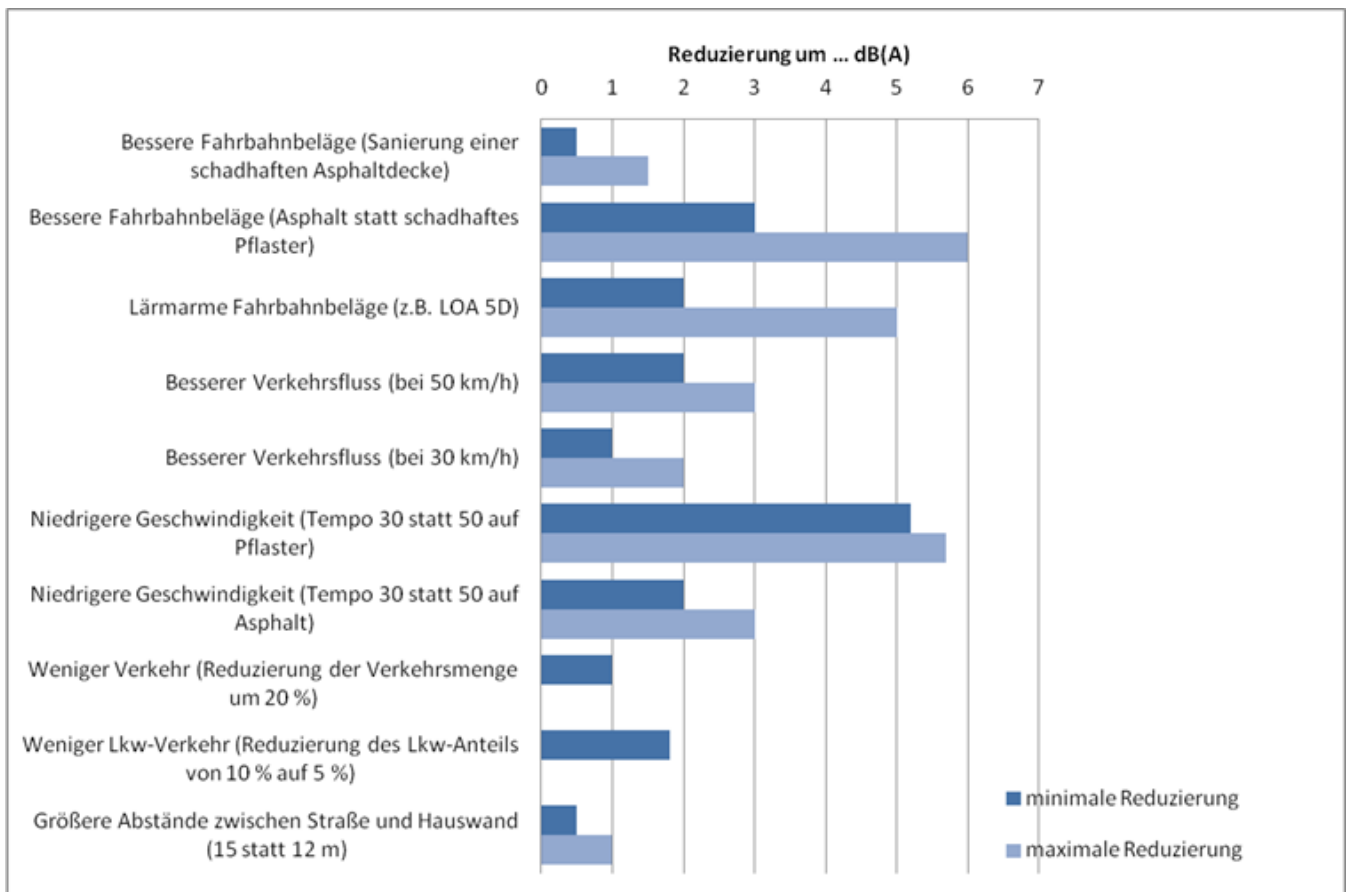


Abb. 8: Minderungspotentiale ausgewählter Maßnahmen (TÜV Nord GmbH & Co. KG, März 2016)

5. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Maßnahmen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Lärminderung

Der vorliegende Lärmaktionsplan wurde in den kommunalen Gremien diskutiert und auf der Grundlage von ergänzenden Zuarbeiten des TÜV Nord, Rostock, konkretisiert. Am 26.05.2016 wurde in Kühlungsborn eine Bürgerbeteiligung zum vorliegenden Lärmaktionsplan durchgeführt. Diese wurde im Amtsblatt und im Internet bekannt gemacht, allerdings hat kein Bürger die Gelegenheit der Bürgerbeteiligung genutzt. Insofern wurden von Seiten der Bürger bzw. Anwohner weder Probleme vorgetragen noch Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat sich schon in der Vergangenheit eingehend mit den möglichen Maßnahmen zur Lärminderung in der betroffenen Ortsdurchfahrt der L 12 und außerhalb beschäftigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Stadt weitgehende Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt hat.

Im Rahmen des Ausbaus der Ortsentlastungsstraße (heute L 12) wurde im östlichen Ortsausgangsbereich südlich der L 12 bereits straßenbegleitend ein Lärmschutzwall errichtet und in den betroffenen Wohngebäuden im Außenbereich wurden, durch die Stadt gefördert, Lärmschutzfenster eingebaut.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hat die Stadt im Bebauungsplan Nr. 33 die notwendigen Abstandflächen zwischen Landesstraße und Wohnbebauung von 50 m zur Wohnbebauung als Grünfläche festgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 40, bei dem es sich um eine Be-

standsüberplanung eines Wochenendhausgebietes handelt, wurden dagegen passive Lärm-schutzmaßnahmen festgesetzt.

Somit kann festgestellt werden, dass wesentliche Konflikte, die durch die vorhandene Lärmbe-lastung an der Hauptausfallstraße in Richtung Bad Doberan bestehen, durch die Stadt Ost-seebad Kühlungsborn schon in der Vergangenheit durch verschiedene Maßnahmen gemindert wurden.

Eine weitere bauliche Entwicklung in dem betrachteten Bereich ist nicht vorgesehen, der Flä-chennutzungsplan weist keine Bauentwicklungsflächen entlang der Landesstraße 12 aus.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung kommt hier nicht mehr in Betracht, da die zulässige Ge-schwindigkeit im Außenbereich bereits auf 60 km/h beschränkt ist, innerorts auf 50 km/h.

Im Rahmen von Bestandsentwicklungen sind zum Schallschutz bzw. zur Lärminderung die Maßgaben dieses Lärmaktionsplanes zu beachten und umzusetzen.

Ein gewisser, geringer Handlungsspielraum besteht aktuell noch im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes Nr. 5 zwischen der geschlossenen Ortslage und der östlichen Stadtgren-ze. Durch die Umsetzung der folgenden Maßnahme, die aus dem Maßnahmenkatalog unter Pkt. 4 hier sinnvoll anwendbar ist, könnte eine Verringerung der Lärmbelastung auch der *Au-ßenwohnbereiche* der Höfe im Außenbereich an der L 12 erreicht werden:

1. Flüsterasphalt: von normalem Asphalt zu lärmgeminderten Belägen: ca. 3 dB(A),

Da die Stadt für die Landesstraßen nicht zuständig ist, handelt es sich dabei um eine Empfeh-lung an den Straßenbaulastträger. Eine mögliche Umsetzung dieser Maßnahmen ist demzu-folge mit dem Straßenbauamt Stralsund abzustimmen.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

Der Bürgermeister

Kolakowski / Bauleitplanung Stadt Kühlungsborn

Von: Schuldt, Joachim <Joachim.Schuldt@lkros.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Juli 2016 15:23
An: 'm.kolakowski@stadt-kborn.de'
Betreff: Lärmaktionsplan - Entwurf v. 27.05.2016
Anlagen: docZuarbeit SG Straßenverkehr.pdf

Sehr geehrte Frau Kolakowski,
zum eingereichten Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhalten Sie beigefügt die Zuarbeit des Amtes für Straßenbau und Verkehr, SG Straßenverkehr. Beteiligt wurden in unserem Hause weitere Fachämter, u.a. im Umweltamt das Sachgebiet Immissionsschutz. Es liegen von dort keine weiteren Hinweise und Anregungen zum Plan vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Joachim Schuldt

Landkreis Rostock
- Der Landrat -



Amt für Kreisentwicklung
SB Kreisentwicklung/ Infrastrukturplanung
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

Telefon: +49 3843 755-61121
Telefax: +49 3843 755-10800

E-Mail: Joachim.Schuldt@lkros.de
Internet: www.landkreis-rostock.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, so beachten Sie bitte,
dass jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr
Außenstelle Bad Doberan

Bad Doberan, 27.06.2016
III 65.2.12-01-15
Auskunft erteilt: Frau Franz
Tel.: 03843 755 65212

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
Herrn Schuldt

**Reg.-Nr. 156-16 Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Entwurf Stand: 27.05.2016**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

seitens der Unteren Straßenverkehrshörde werden zum Lärmaktionsplan folgende Hinweise gegeben:

1. Maßgeblich für lärmschutzbedingte straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen sind ausschließlich die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23.11.2007 und die Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung - StVO.
2. Bezüglich der in der schalltechnischen Untersuchung der Stadt Kühlungsborn aufgeführten Auslösewerte von 65 db(A) (Lden) und 55 dB(A) (Lnight) wird darauf hingewiesen, dass die Richtwerte, nach denen sich eine straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahme ergeben kann, ausschließlich aus den vorgenannten Lärmschutz-Richtlinien-StV abzuleiten sind.

Soweit verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen vorrangig verfolgt werden, sind entsprechende Lärmberechnungen zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen durch den Straßenbaulastträger gemäß § 5b Abs.5 Straßenverkehrsgesetz - StVG durchzuführen. Maßgeblich ist hierbei der Mittelungspegel Lm. Dies gilt insbesondere für das qualifizierte Straßennetz (Bundes-/Landesstraßen).

3. Die Erarbeitung der Lärmschutz-Richtlinien-StV erfolgte unter der Berücksichtigung, dass lärmschutzbedingte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO ebenfalls unter dem Vorbehalt des § 45 Abs. 9 StVO stehen. Die Straßenverkehrshörde hat hierbei die Geeignetheit der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme, deren Erforderlich- und Verhältnismäßigkeit sowie auch deren Zulässigkeit nach dem straßenrechtlichen Widmungszweck zu prüfen und zu bewerten.
Dies betrifft i.d.R. Straßenabschnitte, für die durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und/oder die Sperrung für LKW-Verkehr eine Lärminderung vorgeschlagen wird.

4. Der Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn lässt erkennen, dass zur Verringerung von Lärmbelastungen im Außerortsbereich der L 12 als sinnvolle Maßnahme der Einbau von Flüsterasphalt vorgeschlagen wird. Darüber hinaus gehende verkehrsrechtliche bzw. weitere bauliche Maßnahmen zum Schallschutz sind nach dem Lärmaktionsplan nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Freier

SGL-Straßenverkehr

Straßenbauamt StralsundStadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister

Eingang 13. Juni 2016

Sachb.

60/7

Erl:



Straßenbauamt • Greifswalder Chaussee 63 b • 18439 Stralsund

395

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20

18225 Ostseebad Kühlungsborn

Bearbeiter: Frau Koop

Telefon: +49 3831 274-237

Geschäftszeichen: 3223-572-99

E-Mail: Christine.Koop@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 09.06.2016

Lärmaktionsplanung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Bezug: Lärmaktionsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Entwurf vom 27.05.2016

Sehr geehrte Frau Kolakowski,

ich habe Ihr Schreiben vom 30.05.2016 erhalten und möchte Ihnen zu den vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen folgende Hinweise geben.

Durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn wurden bereits in den letzten Jahren im Rahmen der Festsetzungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, sowie deren Umsetzung die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt. Auch beim Bau der Ortsentlastungsstraße fanden die Belange des Lärmschutzes Beachtung durch den Bau eines Erdwalles.

Einbau von lärmminderndem Fahrbahnbelag im Zuge der Landesstraße L 12
Dies betrifft den in der Unterlage beschriebenen Bereich bzw. Abschnitt 5 der Landesstraße L 12, beginnend am Ende der geschlossenen Ortslage bis zum Ortsausgang der Ortsdurchfahrt in Richtung Bad Doberan.

Bei Erforderlichkeit einer Deckenerneuerung im Zuge der Unterhaltung im o.g. Bereich erfolgt die Prüfung des Einsatzes von lärmmindernden Belägen entsprechend dem dann geltenden technischen Regelwerk.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Sendrowski



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgermeister	Dirk Lahser	28.06.2016	16/10/078

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Vorberatung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Berichtigung des § 1 Punkt 1 a) und c) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015

<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 1 a) und c) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt berichtigt:</p> <p>der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge bisher: 2.068.000 EUR – richtig: 2.068.500 EUR</p> <p>das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen bisher: 37.000 EUR – richtig: 37.400 EUR</p> <p>Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015 ist Bestandteil des Beschlusses</p>
--

<p>Problembeschreibung/Begründung:</p> <p>Im § 1 Punkt 1 a) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens ist u.a. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auszuweisen. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde der Gesamtbetrag um EUR 500 vermindert ausgewiesen. Dies führt zu einem Folgefehler unter § 1 Punkt 1 c) – Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen - .</p> <p>Die Korrektur bezieht sich ausschließlich auf den Wortlaut der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015. Im Gesamtergebnishaushalt und in allen weiteren Zahlenwerken des Haushaltsplans waren die Zahlen bisher schon richtig ausgewiesen, sodass sich inhaltlich keine Veränderungen des Haushaltes 2015 ergeben.</p>
--

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf-	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige oder jährliche laufende

fungs-Folgekosten)		(Zuschüsse/Beiträge)		Haushaltsbelastun
				g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Korrigierte Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad
Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015

Haushaltssatzung

des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 21. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.068.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	951.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.117.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	1.117.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	1.080.100 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	37.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.022.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	905.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.117.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.380.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	681.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	699.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.816.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.816.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 0 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2014 beträgt 798.175,77 EUR

§ 6 Weitere Vorschriften

entfällt

Ostseebad Kühlungsborn, den 22. Juli 2016

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. *Juli 2016* angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 25. *Juli 2016* bis zum 01. *August 2016* zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bürgermeister



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgermeister	Dirk Lahser	27.06.2016	16/20/077

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
--------------------------------	---------	----------------	--------

Bezeichnung: Berichtigung des § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 2 a) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt berichtigt:

die ordentlichen Einzahlungen

bisher: 14.033.500 EUR – richtig: 14.053.500 EUR

die ordentlichen Auszahlungen

bisher: 13.427.800 EUR – richtig: 13.447.800 EUR

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016 ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Im § 1 Punkt 2 a) der Haushaltssatzung sind die Gesamtbeträge der ordentlichen Einzahlungen und ordentlichen Auszahlungen auszuweisen. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurden die Gesamtbeträge um jeweils EUR 20.000 vermindert ausgewiesen.

Die Korrektur bezieht sich ausschließlich auf den Wortlaut der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016. Im Gesamtfinanzhaushalt und in allen weiteren Zahlenwerken des Haushaltsplans waren die Zahlen bisher schon richtig ausgewiesen, sodass sich inhaltlich keine Veränderungen des Haushaltes 2016 ergeben.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016.

Haushaltssatzung

der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 21. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.236.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.013.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	222.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	222.600 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	222.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.053.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	13.447.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	605.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	504.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.532.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.028.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.531.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	108.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.422.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6 Amts-/ Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 34,62 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug (vorläufig)	54.204.115 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	54.702.215 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	55.335.715 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige laufende Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Kühlungsborn, den.... Juli 2016

gez. Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom Dezember 2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom Juli 2016 bis zum ... Juli 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den Juli 2016

Bürgermeister



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgeramt	Philipp Reimer	19.05.2016	15/30/185-2

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	SA	01.06.2016	Öffentlich
Vorberatung	HA	30.06.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung beschließt die Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Die zur Zeit gültige Fassung der Entgeltordnung erfasst keine Nutzungsentgelte für die Nutzung durch auswärtige Vereine oder kommerziellen Trainingsbetrieb. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt allerdings immer mehr durch Vereine, die nicht in Kühlungsborn ansässig sind bzw. durch kommerziellen Trainingsbetrieb.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

Anlagen:

Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

§ 1

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist kostenfrei für

- a) den Schulsport und für Schulsportveranstaltungen der Grundschule und des Schulzentrums der Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
- b) **vereinsgebundene** Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), **Schüler, Auszubildende und Studenten** der Stadt Ostseebad Kühlungsborn **im Trainings- und Wettkampfbetrieb.**

Der Schulsport und ortsansässiger Vereinssport haben Vorrang vor einer Fremdnutzung.

§ 2

Entgelte sind zu entrichten:

- 1) für die Nutzung der Schulsporthalle (West) mit Nebenräumen und ggf. Turn- und Sportgeräten
 - a) 1 Spielfeld 10,00 EUR/Std.
 - b) 2 Spielfelder 18,00 EUR/Std.
 - c) 3 Spielfelder 26,00 EUR/Std.

- 2) für die Nutzung der Freizeithalle (Ost) mit Nebenräumen und ggf. Turn- und Sportgeräten
 - a) 1 Spielfeld 10,00 EUR/Std.
 - b) 2 Spielfelder 18,00 EUR/Std.

- 3) für die Benutzung des Schulsportplatzes (Kunstrasen; West)
inkl. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen der Schulsporthalle 15,00 EUR/TE*

- 4) für die Benutzung des Sportplatzes (Naturrasen; Ost)
inkl. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen des Sportlerhauses 15,00 EUR/TE*

- 5) für Sportveranstaltungen, Turniere, Trainingslager und dergleichen von ein- oder mehrtägiger Dauer (**Nutzung durch ortsansässige Vereine**)
 - a) bis zu 4 Stunden pro Tag 50,00 EUR
 - b) jede weitere angefangene Stunde 15,00 EUR
 - c) pro Tag 120,00 EUR

- 6.1) für die Nutzung durch fremde Vereine und kommerziellem Trainingsbetrieb
 - a) für die Schulsporthalle und die Freizeithalle pro Stunde und Hallenfeld 20,00 EUR
 - b) für die Sportplätze pro Stunde und Platzhälfte 20,00 EUR

- 6.2.1) für Sportveranstaltungen mit kommerziellem Charakter in der Freizeithalle Ost
 - a) bis zu 5 Stunden pro Tag 150,00 EUR
 - b) bis zu 10 Stunden pro Tag 250,00 EUR
 - c) jede weitere angefangene Stunde 30,00 EUR

- 6.2.2) für Sportveranstaltungen mit kommerziellem Charakter in der Schulsporthalle West
 - a) bis zu 5 Stunden pro Tag 250,00 EUR
 - b) bis zu 10 Stunden pro Tag 450,00 EUR
 - c) jede weitere angefangene Stunde 40,00 EUR

- 7) für die Nutzung durch Lizenzmannschaften 150,00 EUR/TE*

§ 3

Weitere Entgelte werden erhoben

- | | |
|--|----------------|
| 1) für die Nutzung eines Unterrichtsraumes | 8,00 EUR/Std. |
| 2) für die Nutzung eines Fachunterrichtsraumes | 15,00 EUR/Std. |
| 3) für die Nutzung der Aula des Schulzentrums Kühlungsborn | 25,00 EUR/Std. |
| 4) für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Fritz-Reuter-Grundschule | 25,00 EUR/Std. |

§ 4

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf schriftlichen Antrag von der Erhebung eines Entgeltes absehen oder dieses herabsetzen.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am xx.xx.xxx in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen verwaltungsinternen Regelungen für die Entgelte zur Inanspruchnahme der städtischen Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn außer Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den xx.xx.xxxx

Rainer Karl
Bürgermeister

* TE (Trainingseinheit = 90 Minuten)



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Sarah Gross	13.07.2016	16/60/010-2

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung eines Gewerbes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt, die Ansiedlung eines Gewerbes in Form eines Dienstleistungsbetriebes mit einer Fläche von ca. 5.000 m² am Standort des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen“.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Firma SLT (Schwerlasttransportservice) beabsichtigt ihr Unternehmen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auszubauen. Bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Dienstleistungsfirma (keine Spedition) für Schwerlasttransporte, welche Lösungen für mobile Straßen/Fußwege und Montageflächen für den Baustellenbereich sowie Bodenschutzsysteme für verschiedene Veranstaltungen in Festzelten oder Stadien erarbeitet.

Für das Unternehmen werden ca. 3.500 m² – 5.000 m² Grundstücksfläche benötigt.

Das Gewerbegrundstück unterteilt sich dabei in Flächen für Büroräume (ca. 500 m²), eine Kalthalle für die Lagerung von Verkehrssicherungsmaterial (ca. 600 m²), ein Außenlager mit Waschplatz für die Lagerung und Reinigung des SLT-Aluplattensystems (ca. 2.000 m²) und eine Parkplatzanlage für Personal bzw. Firmenfahrzeuge.

Die geplante Gewerbeansiedlung soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen“ erfolgen. Das Sondergebiet weist derzeit fünf Sonderbaugebiete aus, welches touristische Mehrfachnutzungen (wie z.B. Hallenfußball, Handball, Tennis), saisonale Nutzungen, den Bau einer Sportplatzanlage und den Neubau einer Jugendherberge vorsieht.

Für die geplante Gewerbeansiedlung sind der o.g. Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hinsichtlich der baulichen Nutzung zu ändern.

Zwischenzeitlich wurden Abfragen zu Alternativstandorten für die Ansiedlung des Gewerbes auf privaten Grundstücken (im Bereich Zur Steinbeck, Zur Asbeck und Grüner Weg) durchgeführt, welche keinen Erfolg brachten.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 entschieden, dem Gewerbetreibenden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 ein Erbbaurecht für 66 Jahre zu vergeben.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist grundsätzlich immer an der Ansiedlung von Gewerbebetrieben interessiert und sollte auch tourismusverträglichem Gewerbe aus anderen Branchen Standorte bieten.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun- g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

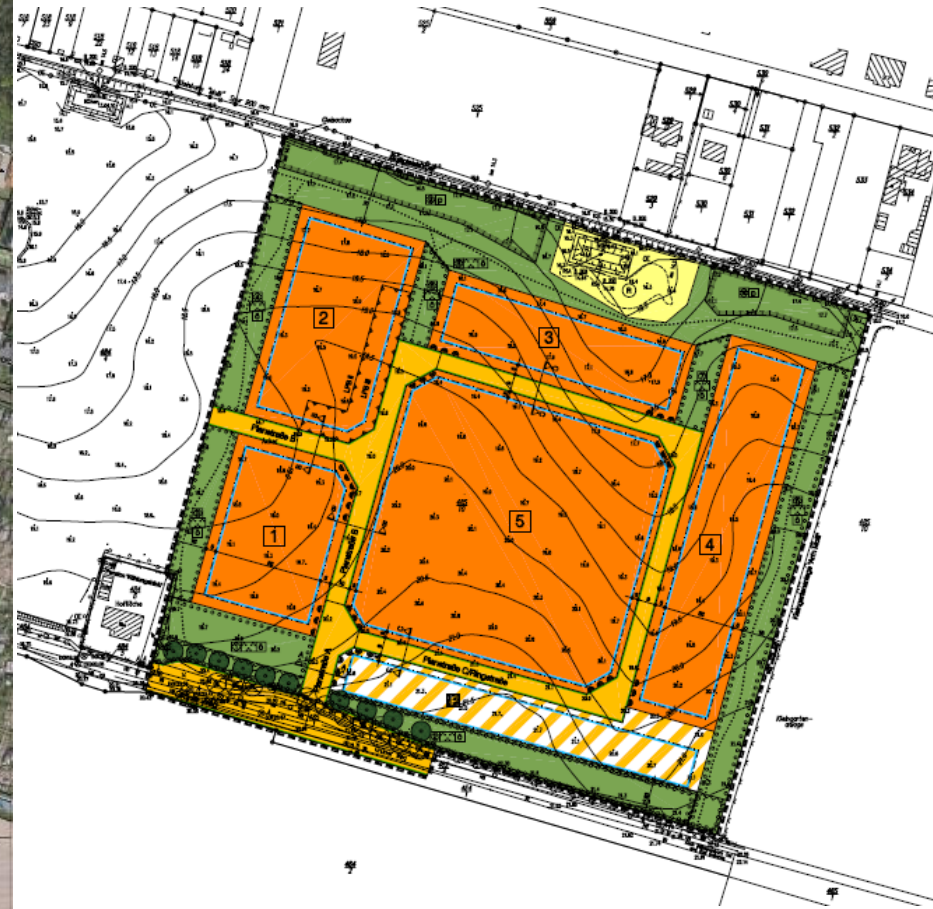
Veranschlagung 2016	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Luftbild, Auszug aus B-Plan Nr. 25

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 25
Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen
 zwischen Grünem Weg und Schmalspurgleis in Kühlungsborn

Bau- gebiet Nr.	Art der baulichen Nutzung	Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO	Grund- flächen- zahl (GRZ)	maximale Gebäudehöhe über OK Straße in m	maximale Gebäudehöhe über HN in m
1	SO _{Tour}	Touristische Mehrfachnutzung, Sport- u. Freizeitanlagen	0,8	12,0	30,50
2	SO _{JH}	Jugendherberge	0,8	12,0	30,50
3	SO _{Tour}	Touristische Mehrfachnutzung, Sport- u. Freizeitanlagen	0,8	12,0	31,00
4	SO _{Tour}	Touristische Mehrfachnutzung, Sport- u. Freizeitanlagen	0,8	12,0	31,00
5	SO _{Sp}	Sportplatzanlage	0,8	-	-





öffentlich

Beschlussvorlage der Zählgemeinschaft LINKE/Kühlungsborner Liste

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Zählgemeinschaft Die Linke / Kühlungsborner Liste	Philipp Reimer	06.04.2016	16/Linke-KL/037

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Entscheidung	SVV		Öffentlich
Entscheidung	SVV	21.07.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Beschlussvorlage der Zählgemeinschaft LINKE / Kühlungsborner Liste: Planerische Vorbereitung und Abriss der ehemaligen Meerwasserschwimmhalle

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt, die notwendigen Planungsschritte einzuleiten und den Abriss der ehemaligen Meerwasserschwimmhalle zu veranlassen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Meerwasserschwimmhalle stellt seit vielen Jahren einen städtebaulichen Missstand dar und bietet aufgrund des aktuellen Zustands viele Gefahren. Im B-Plan ist in diesem Bereich eine Baufläche für eine Meerwasserschwimmhalle festgeschrieben, sodass die Voraussetzungen für den Neubau einer Meerwasserschwimmhalle auch auf einer beräumten Fläche fortbestehen. Die bestehenden Grundmauern wurden 1973 errichtet, ein möglicher Investor würde darauf vermutlich keine neue Schwimmhalle bauen wollen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
€ 500.000,-	€	€	€	€

Veranschlagung 2016 Im Ergebnisplan	nein im Finanzplan	ja, mit €	Produktkonto
--	-----------------------	-----------	--------------

Anlagen:

--